

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) ¹Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ²§ 32a Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhöht wird; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen. ³§ 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt, die §§ 9c, 10, 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden. ⁴Hiervon abweichend sind bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen, § 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt, § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3 sowie § 10c anzuwenden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 erzielt wurden. ⁵Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 10c ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht während eines vollen Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. ²Satz 1 gilt nicht

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Absatz 5a ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4,
 - a) wenn auf Grund des § 39d Absatz 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist oder
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8);
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat. ⁴Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zu-

letzt beschäftigt war. ⁵Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. ⁶Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁷Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁸In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

(3) § 34c Absatz 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

1. an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Autoren: Dr. Klaus E. **Herkenroth**, LL.M. (Michigan), Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney at Law (New York), Frankfurt am Main,

Dipl. Finw. (FH) Dr. Andreas **Striegel**, LL.M. Intl. Taxation (Miami); Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney at Law (New York), Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Dr. Wolfgang **Kumpf**, Weinheim

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 50

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 50	1	II. Verfassungsmäßigkeit	6
B. Rechtentwicklung des § 50	3	III. Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag	7
C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 50		D. Geltungsbereich des § 50	9
I. Bedeutung	5	E. Verhältnis des § 50 zu anderen Vorschriften	12

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Einkommensermittlung, Steuerbemessung
und Steuertarif bei beschränkt Steuerpflichtigen**

	Anm.		Anm.
A. Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten (Abs. 1 Satz 1)		2. Hinzurechnung des Grundfreibetrags (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1)	71
I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 1	25	3. Rückausnahme für Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2)	72
II. Betriebsausgaben und Werbungskosten	35	C. Ausgeschlossene Vorschriften (Abs. 1 Satz 3) . .	80
III. Wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften	38	D. Erweiterter Abzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Abs. 1 Satz 4)	
IV. Rechtsfolge: Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	45	I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 4	
V. Übersicht zu den abziehbaren Betriebsausgaben/Werbungskosten nach Abs. 1 Satz 1 . . .	50	II. Tatbestandsvoraussetzungen	93
B. Steuerbemessung bei beschränkter Steuerpflicht (Abs. 1 Satz 2)		III. Rechtsfolge	95
I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 2	60	E. Zeitanteilige Ermäßigung der Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Abs. 1 Satz 5)	
II. Veranlagung nach § 32a Abs. 1		I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 5	100
1. Veranlagung	70	II. Tatbestandsvoraussetzungen	101
		III. Rechtsfolge	102

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Abgeltungswirkung des Steuerabzugs**

	Anm.		Anm.
A. Abgeltungsprinzip (Abs. 2 Satz 1)		2. Geltungsbereich des Abs. 2 Satz 1	
I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 1		a) Sachlicher Geltungsbereich bei beschränkt Steuerpflichtigen	130
1. Bedeutung des Abs. 2 Satz 1		b) Sachlicher Geltungsbereich bei erweitert beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 AStG)	131
a) Bedeutung der Abgeltungswirkung	120	3. Verhältnis des Abs. 2 Satz 1 zu anderen Vorschriften	
b) Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungswirkung	121		
c) Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag	122		

	Anm.
a) Verhältnis zu den übrigen Vorschriften des § 50	140
b) Verhältnis zum Haftungs- und Nachforderungsverfahren . . .	146
c) Verhältnis zum Erstattungsverfahren . . .	150
d) Verhältnis zu Doppelbesteuerungsabkommen	160
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 1	
1. „Die Einkommensteuer für Einkünfte ... bei beschränkt Steuerpflichtigen“	170
2. Einkünfte, „die dem Steuerabzug ... unterliegen“	180
3. Einzelne steuerabzugspflichtige Einkünfte	
a) Steuerabzug vom Arbeitslohn	190
b) Steuerabzug vom Kapitalertrag	191
c) Steuerabzug auf Grund des § 50a	192
III. Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 1: Abgeltung der Einkommensteuer	193
B. Ausnahmen von der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (Abs. 2 Satz 2)	
I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2	200
II. Einkünfte eines inländischen Betriebs (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)	
1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	210
2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	
a) „Einkünfte“	220
b) Inländischer Betrieb	221
c) Einkünfte eines inländischen Betriebs	222
3. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1	223

	Anm.
III. Nachträgliche Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3, § 1a (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)	
1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 . . .	230
2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	
a) Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 sowie des § 1a	240
b) Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 oder die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 bzw. § 1a	241
c) Nachträgliche Feststellung	242
3. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1	
a) Keine Abgeltungswirkung	250
b) Veranlagung	252
c) Besondere Rechtsfolge: Sinngemäße Anwendung von § 39 Abs. 5a (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2)	260
IV. Fälle des § 2 Abs. 7 Satz 3 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)	
1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	270
2. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1	280
V. Pflicht-Veranlagung eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers bei Eintragungen in der Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a)	
1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a	

	Anm.		Anm.
<ul style="list-style-type: none"> a) Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 300 b) Eintragung auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 auf Grund des § 39d Abs. 2 301 <p>2. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1 302</p> <p>3. Durchführung der Veranlagung (Abs. 2 Sätze 3–6)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung der Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 310 b) Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts (Abs. 2 Sätze 3–6) 311 <p>VI. Antrags-Veranlagung eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. Satz 7 320 2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b <ul style="list-style-type: none"> a) Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 340 b) Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer 341 c) Beschränkung auf EU-/EWR-Staatsangehörige 342 		<ul style="list-style-type: none"> 3. Rechtsfolge: Ausschluss der Abgeltungswirkung . . 343 4. Durchführung der Veranlagung <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung der Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 350 b) Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts 351 <p>VII. Veranlagungswahlrecht für EU/EWR-Staatsangehörige bei Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm. Satz 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 . . . 360 2. Tatbestandsvoraussetzungen für die Antragsveranlagung für EU/EWR Staatsangehörige nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm. Satz 7 <ul style="list-style-type: none"> a) Einnahmen, die „dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 unterliegen“ . . . 370 b) Beschränkung auf EU-/EWR-Staatsangehörige mit EU-/EWR-Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt (Satz 7) 371 3. Rechtsfolge: Ausschluss der Abgeltungswirkung . . 390 <p>C. Formale Regelungen zu den Ausnahmen vom Abgeltungsprinzip (Abs. 2 Sätze 3–6 und 8) . . 396</p>	

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern
bei beschränkter Steuerpflicht**

	Anm.		Anm.
<p>A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Überblick 400 		<p>II. Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften 401</p>	

	Anm.
B. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 3	
I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird (Abs. 3 Halbs. 1)	
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit	410
2. Unterhalten eines Betriebs im Inland für die Einkünfte	411

	Anm.
II. Keine Einkünfte aus einem ausländischen Staat, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird (Abs. 3 Halbs. 2)	430
C. Rechtsfolge: Entsprechende Anwendung von § 34c Abs. 1–3	
I. Entsprechend anzuwendende Vorschriften des § 34c	432
II. Nicht anzuwendende Vorschriften des § 34c	440

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Erlass und Pauschalierung**

	Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 4	
I. Überblick zu Abs. 4	450
II. Verhältnis des Abs. 4 zu anderen Vorschriften	452
III. Verfahrensfragen	452
B. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4	
I. „Im besonderen öffentlichen Interesse“	470
II. Erstes Regelbeispiel: Inländische Veranstaltung international bedeutsamer Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet (Abs. 4 Nr. 1)	471
III. Zweites Regelbeispiel: Öffentlich wesentlich geförderter inländischer Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung (Abs. 4 Nr. 2)	480

	Anm.
C. Rechtsfolgen des Abs. 4	
I. Gegenstand von Erlass: „Die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen“	488
II. Erlass oder Pauschalierung	
1. Ganzer oder teilweiser Erlass der Einkommensteuer	489
2. Festsetzung der Einkommensteuer in einem Pauschbetrag	490
3. Ermessensausübung (Kannvorschrift)	492
4. Zuständigkeit	492
III. ABC der Einzelfälle der Pauschalierung und des Erlasses nach Abs. 4	500

ABC der Sondervorschriften für die Einkünfteermittlung und Steuerfestsetzung bei beschränkter Steuerpflicht 550

Allgemeine Erläuterungen zu § 50

Schrifttum: BORGGRÄFE/HAARMANN, Verlustberücksichtigung bei beschränkt Steuerpflichtigen, JbFfStR 1999/2000, 286; KUMPF/ROTH, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Änderungen für Steuerausländer, DB 1999, 1132; LÜDICKE, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Änderungen bei beschränkt Steuerpflichtigen, IStR 1999, 193; GÖTTSCHE, Kein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch Verweigerung des Splittingtarifs, PISStB 2000, 35; HENSEL, Möglichkeiten der Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, PISStB 2000, 50; SCHNITGER, Das Ende der Bruttobesteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, FR 2003, 745; TIEDTKE/LANGHEIM, Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der beschränkten und der (fiktiven) unbeschränkten Steuerpflicht, DStZ 2003, 10; CORDEWENER, Das EuGH-Urteil „Gerritse“ und seine Umsetzung durch das BMF-Schreiben v. 3.11.2003 – Steine statt Brot für die Besteuerungspraxis, IStR 2004, 109; RUST, Diskriminierungsverbote verbieten Diskriminierungen! – Anmerkung zum Urteil des FG Hamburg v. 2.9.2003 (IStR 2004, 385), IStR 2004, 391; SEER, Die beschränkte Steuerpflicht aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts, IWB F. 11 Gr. 2, 573; CORDEWENER, Europäische Vorgaben für die Verfahrensrechte von Steuerausländern – Formellrechtliche Implikationen der „Fokus Bank“-Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs IStR 2006, 113, 158; CORDEWENER/DÖRR, Die ertragsteuerliche Behandlung von Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber: Aktuelle Einflüsse des europäischen Gemeinschaftsrechts, GRUR Int. 2006, 447; GRAMS/SCHÖN, Zur Umsetzung des EuGH-Urteils in Sachen Scorpio Konzertproduktionen GmbH (C-290/04) durch BMF-Schreiben v. 5.4.2007 – wird die Europäische Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einstellen?, IStR 2007, 658; REHM/NAGLER, Verwaltung verweigert faktisch Anwendung von Art. 56 EG gegenüber Drittstaaten, IStR 2007, 700; TIEDTKE/MÖLLMANN, Spendenabzug und Europarecht, IStR 2007, 837; TIEDTKE/SZCZESNY, Die Auswirkungen der Meilicke-Entscheidung des EuGH zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer, GmbHR 2007, 1086; WILKE, Ein weiterer Schritt bei der Annäherung der Besteuerung von beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht, IWB 2007/4 F. 11A, 1123; HOLTHAUS, Steuererlass für Champions-League & Co. – Verzicht auf Steuerabzug nach § 50a EStG und Schaffung „weißer Einkünfte“ bei deutschen Spitzensportlern, IStR 2008, 504; HOLTHAUS, Geänderter Steuerabzug nach § 50a EStG ab 2009 – Großmaß an Entlastung und Vereinfachung mit kleinen Tücken, DStZ 2008, 741; HARTMANN, Neuregelung des Steuerabzugs bei Honorarzahlungen an beschränkt steuerpflichtige Künstler durch das JStG 2009, DB 2009, 197; HIDIEN/HOLTHAUS, Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer ab 2009, PISStB 2009, 108; HOLTHAUS, Steuerfreistellung von ausländischen Künstlern und Sportlern nach dem JStG 2009, IWB 2009, Gr. 3 F. 3, 15.31.

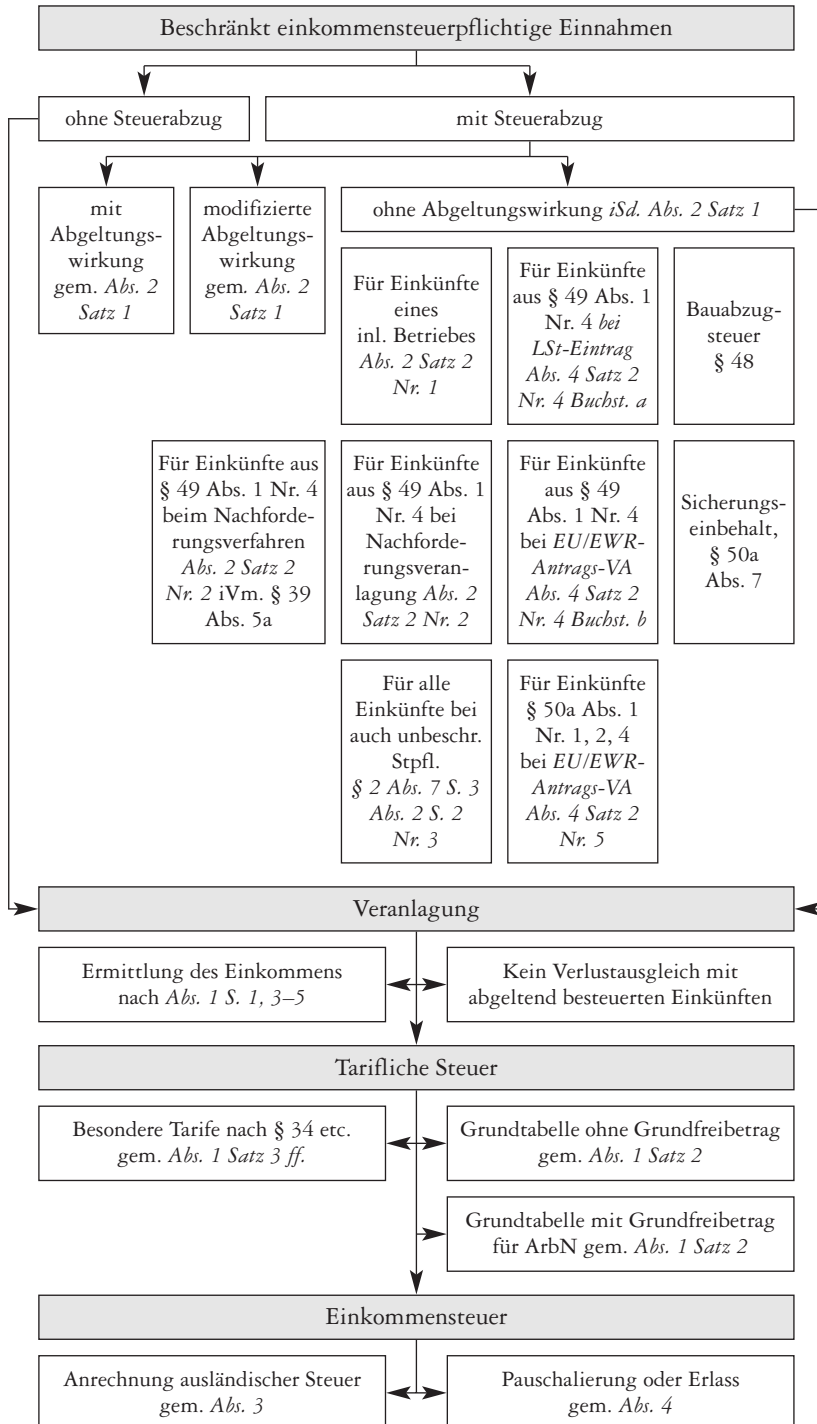
A. Grundinformation zu § 50

1

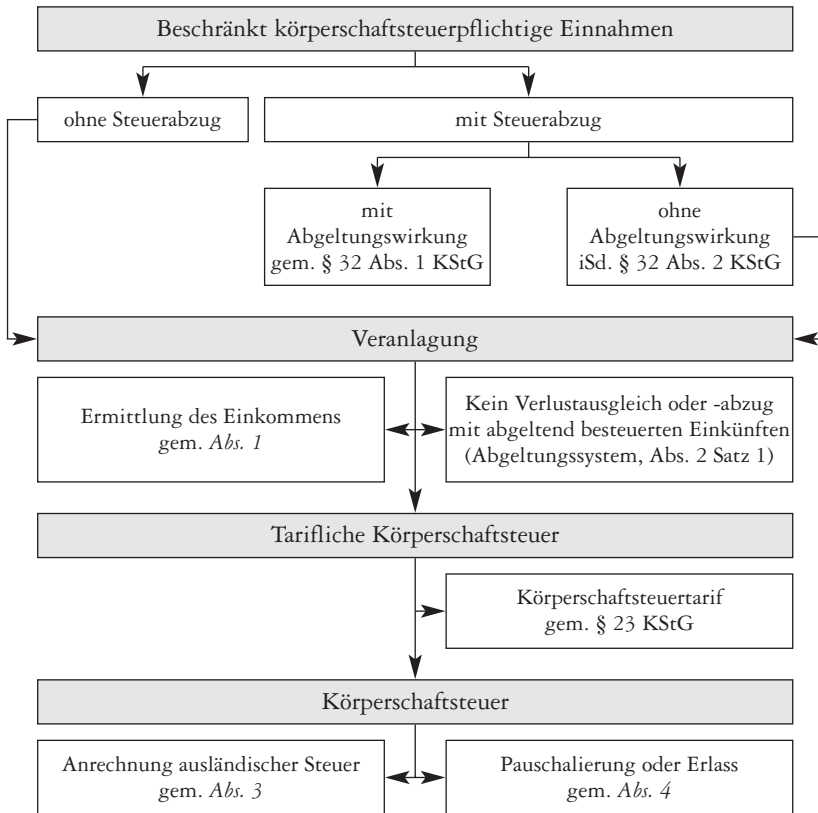
Regelungsinhalt: § 50 regelt, wie bei beschränkt Stpfl. das beschränkt stpfl. (zu versteuernde) Einkommen zu ermitteln und die ESt. festzusetzen und zu erheben ist. § 50 setzt nach § 49 stbare Einnahmen voraus.

Prüfungsreihenfolge: Sie kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

► *bei beschränkter EStPflicht:*



► bei beschränkter KStPflcht:



Einstweilen frei.

2

B. Rechtsentwicklung des § 50

3

EStG 1920 v. 29.3.1920 (RGBl. I 1920, 359): Inhaltliche Verankerung der beschränkten StPflcht in § 2 Nr. II mit eingeschränkten Abzugsmöglichkeiten (§ 13 Abs. 2, § 27).

EStG 1925 v. 10.8.1925 (RGBl. I 1925, 189): Regelung der beschränkten StPflcht in § 3. Einschränkung des Abzugs von Aufwendungen (§ 15 Abs. 2 Satz 2) mit modifiziertem Steuertarif (§ 60).

EStG 1934 v. 16.10.1934 (RGBl. I 1934, 1005; RStBl. 1934, 1261): Zusammenfassung der Sondervorschriften für beschränkt Stpfl. in § 50.

ESt.- und KStÄndG v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95): Neufassung des Abs. 1 erlaubt, bestimmte Steuerbegünstigungen in Anspruch zu nehmen.

ESt.- und KStÄndG v. 27.6.1951 (BGBl. I 1951, 411; BStBl. I 1951, 223): Anwendbarkeit auf Bewohner der DDR und des Saarlandes (interzonale Besteuerung).

StÄndG v. 24.6.1953 (BGBl. I 1953, 413; BStBl. I 1953, 192): Ausschluss der §§ 10b, 10c für beschränkt Stpfl.; Ausschluss des Mindeststeuersatzes bei Abs. 7 (interzonale Besteuerung).

StNG v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575): Abziehbarkeit der Vermögensabgabebzahlungen nach dem LAG sowie von Spenden.

StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Sonderfreibetrag für beschränkt Stpfl.; Einbeziehung des § 50a in die Abgeltung.

2. StÄndG 1971 v. 10.8.1971 (BGBl. I 1971, 1266; BStBl. I 1971, 373): Ausschluss des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 Satz 3.

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Sonderregeln für beschränkt stpfl. ArbN; Aufhebung der interzonalen Besteuerung.

Ges. zur Änderung des EStG v. 20.4.1976 (BGBl. I 1976, 1054; BStBl. I 1976, 282): Folgerungen für beschränkt Stpfl. aus der Erweiterung des Verlustabzugs nach § 10d.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Anpassung des Abs. 5 an die Änderungen des § 20.

Ges. zur Steuerentlastung und Investitionsförderung v. 4.11.1977 (BGBl. I 1977, 1965; BStBl. I 1977, 495): Gewährung des § 32 Abs. 8 (allgemeiner Tariffreibetrag) für beschränkt stpfl. ArbN.

StÄndG 1979 v. 30.11.1978 (BGBl. I 1978, 1849; BStBl. I 1978, 479): Gewährung des § 32 Abs. 8 (Tariffreibetrag) für alle beschränkt Stpfl.; SA-Abzug von Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) für beschränkt stpfl. ArbN.

StEntlG 1981 v. 16.8.1980 (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Streichung des Tariffreibetrags.

Ges. zur Änderung des EStG, des KStG ua. Ges. v. 20.8.1980 (BGBl. I 1980, 1545; BStBl. I 1980, 589): Anwendung von § 34c Abs. 1–3 (Anrechnung und Abzug ausländ. Steuern) für beschränkt Stpfl. (neuer Abs. 6).

2. HStruktG v. 22.12.1981 (BGBl. I 1981, 1523; BStBl. I 1982, 235): Streichung des Sonderfreibetrags für beschränkt stpfl. verheiratete ArbN.

HBegleitG 1983 v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857; BStBl. I 1982, 972): Gewährung des Kinderfreibetrags für beschränkt stpfl. ArbN.

StBereinG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): § 33c (Kinderbetreuungskosten Alleinstehender) für unanwendbar erklärt; Erlass- und Pauschalierungsmöglichkeit durch oberste Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des BMF.

StSenkG 1986/1988 v. 26.6.1985 (BGBl. I 1985, 1153; BStBl. I 1985, 391): Ausschluss des Kinder- und Haushaltsfreibetrags für beschränkt stpfl. ArbN, aber Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1.

StBereinG 1986 v. 19.12.1985 (BGBl. I 1985, 2436; BStBl. I 1985, 735): Keine Abgeltungswirkung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht vorgelegen haben.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093, ber. BGBl. I 1988, 2074; BStBl. I 1988, 224): SA-Abzug von Zinsen auf bestimmte Steuerforderungen.

Einigungsvertragsgesetz v. 23.9.1990 (BGBl. II 1990, 885; BStBl. I 1990, 654): Mindeststeuersatz für natürliche Personen in der ehemaligen DDR gestrichen.

StÄndG 1991 v. 24.6.1991 (BGBl. I 1991, 1322; BStBl. I 1991, 665): § 10 Abs. 1 Nr. 9 (SA-Abzug von Schulgeld) und § 32 Abs. 8 (Tariffreibetrag Ost) für beschränkt stpfl. ArbN anwendbar.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Übertragung der Zuständigkeit für Pauschalierung und Erlass der ESt. auch auf die von den obersten FinBeh. der Länder beauftragten FinBeh. (Abs. 7).

FKPG v. 23.6.1993 (BGBl. I 1993, 944; BStBl. I 1993, 510): Keine Entlastung für beschränkt Stpfl. bei niedrigen Erwerbseinkommen.

StandOG v. 13.9.1993 (BGBl. I 1993, 1569; BStBl. I 1993, 774): Redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 5.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Tariffreibetrag Ost nicht mehr anwendbar. Kinderfreibetrag auch für nicht unbeschränkt stpfl. Kinder.

GrenzpendlerG v. 24.6.1994 (BGBl. I 1994, 1395; BStBl. I 1994, 440): Teilweise Gleichstellung der Grenzpendler in Abs. 4 mit unbeschränkt Stpfl.; Abzug bestimmter SA iSd. § 10 nicht mehr möglich; ebenso § 24a (Altersentlastungsbetrag), § 32 Abs. 1–6 (Kinderfreibetrag), § 33a Abs. 1 (Abzug von Unterhaltsaufwendungen) und § 33a Abs. 2 (Ausbildungsfreibetrag); Befreiung von der Abgeltungswirkung des StAbzugs (Abs. 5 Satz 1) bei Antrag auf Veranlagung (Abs. 5 Satz 3).

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Streichung des Sonderfreibetrags von 864 DM (Satz 1 Halbs. 2); Aufhebung des Abs. 4 zugunsten des § 1 Abs. 3; Veranlagungswahlrecht für beschränkt stpfl. ArbN aus EU- oder EWR-Staaten zum Ausschluss der Abgeltungswirkung (Antragsveranlagung).

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Möglichkeit der vereinfachten StErstattung für beschränkt Stpfl. mit Einnahmen nach § 50a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 (Künstler, Sportler, Artisten, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatler).

StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Folgeanpassungen.

Ges. zur Familienförderung v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): § 16 Abs. 4 nicht mehr anwendbar.

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): (Irrtümliche) Wiedereinführung des Verweises auf § 33c in Abs. 1 Satz 4.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Streichung des § 33c aus der Liste der nicht anwendbaren Vorschriften.

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Aufnahme des Verweises und Ausschluss des § 10a (Altersvorsorgebeiträge).

Zweites Ges. zur Familienförderung v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): § 33c (Kinderbetreuungskosten) nicht anwendbar.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Redaktionelle Änderungen.

HBegIG 2004 v. 29.12.2003 (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): Aufnahme des § 24b in § 50 Abs. 1 Satz 4.

EURLUMsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Durchführung der Günstigerprüfung in § 10c Abs. 5 auch bei beschränkt stpfl. ArbN (Abs. 1 Sätze 5 und 6).

Ges. zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): Zuständigkeit des BZSt. (Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 Nr. 3 Sätze 4, 5 und 8).

Ges. zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006 (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350): Kein Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten nach § 4f und § 9 Abs. 5 Satz 1 (Abs. 1 Satz 4).

UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Streichung des Verweises auf § 20 Abs. 4 (Abs. 1 Satz 4).

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Aufhebung von Abs. 1 Satz 3 sowie teilweise Satz 4 und damit Anwendbarkeit von § 34.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74):

► *Neuordnung und Neufassung des § 50:*

- Zusammenfassung der Regelungen zur Veranlagung beschränkt Stpfl. in Abs. 1, in welchem Abs. 2 aF (Verlustbeschränkung) und Abs. 3 aF (Steuertarif, Mindeststeuer) aufgehen,
- Überführung der Regelungen zur Abgeltungswirkung des StAbzugs von Abs. 5 aF in Abs. 2, zur Anrechnung ausländ. Steuern bei der Veranlagung der Einkünfte inland. Betriebsstätten von Abs. 6 aF in Abs. 3 und zu StErlass und pauschaler StFestsetzung von Abs. 7 aF in Abs. 4.

► *Materielle Änderungen (europarechtlich notwendige Anpassungen):*

- Wegfall des Erfordernisses der Aufbewahrung von Unterlagen im Inland,
- Wegfall des Mindeststeuersatzes,
- Wegfall des vereinfachten Erstattungsverfahrens für StAbzüge nach § 50a zugunsten eines Veranlagungswahlrechts für EU-/EWR-Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU/EWR.

► *Anwendungszeitpunkt:* Ab VZ 2009 (§ 52 Abs. 1). Das vereinfachte Erstattungsverfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 a.F. ist letztmals anzuwenden auf Vergütungen, die vor dem 1.1.2009 zufließen (§ 52 Abs. 58 Satz 2).

► *Kommentierung zum Stand vor JStG 2009 (Bearbeitungsstand August 2008):* s. HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de.

FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): In Abs. 1 Satz 3 wird § 4f durch § 9c ersetzt, der die Kinderbetreuungskosten regelt.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Folgeänderung des Abs. 1 Satz 4 zum Wegfall der Vorsorgepauschale.

BegleitG zur 2. Förderalismusreform v. 10.8.2009 (BGBl. I 2009, 2792; BStBl. I 2009, 866): Einfügung des Abs. 2 Satz 8: Zuständigkeit des BZSt. in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ab 1.1.2012 zur Schaffung einer zentralen Zuständigkeit für das StAbzugsverfahren.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 4 beim Verweis auf § 10. Bei Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Worte „im Zusammenhang mit“ durch das Wort „an“ ersetzt, um „klarzustellen“, dass ein besonderes öffentliches Interesse nur hinsichtlich der Veranstaltung selbst, nicht aber hinsichtlich der – im Zusammenhang damit stattfindenden – Begleitveranstaltungen vorliegt; s. Anm. 427.

4 Einstweilen frei.

C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 50

I. Bedeutung

5

Grundüberlegungen:

► *Beschränkung auf inländische Einnahmen und Ausgaben:* Die zu veranlagenden inländ. Einnahmen dürfen nur durch damit wirtschaftlich zusammenhängende Kosten gemindert werden. „Ausländische“ Aufwendungen mindern die beschränkt stpfl. Einnahmen dagegen nicht; sie sind nicht durch die Erzielung stpfl. Erträge im Inland veranlasst.

► *Persönliche Verhältnisse ausblenden:* Persönliche Verhältnisse sollen nur im Wohnsitzstaat, nicht aber im Quellenstaat berücksichtigt werden. Die hierfür notwendige (Tatsachen-)Kenntnis des Quellenstaats ist auf inländ. Einkunftsquellen beschränkt und umfasst keine persönlichen oder familiären Umstände im Wohnsitzstaat. Ausnahmen gelten nur, wenn im Wohnsitzstaat – mangels Einkünften – keine steuerwirksame Berücksichtigung möglich ist. Beschränkt stpfl. ArbN verfügen oft nur über die Einkunftsquelle des (inländ.) Arbeitslohns, so dass hier eine erweiterte Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angezeigt ist. Zum anderen ist eine Annäherung zu unbeschränkt stpfl. ArbN auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, die typischerweise ihre Einkünfte überwiegend aus dem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitslohn beziehen.

► *Progressionswirkung sichern:* Die Progressionswirkung tritt durch die Anwendung der Grundtabelle ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrags unmittelbar ein. Nur bei ArbN, deren Einkünfte typischerweise nur aus den (inländ.) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bestehen, wird der Grundfreibetrag und werden damit die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die ausländ. Einkünfte werden dagegen nicht ermittelt und damit nicht in die Festlegung des Steuersatzes einbezogen.

► *Verfahren vereinfachen:* Ein Veranlagungsverfahren soll soweit möglich unterbleiben und durch ein Abzugsverfahren an der Quelle ersetzt werden. Das Abzugsverfahren soll abschließend und abgeltend sein. Nur im Ausnahmefall wird im Rahmen einer Veranlagung (vereinfacht) korrigiert:

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 1* sieht eine Veranlagung für Einkünfte eines inländ. Betriebs vor.

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 2* nimmt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Abgeltungswirkung aus, wenn beim LStAbzug fälschlicherweise von einer unbeschränkten StPflcht ausgegangen wurde. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind dann entweder im Rahmen eines Nachforderungsverfahrens entsprechend § 39 Abs. 5a nachzuerheben bzw. in eine Nachforderungsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 einzubeziehen.

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 3* stellt alle Einkünfte von der Abgeltung aus, wenn ein Fall des Wechsels von der und zur unbeschränkten StPflcht nach § 2 Abs. 7 Satz 3 vorliegt.

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a* sieht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Pflichtveranlagung für ArbN nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 vor, wenn Eintragungen auf der LStBescheinigung erfolgten.

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b* sieht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Antragsveranlagung für ArbN mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz vor.

▷ *Abs. 2 Satz 2 Nr. 5* sieht für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 eine Ausnahme von der Abgeltungswirkung vor, wenn dies durch einen Stpfl. mit Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in der EU/EWR beantragt wird.

▶ *Härtefälle vermeiden*: Härtefälle, die einer Aktivität beschränkt Stpfl. im Inland entgegenstehen können, sollen durch Pauschalierungs- und Erlassmöglichkeiten nach Abs. 4 aufgefangen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Gleichfalls stehen die allgemeinen Milderungsmöglichkeiten in Form einer abweichenden StFestsetzung nach § 163 AO oder eines Erlasses nach § 227 AO zur Verfügung.

Aufbau: Zur Umsetzung dieser Grundüberlegungen enthält § 50 daher

▶ *für alle beschränkt Stpfl. zusätzliche Voraussetzungen, Einschränkungen und Abzugsverbote* (Abs. 1 Sätze 1, 4–5 für BA, WK, und SA, Abs. 2 Satz 1 für die Abgeltungswirkung des StAbzugs und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Verlustausgleich und -abzug);

▶ *für bestimmte Gruppen von Einkünften Milderungen*, nämlich

– für Einkünfte eines inländ. Betriebs (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit dem Ausschluss der Abgeltungswirkung des StAbzugs für die betrieblichen Einkünfte und Abs. 2 mit der Anrechnung ausländ. Steuer),

– für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Abs. 1 Satz 4; WK und SA-Pauschale, Ausschluss der Abgeltungswirkung auf Antrag durch Stpfl. mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz) und

– für Einkünfte, bei denen die Einnahmen dem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 (ua. künstlerische Darbietungen), Nr. 2 (ua. Verwertung der Tätigkeiten nach Nr. 1) oder Nr. 4 (Aufsichts- und Beiratsvergütungen) unterlagen (Ausschluss der Abgeltungswirkung auf Antrag durch Stpfl. mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz nach, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5);

▶ *für bestimmte beschränkt Stpfl. Rückausnahmen*, nämlich

– für beschränkt Stpfl., bei denen nachträglich das Fehlen der Voraussetzungen für die unbeschränkte StPfl. gem. § 1 Abs. 2 (erweiterte unbeschränkte StPfl. für Auslandsbedienstete), § 1 Abs. 3 (fiktive unbeschränkte StPfl.) oder § 1a (Splittingtarif) festgestellt wurde (Nachforderungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 iVm. § 39 Abs. 5a), und

– für beschränkt stpfl. ArbN, die Eintragungen auf der LStBescheinigung haben und deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in eine Pflichtveranlagung einzubeziehen sind (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a iVm. § 46 Abs. 2 Nr. 4), sowie

▶ *Regelungen über Pauschalierung und Erlass* (Abs. 4).

II. Verfassungsmäßigkeit

Die Ausgestaltung der beschränkten StPfl. und damit auch § 50 müssen dem auch für beschränkt Stpfl. geltenden (BVerfG v. 12.10.1976 – 1 BvR 2328/73, BStBl. II 1977, 190) Art. 3 Abs. 1 GG genügen und müssen an dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausgerichtet sein. Zur Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung zwischen unbeschränkt und beschränkt Stpfl. vgl. auch Vor §§ 1, 1a Anm. 31.

Keine Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei beschränkt Steuerpflichtigen: Nach BVerfG v. 24.9.1965 – 1 BvR 228/65 (StRK KuponStG

1965 R. 1) begründen die in § 50 enthaltenen Unterschiede in der stl. Behandlung der beschränkt Stpfl. keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. Die unterbleibende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse wird im Wohnsitzstaat des Stpfl. nachgeholt. Vereinzelt Härtefälle stehen der zulässigen Typisierung nicht entgegen (vgl. BVerfG v. 12.10.1976 – 1 BvR 2328/73, BStBl. II 1977, 190). Die beschränkte StPfl. wirkt weder konfiskatorisch noch erdrosselnd und verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (vgl. BFH v. 20.4.1988 – I R 219/82, BStBl. II 1990, 701). § 1 Abs. 3 gestattet beschränkt Stpfl. mit fast ausschließlich inländ. Einkünften die Behandlung als unbeschränkt stpfl. und ermöglicht die steuerwirksame Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse.

Folgende Regelungen wurden als verfassungsgemäß betrachtet:

- Nichtanwendung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5): BFH v. 5.2.1965 – VI 334/63 U (BStBl. III 1965, 352); BVerfG v. 11.12.1969 – 1 BvR 154/69 (DStR 1970, 83); zur Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Art. 6 GG vgl. BFH v. 20.4.1988 – I R 219/82 (BStBl. II 1990, 701).
- Ausschluss vom LStjA: BFH v. 14.2.1975 – VI R 210/72 (BStBl. II 1975, 497); BVerfG v. 5.9.1975 – 1 BvR 219/75 (HFR 1975, 540); kritisch hierzu HERRMANN, FR 1989, 605 (609).
- Begrenzung des SA-Abzugs: FG Hamb. v. 6.2.2003, BeckRS 200321014107, rkr.
- Pauschalierung nach Abs. 4: § 34c Abs. 5, der wie § 50 Abs. 4 eine Pauschalierung der ESt. auf ausländ. Einkünfte zulässt, wurde als hinreichend bestimmt angesehen (BVerfG v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75, BStBl. II 1978, 548).
- Nichtberücksichtigung des Existenzminimums sowie Erhebung einer Mindeststeuer (BFH v. 19.11.2003 – I R 57/02, BFH/NV 2004, 766).

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Versagung des Veranlagungswahrechts für ArbN nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b bei beschränkter StPfl., die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staats sind oder keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU/EWR haben (PROKISCH, RIW 1991, 396 [404]; KUMPF/ROTH, StuW 1996, 259 [262f.]; aA FG Düss. v. 3.6.2005, EFG 2005, 1738, rkr.).

III. Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag

Weitgehende Vereinbarkeit: Für Sachverhalte innerhalb der EU müssen die Regelungen der beschränkten StPfl. im Allgemeinen (vgl. Vor §§ 1, 1a Anm. 35 ff.) und des § 50 im Besonderen dem EG-Vertrag genügen. Dies trifft für die meisten Einzelregelungen des § 50 zu, wie vom EuGH festgestellt oder durch Umsetzung von EuGH-Urteilen in nationales Recht gewährleistet (vgl. auch die Kommentierung [Bearbeitungsstand August 2008] vor dem JStG 2009 unter www.ertragsteuerrecht.de, Anm. 7).

▶ *Keine Diskriminierung von beschränkt stpfl. ArbN* durch die Möglichkeit der Antragsveranlagung nach § 1 Abs. 3, wenn im Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte bestehen und keine Vergünstigungen aus der Berücksichtigung der persönlichen Lage und des Familienstands im Wohnsitzstaat erfolgen können.

▶ *Kein Ausschluss persönlicher Verhältnisse bei ArbN* durch die Berücksichtigung des Grundfreibetrags nach Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2.

► *Zulässige Beschränkung des Splittingtarifs durch Einkommensgrenzen:* Das Splittingverfahren darf bei gebietsfremden Eheleuten davon abhängig sein, dass mindestens 90 % ihres Welteinkommens im Inland erzielt werden oder alternativ ein bestimmter Betrag ausländ. Einkünfte nicht überschritten wird (EuGH v. 14.9.1999 – Rs. C-391/97, EuGHE I-1999, 5451). Dagegen ist der Ausschluss des Splitting-Tarifs wegen Überschreitung der relativen und absoluten Einkommensgrenze unzulässig, wenn der Ehegatte im anderen Mitgliedstaat nicht stpfl. ist (EuGH v. 25.1.2007 – Rs. C-329/05 [Meindl], EuGHE I-2007, 1107).

► *Keine Rechtfertigung durch entgehende Besteuerung korrespondierender Einnahmen:* Das Abzugsverbot von Beiträgen zur Altersrücklage für beschränkt Stpfl. ist nicht dadurch gerechtfertigt, dass die künftigen Rentenzahlungen nicht im Quellenstaat besteuert werden können (EuGH v. 11.8.1995 – Rs. C-80/94 [Wielockx], EuGHE I-1995, 2493).

► *Zulässige Beschränkung des Verlustvortrags auf Zusammenhang mit inländischen Einkünften:* Der Abzug von Verlusten darf auf Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften beschränkt werden (EuGH v. 15.5.1997 – Rs. C-250/95 [Futura Participations], EuGHE I-1997, 2471).

► *Unzulässige Beschränkung des sonst nicht steuerwirksamen Verlustausgleichs auf das Inland:* Der Ausschluss des Verlustabzugs ist unzulässig, wenn der Verlust in keinem der betroffenen Mitgliedstaaten abgezogen werden kann, während dies sehr wohl möglich wäre, wenn sich die Betriebsstätten der Gesellschaft ausschließlich im Inland befänden (EuGH v. 14.12.2000 – Rs. C-141/99 [Amid], EuGHE I-2000, 11619).

► *Keine Bruttobesteuerung für beschränkt Stpfl.:* Die Besteuerung beschränkt Stpfl. auf Basis der Bruttoeinnahmen ist unzulässig, wenn unbeschränkt Stpfl. ihre BA/WK geltend machen können und nach ihren Netto-Einkünften besteuert werden (EuGH v. 12.6.2003 – Rs. C-234/01 [Gerritse], EuGHE I-2003, 5933). § 50 sieht eine Nettobesteuerung nur für Einkünfte eines inländ. Betriebes, für ArbN mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt in der EU/EWR sowie für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für EU/EWR-Staatsangehörige mit EU/EWR-Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt vor. Die Bruttobesteuerung verbleibt für ArbN ohne EU/EWR-Staatsangehörigkeit oder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der EU/EWR sowie für Einkünfte aus Überlassung von Rechten nach § 50a Abs. 1 Nr. 3.

► *Zulässigkeit des Steuerabzugsverfahrens bei beschränkt Stpfl.:* Der EG-Vertrag lässt ein auf beschränkt Stpfl. beschränktes StAbzugsverfahren zu. Ebenfalls rechtmäßig ist, dass Ausgaben nur dann berücksichtigt werden, wenn von der zuständigen Steuerbehörde eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden ist (EuGH v. 3.10.2006 – Rs. C-290/04 [FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH], EuGHE I-2006, 9461).

► *Unzulässigkeit der Bruttobesteuerung im Abzugsverfahren bei beschränkt Stpfl.:* Im StAbzugsverfahren müssen die BA abziehbar sein, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit inländ. Einnahmen stehen. § 50a Abs. 3 setzt dies entsprechend um. Beschränkung im Abzugsverfahren auf BA in unmittelbarem Zusammenhang mit der stpfl. Tätigkeit ist rechtmäßig (EuGH v. 3.10.2006 – Rs. C-290/04 [FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH], EuGHE I-2006, 9461).

Bedenken bestehen insbes. (noch) bei folgenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag:

► *Ausschluss persönlicher Verhältnisse bei fehlender Auswirkung im Wohnsitzstaat:* Die Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse im EU- bzw. EWR-Wohnsitzstaat kann eine Berücksichtigung im Quellenstaat erfordern (EuGH v. 1.7.2004 – Rs. C-169/03 [Wallentin], EuGHE I-2004, 6443).

► *Bruttobesteuerung für beschränkt Stpfl.*: Die Besteuerung beschränkt Stpfl. auf Basis der Bruttoeinnahmen für ArbN ohne EU/EWR-Staatsangehörigkeit oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU/EWR sowie für Stpfl. mit Einkünften aus der Überlassung von Rechten nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 ist bestehen geblieben. Gleiches gilt bei Stpfl. ohne Einnahmen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, die keine EU/EWR-Staatsangehörigkeit haben oder aber keinen EU/EWR-Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und damit nach Abs. 2 Satz 1 vom Veranlagungswahlrecht ausgeschlossen sind.

► *Künftige Zulässigkeit des Steuerabzugsverfahrens bei beschränkt Stpfl.*: Der EG-Vertrag lässt ein auf beschränkt Stpfl. beschränktes StAbzugsverfahren zu, aber nur solange die EG-Breitrichtlinie 2001/44/EG v. 15.6.2001 (ABl. EG Nr. L 175, 17) noch keine Durchsetzung von Steueransprüchen sicherstellt (vgl. EuGH v. 3.10.2006 – Rs. C-290/04 [FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH], EuGHE I-2006, 9461; v. 15.2.2007 – Rs. C-345/04 [Centro Equestre da Lezíria Grande Lda], EuGHE I-2007, 1425). Nach BFH v. 29.11.1997 – I B 181/07 (BStBl. II 2008, 195) bestehen entgegen den Vorgaben des EuGH keine ernstlichen Zweifel an der Gemeinschaftsrechtmäßigkeit des StAbzugs nach § 50a Abs. 1 trotz Eingreifens der EU-Breitrichtlinie.

Einstweilen frei.

8

D. Geltungsbereich des § 50

9

Beschränkte Steuerpflicht: § 50 gilt für beschränkt EStpfl. und hinsichtlich Abs. 1 Satz 1 (BA/WK), Abs. 1 Satz 3 (SA etc.), Abs. 2 Satz 1 (Abgeltungswirkung), Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Pflichtveranlagung für Einkünfte eines inländ. Betriebes), Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 iVm. § 2 Abs. 7 Satz 3 (Pflichtveranlagung im Jahr des Wechsels von der und zu unbeschränkter StPfl.), Abs. 3 (Anrechnung ausländ. Steuer) und Abs. 4 (Pauschalierung und Erlass) auch für beschränkt KStpfl. (§ 8 Abs. 1 KStG, R 32 Abs. 1 KStR).

Erweiterte beschränkte Steuerpflicht: § 50 gilt auch im Fall erweiterter beschränkter StPfl., soweit § 2 AStG als die speziellere Vorschrift keine abweichende Regelung enthält. Dabei ergibt sich:

► *Abs. 1:* BA/WK sind abziehbar, soweit sie mit im Inland stpfl. Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (BMF v. 14.5.2004, BStBl. I 2004, Sonder-Nr. 1, 3 Tz. 2.5.1.1). Ein Verlustausgleich sowie ein Verlustabzug nach § 10d setzen entsprechend voraus, dass die negativen Einkünfte in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften stehen.

► *Abs. 2:* Die Abgeltungswirkung des StAbzugs vom Kapitalertrag und nach § 50a tritt für erweiterter beschränkt Stpfl. nicht ein (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AStG). Die entsprechenden Einkünfte sind damit in die Veranlagung einzubeziehen. Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleibt es bei der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen LSt.

Einstweilen frei.

10–11

E. Verhältnis des § 50 zu anderen Vorschriften

12

Verhältnis zu §§ 1, 1a:

► § 1 Abs. 3 behandelt beschränkt Stpfl. als unbeschränkt stpfl., wenn deren Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen ESt. unterliegen und andere Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen.

Beschränkt Stpfl. sollen nicht durch § 50 beschränkt sein, wenn eine Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse im Wohnsitzstaat mangels Einkünften ausscheidet.

► § 1a (*fiktive unbeschränkte Steuerpflicht*) erlaubt EU-/EWR-Staatangehörigen über § 1 Abs. 3 hinaus insbes. die Anwendung des Splittingtarifs. Damit soll gesichert werden, dass beschränkt stpfl. EU-/EWR-Staatsangehörige auch im Hinblick auf den Splittingtarif mit unbeschränkt Stpfl. gleichbehandelt werden.

Verhältnis zu § 50a: Er ist keine *lex specialis* zu Abs. 4 (Pauschalierung), so dass auch beim StAbzug nach § 50a Maßnahmen nach Abs. 4 möglich sind. Der StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausgeschlossen, wenn der Lohn einem LStAbzug durch einen inländ. ArbG unterliegt (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2).

Verhältnis zu § 42 AO: Er ist auch bei der beschränkten StPfl. anzuwenden, vgl. BFH v. 29.10.1997 – I R 35/96 (BStBl. II 1998, 235).

Verhältnis zu DBA:

► *Grundsatz:* Die in § 50 geregelten Fragen der Einkunftsermittlung und StFestsetzung für beschränkt Stpfl. sind regelmäßig nicht Gegenstand der DBA. Nur bei der Betriebsstättenbesteuerung sieht Art. 7 Abs. 3 OECD-MA konkrete und im Fall der Übernahme im DBA vorrangige Vorschriften zur Gewinnermittlung vor.

► *Persönliches Diskriminierungsverbot:* Nach Art. 24 Abs. 1 OECD-MA dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat keiner anderen oder belastenderen Besteuerung unterworfen werden als Staatsangehörige des anderen Staats unter gleichen Verhältnissen. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Personen in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind. Art. 24 Abs. 2 OECD-MA dehnt das Diskriminierungsverbot auf in einem Vertragsstaat ansässige Staatenlose aus.

Die Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter StPfl. erfolgt in Deutschland nicht nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit, sondern anhand des Kriteriums der Ansässigkeit. Eine unterschiedliche Behandlung von beschränkt und unbeschränkt Stpfl. ist daher nicht verboten.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b ermöglicht nur beschränkt stpfl. ArbN, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staats sind und in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Veranlagung zur ESt. zu beantragen. Das Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit fordert, diese Vorschrift auch auf Staatsangehörige anderer Staaten anzuwenden, wenn sie in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, da beschränkt stpfl. deutschen ArbN unter gleichen Verhältnissen ein Veranlagungswahlrecht zustünde (glA KUMPF/ROTH, StuW 1996, 259 [263]; LÜDICKÉ in Gedächtnisschrift Knobbe-Keuk, 1997, 647 [670]). Schließlich können deutsche Staatsangehörige den Antrag stellen, von dem die DBA-Staatsangehörigen ausgeschlossen sind.

► *Betriebsstätten-Diskriminierungsverbot:* Nach Art. 24 Abs. 3 OECD-MA darf eine Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat unterhält, nicht ungünstiger besteuert werden als ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats. Für die Betriebsstättentätigkeit soll es zu keiner höheren Besteuerung kommen, wenn sie statt von einem unbeschränkt Stpfl. von einem beschränkt Stpfl. ausgeübt wird. Dabei ist beim Vergleich auf Unternehmen mit vergleichbarer Steuerrechtsqualifikation abzustellen (vgl. im Einzelnen DW/WASSERMAYER, Art. 24 MA Rn. 46 ff.; ebenso KUMPF, Besteuerung inländ. Betriebsstätten von Steuerausländern, 1982, 173 f., jeweils mwN). Nach Art. 24

Abs. 3 Satz 2 OECD-MA ist ein Vertragsstaat nicht verpflichtet, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen StFreibeträge, -Vergünstigungen und -Ermäßigungen auf Grund des Personenstands oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt. Diese Einschränkung bezieht sich auf natürliche Personen und soll sicherstellen, dass es über das Diskriminierungsverbot zu keiner doppelten Berücksichtigung der aufgeführten Abzugsbeträge im Wohnsitz- und Betriebsstättenstaat kommt (s. Art. 24 Ziff. 22 Kommentar zum OECD-MA).

Das Betriebsstättendiskriminierungsverbot ist für § 50 von Bedeutung und verlangt, dass die Gewinnermittlungsvorschriften für Betriebsstätten sich nicht von denen für inländ. Unternehmen unterscheiden. Der Ausschluss des Grundfreibetrags bei der Bemessung der tariflichen ESt. kann ebenso wie der frühere Mindeststeuersatz von 25 % das Betriebsstättendiskriminierungsverbot verletzen, da sie zwar voll der Progression unterworfen wird, aber umgekehrt die Anwendung des unteren Tarifbereichs ausgeschlossen wird.

In einer Bemerkung zum OECD-Kommentar (Art. 24 Ziff. 61) hat die deutsche FinVerw. allerdings zum Ausdruck gebracht, dass der frühere Mindeststeuersatz von 25 % gem. Abs. 3 Satz 2 aF ihres Erachtens nicht gegen das Betriebsstättendiskriminierungsverbot verstößt, da zum einen die Anwendung des Mindeststeuersatzes nur auf inländ. Quellen vorgeschrieben sei und zum anderen der Mindeststeuersatz am unteren Ende des progressiven Tarifs liege. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des Abs. 1 Satz 2 zum Ausdruck gebracht, dass der Grundfreibetrag den persönlichen Verhältnissen zuzuordnen ist und es damit Sache des Wohnsitzstaats ist, einen solchen zu gewähren.

Wenn die inländ. Betriebsstätte auch mit Einkünften stpfl. ist, auf denen ausländ. Ertragsteuern lasten, so ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot, dass sie dafür die gleichen unilateralen Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Anspruch nehmen kann wie ein unbeschränkt stpfl. Gewerbebetrieb (s. DW/WASSERMAYER, Art. 24 MA Rn. 52). Dem trägt Abs. 3 Rechnung.

Einstweilen frei.

13–24

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Einkommensermittlung, Steuerbemessung und Steuer-
tarif bei beschränkt Steuerpflichtigen**

**A. Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten
(Abs. 1 Satz 1)**

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 1

25

Nur bei Veranlagung: Die Gewinn- oder Überschussermittlung nach Maßgabe des Abs. 1 ist nur im Fall einer Veranlagung relevant. Bei StAbzug ist eine Veranlagung durch die Abgeltungswirkung des StAbzugs nach Abs. 2 Satz 1 ausgeschlossen, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. 2 Satz 2 eingreift (s. Anm. 200 ff.).

Ausfluss des Nettoprinzips: Abs. 1 Satz 1 lässt für beschränkt Stpfl. den Abzug von BA/WK nur zu, wenn diese in wirtschaftlichem Zusammenhang mit in-

länd. Einkünften stehen. Da die inländ. Einkünfte nach den Grundsätzen des inländ. StRechts ermittelt werden, folgt bereits aus der Begriffsbestimmung der WK und BA, dass nur die durch die inländ. Einkünfte veranlassten Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden (zu diesem Korrespondenzgedanken vgl. § 3c Anm. 19). Bei mehreren Betriebsteilen muss ein (wirtschaftlicher) Zusammenhang mit einem inländ. Betriebsteil gegeben sein. Die Vorschrift entspricht dem Nettoprinzip, nach dem die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfordert, von den Einnahmen die zur Erzielung gemachten Aufwendungen zum Abzug zuzulassen, begrenzt das Nettoprinzip aber (da für beschränkt Stpfl. das Welteinkommensprinzip nicht gilt) auf inländ. BA/WK.

Geltungsbereich: Die Einschränkung der Abziehbarkeit von BA/WK in Abs. 1 Satz 1 gilt nur für beschränkt Stpfl., und zwar gleichermaßen für beschränkt EStpfl. iSd. § 1 Abs. 4 und KStpfl. iSd. § 2 KStG.

26–34 Einstweilen frei.

35

II. Betriebsausgaben und Werbungskosten

Betriebsausgaben: Durch Klammerzusatz verweist Abs. 1 Satz 1 auf § 4 Abs. 4–8. Es gilt die allgemeine Definition der BA als durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen (§ 4 Abs. 4). Die Besonderheiten beim Schuldzinsenabzug (§ 4 Abs. 4a – Überentnahmen, § 4h – Zinsschranke, § 8c KStG), die Abzugsverbote in § 4 Abs. 5, Abs. 5b (GewSt.), Abs. 6 (Parteispenden), die Aufzeichnungspflichten für bestimmte BA (§ 4 Abs. 7) und der Verweis auf die Anwendbarkeit von §§ 11a und 11b (§ 4 Abs. 8) sind zu beachten.

Werbungskosten: Durch Klammerzusatz wird in Satz 1 auf § 9 und damit auf die allgemeine Definition als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und auf die in § 9 Abs. 1 Satz 3 sowie in Abs. 2–5 enthaltenen Einzelregelungen verwiesen.

Betriebsausgaben/Werbungskosten bei abgeltendem Steuerabzug:

Wird bei beschränkt Stpfl. die ESt. durch StAbzug erhoben, ist die Abziehbarkeit von BA/WK ausgeschlossen, wenn der StAbzug abgeltende Wirkung hat (vgl. Anm. 123).

Die Abzugsteuer vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach § 50a gilt nach Abs. 2 Satz 1 die ESt. ab. Auch bei der Veranlagung der Einkünfte eines inländ. Betriebs, der Pflichtveranlagung für ArbN nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a oder der Antragsveranlagung für EU-/EWR-ArbN mit EU-/EWR-Wohnsitz nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b bleibt die Abgeltungswirkung für steuerabzugspflichtige Einkünfte vom Kapitalertrag oder nach § 50a erhalten. Insofern können keine BA/WK nach Abs. 1 abgezogen werden.

Im Nachforderungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist – im Gegensatz zur Nachforderungsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 iVm. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 – entsprechend § 39 Abs. 5a kein Abzug von BA/WK vorgesehen. Dort wird nur die LSt. nachgefordert, ohne dass WK berücksichtigt werden, die nicht schon im LStVerfahren (Eintragung auf der LStKarte) zu berücksichtigen waren.

In den Fällen des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl. entfällt die Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm. § 2 Abs. 7 Satz 3 für alle StAbzüge nach Abs. 2 Satz 1.

Allgemeine Abzugsverbote für Betriebsausgaben/Werbungskosten gelten gleichermaßen für unbeschränkt und beschränkt Stpfl.:

- § 3c (Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen); vgl. BFH v. 14.11.1986 – VI R 209/82, BStBl. II 1989, 351; v. 11.2.1993 – VI R 66/91, BStBl. II 1993, 450; v. 13.8.1997 – I R 65/95, BStBl. II 1998, 21;
- § 4 Abs. 4a (Schuldzinsen auf Überentnahmen),
- § 4 Abs. 5 (nicht abziehbare BA),
- § 4 Abs. 5b (GewSt.),
- § 4 Abs. 6 (Parteispenden nur SA),
- § 4h (Zinsschranke),
- § 9 Abs. 2 (Fahrkosten),
- § 9 Abs. 5 (entsprechende Geltung des § 4 Abs. 5 – nicht abziehbare BA),
- § 12 (Lebensführung, freiwillige Zuwendungen, ESt., USt. auf bestimmte nicht abziehbare BA).

Keine inländische Aufbewahrung von Unterlagen: Abs. 1 erfordert keine über die §§ 145 ff. AO hinausgehenden Aufbewahrungspflichten mehr. Der Stpfl. trägt dennoch für steuermindernde Umstände die objektive Beweislast. Bei Vorgängen mit Auslandsbezug sind die erweiterten Mitwirkungspflichten gem. § 90 Abs. 2 AO zu beachten (vgl. hierzu BFH v. 20.7.1988 – I R 49/84, BStBl. II 1989, 140).

Einstweilen frei.

36–37

III. Wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften

38

Inländische Einkünfte sind die in § 49 Abs. 1 aufgeführten Einkünfte. Mit inländ. „Einkünften“ muss der wirtschaftliche Zusammenhang bestehen, nicht mit inländ. Einnahmen. Daraus folgt, dass beschränkt Stpfl. vorbereitende und nachträgliche BA/WK haben können, die im Zusammenhang mit negativen Einkünften, nicht aber Einnahmen stehen (weil solche nicht erzielt werden konnten).

Vgl. BFH v. 20.11.1974 – I R 1/73, BFHE 114, 530 = HFR 1975, 276 (vorbereitende BA für eine Erfindung); v. 28.3.1984 – I R 129/79, BStBl. II 1984, 620 (Refinanzierung einer Schiffskaufpreisforderung); vgl. auch RICHTER, DStZ 1983, 81.

Wirtschaftlicher Zusammenhang:

► *Zusammenhang mit den inländischen Einkünften:* Er muss mit den inländ. Einkünften insgesamt, nicht mit einzelnen inländ. Geschäftsvorfällen bestehen, die zu inländ. Einnahmen führen; s. RFH v. 9.1.1936, RStBl. 1936, 428 (durch Pfandbriefausgabe aufgebrauchte Mittel für Hypothekenausleihungen). Die (angestrebten) Einkünfte müssen stbar sein (s. BFH v. 20.7.1973 – VI R 198/69, BStBl. II 1973, 732 betr. vorbereitende Aufwendungen für eine Tätigkeit im Ausland).

► *Herstellung durch Veranlassung:* Ein wirtschaftlicher Zusammenhang der BA/WK mit den inländ. Einkünften ist dann gegeben, wenn diese Aufwendungen durch eine Tätigkeit oder Leistung veranlasst sind, die der Erzielung inländ. Einkünfte dient.

Wenn aus Gesamteinkünften ein inländ. Bestandteil herauszulösen ist, wie dies zB bei einem Gewerbebetrieb der Fall ist, der aus einem ausländ. Stammhaus mit inländ. Betriebsstätte besteht, hat eine Aufteilung der Einkünfte zu erfolgen. Die Aufteilung ist gesetzlich nicht geregelt, wurde aber durch die FinVerw. in

den Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen (BMF v. 24.12.1999, BStBl. I 1999, 1076) konkretisiert.

► *Nur wirtschaftlicher Zusammenhang*: Der Zusammenhang mit den inländ. Einkünften muss wirtschaftlicher Art sein, dh. ein rechtl., zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang ist weder erforderlich noch ausreichend. Ein betriebsnotwendiger oder ausschließlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich.

Nicht geforderte Zusammenhänge:

► *Rechtlicher Zusammenhang*: Ein Auseinanderfallen des wirtschaftlichen und rechtl. Zusammenhangs kann insbes. dann eintreten, wenn Gelder rechtl. bei einer Einkunftsquelle abgesichert werden, die Geldaufnahme aber durch eine Tätigkeit oder Leistung veranlasst ist, die privaten Gründen oder der Erzielung von Einkünften aus einer anderen Quelle dient. Ein bloßer rechtl. Zusammenhang genügt nicht, um den erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang herzustellen. So begründet die dingliche Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek für sich allein erst einen rechtl. und noch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus diesem Grundstück (BFH v. 15.1.1980 – VIII R 70/78, BStBl. II 1980, 348; v. 14.11.1951 – IV 215/50 U, BStBl. III 1951, 235; v. 19.2.1982 – III R 108/80, BStBl. II 1982, 449).

► *Zeitlicher Zusammenhang*: BA/WK können auch vor und nach dem Zufluss der (geplanten) Einnahmen, mit denen sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerwirksam anfallen (BFH v. 28.3.1984 – I R 129/79, BStBl. II 1984, 620; BMF v. 27.9.1982, BStBl. I 1982, 771). Dies lässt sich bereits aus dem Erfordernis ableiten, dass der Zusammenhang mit den inländ. Einkünften und nicht Einnahmen bestehen muss, kann aber auch damit begründet werden, dass Abs. 1 Satz 1 einen wirtschaftlichen und keinen zeitlichen Zusammenhang fordert. Andererseits reicht ein zeitlicher Zusammenhang allein noch nicht aus, um einen wirtschaftlichen Zusammenhang herzustellen. Besichtigungsreisen können daher BA/WK sein, wenn sie mit (späteren) inländ. Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (BFH v. 20.7.1973 – VI R 198/69, BStBl. II 1973, 732). Führt die Besichtigungsreise nicht zur Begründung von inländ. Einkünften, so sind nach PILTZ, IWB F. 3 Deutschland Gr. 3, 708 (1983) die Reisekosten nicht als BA/WK abziehbar.

► *Örtlicher Zusammenhang*: Der Ort des Anfalls von BA/WK begründet ebenfalls für sich allein keinen wirtschaftlichen Zusammenhang. So können im Ausland angefallene BA/WK mit inländ. Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (BFH v. 20.7.1988 – I R 49/84, BStBl. II 1989, 140; v. 18.9.1996 – I R 59/95, BFHE 181, 419). Nach BFH v. 20.7.1988 – I R 49/84 aaO ist es bei der Ermittlung der Einkünfte einer inländ. Betriebsstätte für die Abziehbarkeit von BA unerheblich, ob die Aufwendungen von der Betriebsstätte oder vom ausländ. Stammhaus getragen werden.

► *Betriebsnotwendiger Zusammenhang*: Auch er ist keine Voraussetzung. Die BA/WK müssen aus betrieblicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht nicht notwendig sein, um die inländ. Einkünfte zu erzielen (s. BFH v. 20.7.1988 – I R 49/84 aaO).

► *Ausschließlicher Zusammenhang*: Der wirtschaftliche Zusammenhang mit den inländ. Einkünften muss nicht ausschließlich sein. Es ist daher denkbar, dass BA/WK ggf. schätzungsweise auch anteilig inländ. Einkünften zugeordnet und von ihnen abgezogen werden. Werden einer inländ. Betriebsstätte Aufwendungen des Stammhauses anteilig als BA zugerechnet, muss nach BFH v. 20.7.1988 – I

R 49/84 aaO die Angemessenheit des angewandten Verteilungsschlüssels plausibel gemacht werden.

► *Unmittelbarer Zusammenhang*: Ein unmittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn die Aufwendungen durch die inländ. Einkünfte verursacht sind und ohne sie nicht entstanden wären (Ausschluss von Sowieso-Kosten, also Kosten, die „mit den Einnahmen in einem unlösbaren Zusammenhang stehen, also ohne diese nicht angefallen wären“, vgl. BFH v. 24.4.2007 – I R 93/03, BStBl. II 2008, 132). Ein unmittelbarer und mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang kann nicht gleichgesetzt werden. Dies ergibt sich insbes. aus der Formulierung in § 52 Abs. 33 Satz 1 („weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang“). Das Fehlen der ausdrücklichen Forderung nach einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang in Abs. 1 Satz 1 kann folglich nur bedeuten, dass hier auch ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang ausreicht (BFH v. 20.7.1988 – I R 49/84 BStBl. II 1989, 140).

Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Zusammenhangs an anderer Stelle:

► *Wirtschaftlicher Zusammenhang*: § 10d ist nur anzuwenden, wenn die Aufwendungen, die zu Verlusten führen, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften stehen. Nur dann liegen beachtliche BA/WK nach Abs. 1 Satz 1 vor, die zu einem Verlustabzug führen können.

Ein StAbzug hat für Einnahmen eines inländ. Betriebs keine Abgeltungswirkung, wenn die Einnahmen zum inländ. Betrieb in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

§ 34c Abs. 1–3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, wenn die Einkünfte zum Betrieb in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Abs. 3).

► *Unmittelbarer Zusammenhang*: Die Minderung von nach § 50a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 einbehaltener Steuer setzt nach § 50a Abs. 3 voraus, dass die BA/WK mit den dem StAbzug unterliegenden Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn die Aufwendungen ohne die inländ. Einkünfte nicht entstanden wären. Eine weitere Entsprechung findet sich beim Abzugsverbot für BA/WK des § 3c Abs. 1, wenn die Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit stfreien Einnahmen stehen und ohne diese nicht entstanden wären.

Vorweggenommene oder nachträgliche Betriebsausgaben/Werbungskosten:

► *Grundsatz*: Bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter StPflcht kann nach Abs. 1 Satz 1 ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländ. Einkünften erforderlich sein.

Nach der Auffassung der Rspr. (BFH v. 20.7.1973 – VI R 198/69, BStBl. II 1973, 732; v. 24.4.1992 – VI R 141/89, BStBl. II 1992, 666; zum allgemeinen estl. Rechtsgrundsatz s. BFH v. 6.10.1993 – I R 32/93, BStBl. II 1994, 113) sind vorweggenommene und nachträgliche Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit in Deutschland nicht stbaren Einnahmen stehen, bereits nach allgemeinen Rechtsgedanken des EStRechts nicht abziehbar. Ausgaben sind nur dann abziehbar, wenn sie mit Einkünften in Zusammenhang stehen, die der inländ. Besteuerung unterliegen. Abs. 1 Satz 1 ist somit einkunftsbezogen auszulegen. Insofern ist es unerheblich, ob man mit der Rspr. die Abziehbarkeit vorweggenommener oder nachträglicher BA/WK anhand des allgemei-

nen Rechtsgrundsatzes beurteilt oder Abs. 1 Satz 1 anwendet; beide Auffassungen führen zum gleichen Ergebnis.

▶ *Vorweggenommene BA/WK für die Zeit der beschränkten StPflcht* während der unbeschränkten StPflcht sind nur dann abziehbar, wenn sie in Zusammenhang mit stbaren Einkünften stehen. Die geplanten Einkünfte, denen die BA/WK veranlassende Tätigkeit dient, müssen somit inländ. Einkünfte gem. der Definition in § 49 Abs. 1 sein.

▶ *Nachträgliche WK/BA für die Zeit der beschränkten StPflcht* während der Zeit der unbeschränkten StPflcht müssen im Zusammenhang mit stbaren Einkünften stehen. Abzugsvoraussetzung ist somit, dass die Einkünfte, denen die Tätigkeit dient, durch die die BA/WK veranlasst sind, inländ. Einkünfte darstellen.

▶ *Vorweggenommene BA/WK für die Zeit der unbeschränkten StPflcht* während der Zeit der beschränkten StPflcht können abgezogen werden. Schließlich sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllt, weil die Aufwendungen im Zusammenhang mit stbaren Einkünften stehen, die bei unbeschränkt StPfl. im Welteinkommen bestehen (zum Erfordernis eines Zusammenhangs mit inländ. Einkünften vgl. FG Hamb. v. 9.3.2007, DStR 2007, 1090, rkr.). Andere für beschränkt StPfl. geltende Vorschriften sind wegen § 11 Abs. 2 jedoch zu beachten.

▶ *Nachträgliche BA/WK für die Zeit der unbeschränkten StPflcht*, die erst in der Zeit der beschränkten StPflcht anfallen, können auch dann abgezogen werden, wenn sie nicht mit inländ. Einkünften in Zusammenhang stehen. Abs. 1 Satz 1 begrenzt den Abzug seinem Sinn und Zweck nach nicht. Wegen § 11 Abs. 2 (Abflussprinzip) ist eine Berücksichtigung jedoch nur in der Zeit der beschränkten StPflcht möglich, so dass ein Abzug dennoch ausscheidet, wenn andere für beschränkt StPfl. geltende Vorschriften diesem entgegenstehen.

Wechsel der subjektiven Steuerpflicht innerhalb eines Kalenderjahrs:

Gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 sind die während der beschränkten EStPflcht erzielten inländ. Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten EStPflcht einzubeziehen. Im Kj. des Wechsels ist nur eine Veranlagung durchzuführen. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 stellt klar, dass es dann keine Einkünfte mit abgeltendem StAbzug geben kann. Die in der beschränkten StPflcht erzielten inländ. „Einkünfte“ müssen jedoch gesondert ermittelt werden (vgl. SCHULZE ZUR WIESCHE, IStR 1996, 105 [109]; LUDEWIG, INF 1997, 616).

Zusammenhang und Arbeitnehmer: Auch in mittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende WK sind abziehbar, ggf. nur anteilig gemäß der auf das In- und Ausland entfallenden Einnahmen oder Tätigkeitszeiten. Der ArbNPauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 steht beschränkt stpfl. ArbN zu.

Zusammenhang und DBA:

▶ *Grundsatz:* Die DBA ordnen den Vertragsstaaten Einnahmen oder Einkünfte zur Besteuerung zu, enthalten aber regelmäßig keine eigenen Vorschriften zur Einkunftsermittlung. Diese ist vielmehr nach innerstaatlichem Recht vorzunehmen; s. zB BFH v. 24.9.1985 – IX R 132/83 (BStBl. II 1986, 287). Somit ergibt sich grundsätzlich keine Überschneidung zu Abs. 1 Satz 1. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften zur Betriebsstättenbesteuerung. Soweit dort weitergehende Abzugsmöglichkeiten bestehen, gehen diese Abs. 1 Satz 1 vor (zB Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten; vgl. BLÜMICH/WIED, § 50 Rn. 15).

▶ *Betriebsstättengewinn:* Die Aufteilung erfolgt grundsätzlich nach der direkten Methode, so zB BFH v. 28.3.1985 – IV R 80/82, BStBl. II 1985, 405 (407); v. 25.6.1986 – II R 213/83, BStBl. II 1986, 785, und v. 12.1.1994 – II R 95/89,

BFH/NV 1994, 690 (Dotationskapital); ebenso BMF v. 24.12.1999, BStBl. I 1999, 1076 Nr. 2.3. Auch die indirekte Methode widerspricht nicht der nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Zuordnung der BA. Hier wird in einer Art Pauschalierung die Zuordnung nach wirtschaftlichem Zusammenhang durch Unterstellung ihrer proportionalen Entwicklung zur gewählten Schlüsselgröße erreicht.

Zu den erforderlichen Gewinnkorrekturen beim Übergang von der indirekten zur direkten Methode vgl. FG Hamb. v. 9.8.1985 (EFG 1986, 68, rkr.).

► *Zuordnung* von Aufwendungen und Erträgen zur inländ. Betriebsstätte eines ausländ. Stammhauses: vgl. BMF v. 24.12.1999 (BStBl. I 1999, 1076).

► *Nutzungsüberlassung* von WG an inländ. Betriebsstätte: Die FinVerw. lehnt die Verrechnung mit stl. Wirkung von Miete, Zinsen, Pacht und Lizenzen ab, soweit es sich nicht um die bloße Durchleitung eines Außenaufwands des Stammhauses handelt (vgl. KUMPF, Besteuerung inländ. Betriebstätten von Steuerausländern, 1982, 128 mwN).

► *Abziehbarkeit ausländischer Ertragsteuern*: Nach Abs. 3 abziehbar (§ 34c Abs. 2 und 3), soweit sie nicht auf Einkünfte aus einem ausländ. Staat entfallen, mit denen der beschränkt Stpfl. dort in einem der unbeschränkten StPfl. ähnlichen Umfang zu einer Ertragsteuer herangezogen wird.

► *Betriebsstättengewinn nach DBA*: Der einer Betriebsstätte zuzuordnende Gewinn kann nach DBA regelmäßig mit zwei Ermittlungsmethoden festgestellt werden. Vorrangig war die direkte Methode (Art. 7 Abs. 2 OECD-MA 2008) anzuwenden, bei der die Betriebsstätte als wirtschaftlich selbständige Einheit gedacht wird. Art. 7 Abs. 4 OECD-MA (2008) erlaubt auch die indirekte Methode, wenn diese in einem Vertragsstaat üblich ist. Sie ermittelt den der Betriebsstätte zuzuordnenden Gewinn durch Aufteilung des Gesamtunternehmensergebnisses mittels geeigneter Schlüssel. Art. 7 Abs. 3 OECD-MA (2008) präzisiert die direkte Methode dahin, dass die Aufwendungen unabhängig davon zu berücksichtigen sind, in welchem Staat sie angefallen sind. Diese Abkommensvorschrift entspricht den Grundsätzen des Abs. 1 Satz 1. Geschäftsführungs- und allgemeine Verwaltungskosten werden ausdrücklich einbezogen, so dass auch diese Abkommensvorschrift die Grundregel des Abs. 1 Satz 1 unberührt lässt. Die indirekte Methode ist ebenfalls mit Abs. 1 Satz 1 vereinbar.

Einstweilen frei.

39–44

IV. Rechtsfolge: Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

45

Besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländ. Einkünften, so dürfen beschränkt Stpfl. BA/WK, ohne dass weitere Voraussetzungen, wie zB inländ. Aufzeichnungen oder Verbuchung in einer inländ. Buchführung, erfüllt sein müssen, „abziehen“. Abziehen bedeutet, dass BA/WK bei Ermittlung der jeweiligen inländ. Einkünfte mindernd zu berücksichtigen sind.

Diese Abziehbarkeit tritt aber nur ein,

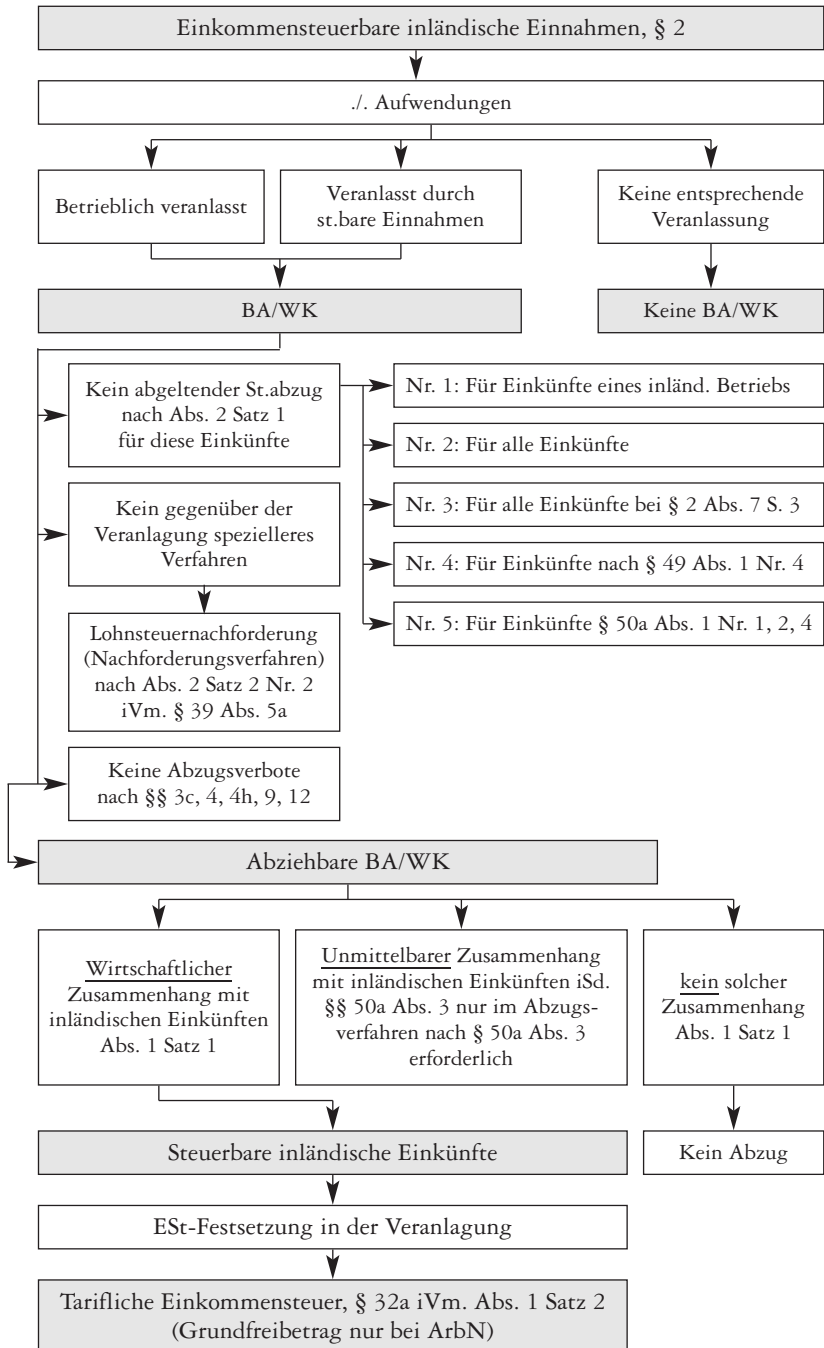
- wenn kein anderes Abzugsverbot eingreift: Trotz wirtschaftlichen Zusammenhangs kann ein Abzug von BA/WK ausgeschlossen sein, wenn eine Abzugsteuer vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach § 50a vorliegt. Mit dieser Abzugsteuer ist die ESt. nach Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich abgegolten, vgl. auch Anm. 123. Der Abzug von BA/WK kann dann auch nicht bei einer späteren Veranlagung vorgenommen werden (BFH v. 10.4.1975 – I R 261/72, BStBl. II 1975, 586). Eine Berücksichtigung von BA/WK ist hin-

gegen nicht ausgeschlossen, wenn eine Ausnahme von der abgeltenden Wirkung des StAbzugs besteht. Besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländ. Einkünften, so gilt nach Abs. 1 Satz 1 ein Abzugsverbot.

- wenn die jeweiligen BA/WK dem Grunde nach abziehbar sind. Denn §§ 49 ff. enthalten nur Sonderregeln für beschränkt Stpfl. Soweit diese keine Abweichung von dem enthalten, was für unbeschränkt Stpfl. gilt, richtet sich auch die Besteuerung der beschränkt Stpfl. nach den allgemeinen estl. Vorschriften. Zur Übersicht, inwieweit danach WK nicht zum Abzug zugelassen sind, vgl. Anm. 80.

46–49 Einstweilen frei.

V. Übersicht zu den abziehbaren Betriebsausgaben/Werbungskosten nach Abs. 1 Satz 1 50



B. Steuerbemessung bei beschränkter Steuerpflicht (Abs. 1 Satz 2)

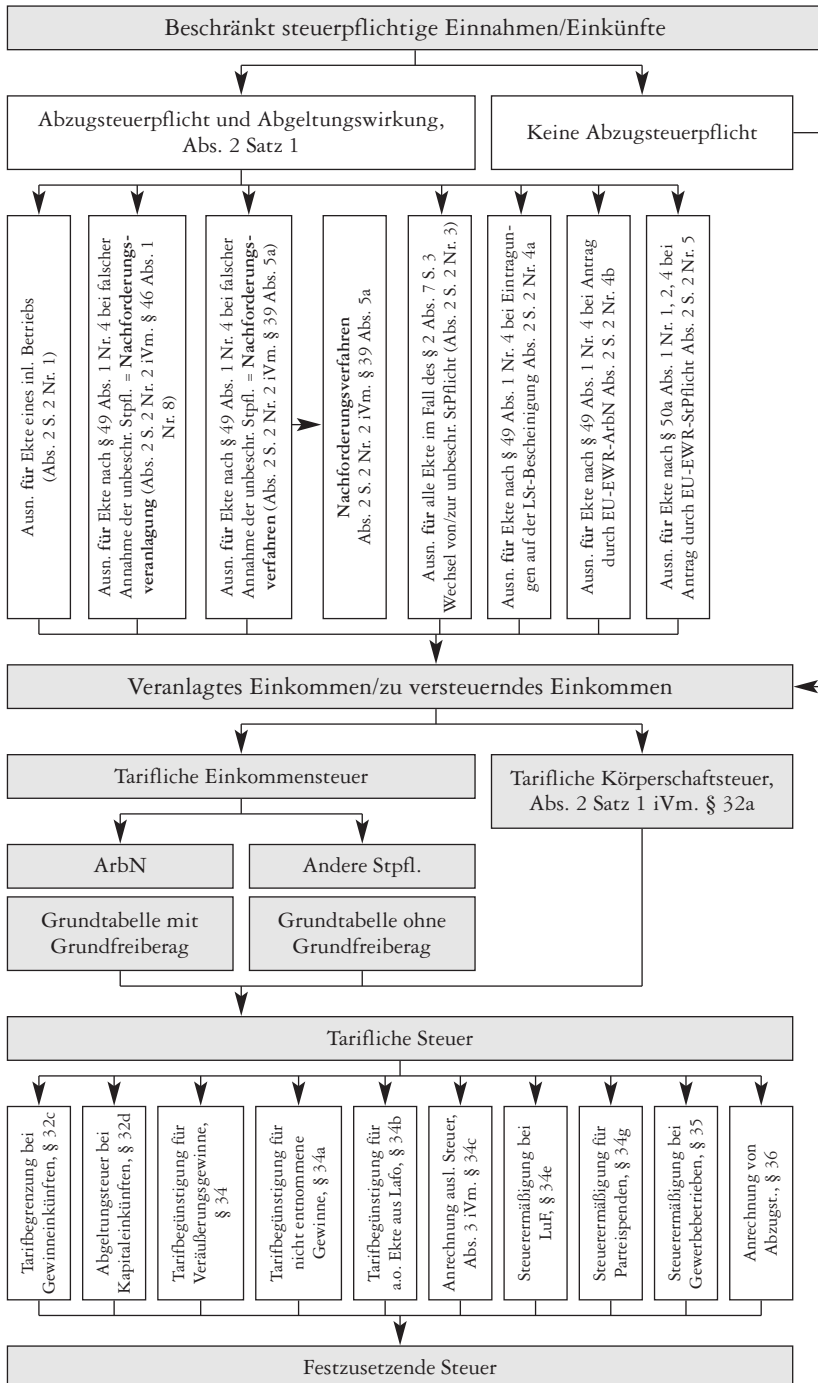
Schrifttum: BARANOWSKI, Mindeststeuersatz bei beschränkter Einkommensteuerpflicht, KFR F. 11 EStG § 50, 1/01, 185 (H 5/2001); LÜDICKE, Gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen Mindeststeuersatzregelung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, IStR 2001, 286; Voos, Kritische Anmerkungen zum Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige (§ 50 Abs. 3 Satz 2 EStG), IWB 2001/7 F. 3 Gr. 3, 1333; JAHN, Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige verstößt gegen Diskriminierungsverbot, PIStB 2002, 301; FISCHER, Kein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch Mindeststeuersatz gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG 1990 infolge Nichtgewährung des Grundfreibetrages, jurisPR-SteuerR 2/2004 Anm. 5; Gosch, Kein Verstoß gegen Gemeinschafts- und Verfassungsrecht durch Mindeststeuersatz nach § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG 1990 infolge Nichtgewährung des Grundfreibetrags, BFH-PR 2004, 214; WAIBEL, Mindeststeuersatz gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG 1990 verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht, KFR F. 3 EStG § 50, 1/04, 227 (H 6/2004).

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 2

Grundinformation zu Abs. 1 Satz 2: Bei der Veranlagung bemisst sich die ESt. für beschränkt Stpfl. gem. Abs. 1 Satz 2 nach § 32a Abs. 1 (Grundtarif). Der Grundfreibetrag ist nicht zu berücksichtigen und daher dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen, sofern nicht beschränkt estpfl. ArbN betroffen sind (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2). Für beschränkt KStpfl. gilt immer ein StSatz von 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 [BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630]).

Kein Mindeststeuersatz seit Vz 2009: Der in Abs. 3 Satz 2 aF enthaltene Mindeststeuersatz ist durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794) entfallen. Die damit beabsichtigte Sicherung der Progressionswirkung ist im JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74; s. Anm. 3) durch den Ausschluss des Grundfreibetrags bei der Anwendung der Grundtabelle ersetzt worden.

Übersicht zur Funktionsweise des Abs. 1 Satz 2:



II. Veranlagung nach § 32a Abs. 1

70 1. Veranlagung

Fälle einer Veranlagung:

- ▶ *Grundfall*: Eine Veranlagung ist bei beschränkt Stpfl. immer vorzunehmen, wenn die ESt. bei beschränkt Stpfl. nicht durch StAbzug nach Abs. 2 Satz 1 abgegolten ist. Die Abgeltungswirkung des StAbzugs entfällt in den Fällen des Abs. 2 Satz 2, vgl. Anm. 200.
- ▶ *Keine Veranlagung iSd. Abs. 1*, sondern eine Nachforderung von LSt. findet im Falle des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm. § 39 Abs. 5a statt, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die unbeschränkte StPfl. nach § 1 Abs. 2, 3 oder § 1a nicht vorgelegen haben (vgl. hierzu Anm. 230).
- ▶ *Veranlagung bei ArbN*: Bei ArbN gilt für die Veranlagung § 46 (ArbNVeranlagung), wenn und weil das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht, von denen ein StAbzug vorgenommen wurde (§ 46 Abs. 2 Nr. 8).
- ▷ *Grundsätzliche Abgeltungswirkung der LSt.*: Die LSt., die von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einbehalten wird, gilt mit dem StAbzug grundsätzlich als abgegolten (Abs. 2 Satz 1). Wird unabhängig hiervon eine Veranlagung durchgeführt, so sind die abgegolten Einkünfte, von denen der Abzug vom Kapitalertrag oder der StAbzug nach § 50a Abs. 1 vorgenommen wurde, nicht einzubeziehen.
- ▷ *Ein rechtswidrig unterlassener StAbzug* kann dagegen nicht im Veranlagungsverfahren nachgeholt werden (BFH v. 20.11.1974 – I R 1/73, BFHE 114, 530; v. 26.4.1978 – I R 97/76, BStBl. II 1978, 628; v. 5.12.1990 – I R 19/89, BFH/NV 1991, 805; v. 4.5.1993 – I B 39/93, BFH/NV 1993, 727). Die Abgeltungswirkung bleibt vielmehr erhalten. Der ArbG haftet für die LSt. nach § 42d Abs. 1. Das FA kann gem. § 42d Abs. 3 Sätze 1 und 4 einen Nachforderungsbescheid gegenüber dem ArbN erlassen, wenn die LSt. nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde oder die Anmeldung mit Kenntnis des ArbN nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und dem FA nicht unverzüglich mitgeteilt wurde. § 39 Abs. 5a Satz 4 erlaubt die Nachforderung vom ArbN auch dann, wenn dieser dem FA den Eintritt der beschränkten StPfl. nicht unverzüglich angezeigt hat.
- ▷ *Veranlagung bei nicht lstopf. Arbeitslohn*: War von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kein StAbzug vorzunehmen, hat eine Veranlagung nach § 25 zu erfolgen (BFH v. 7.8.1959 – VI 299/57 U, BStBl. III 1959, 462; v. 16.5.1975 – VI R 165/72, BStBl. II 1975, 642; v. 10.1.1992 – VI R 117/90, BStBl. II 1992, 720). Dies kann zB der Fall sein, wenn Arbeitslohn von einem ausländ. ArbG, der nicht ArbNVerleiher ist, bezogen wird.

Rechtsfolge: Bemessung der Einkommensteuer nach § 32a Abs. 1:

- ▶ *Anwendung der Grundtabelle*: Der EStTarif bemisst sich nach der Grundtabelle (§ 32a Abs. 1). Eine Zusammenveranlagung von Ehegatten unter Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 32a Abs. 5) ist für beschränkt Stpfl. nicht möglich, weil dafür beide Ehegatten unbeschränkt stpfl. sein müssen (§ 26 Abs. 1 Satz 1). Die Anwendung von § 32a Abs. 6 (Splitting-Verfahren für Verwitwete und Wiederverheiratete) ist durch Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen. ArbN, die Staatsangehör-

rige eines EU- oder EWR-Staats sind und in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können unter den Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 die Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren beantragen, wenn sie gem. § 1 Abs. 3 als unbeschränkt stpfl. zu behandeln sind.

► *Verfassungsrecht und EU-Recht:* Die Beschränkung auf § 32a Abs. 1 (Grundtabelle) ist verfassungsgemäß (BVerfG v. 11.12.1969 – 1 BvR 154/69, DStR 1970, 83; BFH v. 5.2.1965 – VI 334/63 U, BStBl. III 1965, 352; v. 20.4.1988 – I R 219/82, BStBl. II 1990, 701). Die Beschränkung des Splittingtarifs auf § 1a (fiktive unbeschränkte StPflicht von EU-/EWR-Familienangehörigen) begründet keinen Verstoß gegen das EU-Recht, wenn eine Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse im Wohnsitzstaat gewährleistet ist, vgl. Anm. 7.

► *Besondere Tarifvorschriften und Steuerermäßigungen:* Die Tarifbegünstigungen nach § 34 (außerordentliche Einkünfte), § 34a (nicht entnommene Gewinne) wie auch die StErmäßigungen nach § 34g (Spenden) und § 35 (GewSt.) sind ebenso wie die Tarifbegrenzung nach § 32c (Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften und der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d nicht durch Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen und daher auch für beschränkt Stpfl. anzuwenden

2. Hinzurechnung des Grundfreibetrags (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1)

71

Das zu versteuernde Einkommen ist vor der Ermittlung der tariflichen ESt. um den Grundfreibetrag zu erhöhen.

Der Grundfreibetrag dient der Freistellung des Existenzminimums (vgl. § 32a Anm. 27) und soll beschränkt Stpfl. nicht zustehen. Die persönlichen Verhältnisse der beschränkt Stpfl. sollen im Ansässigkeitsstaat berücksichtigt werden (zur verfassungsrechtl. Zulässigkeit vgl. Anm. 6, zur EU-rechtl. Zulässigkeit vgl. Anm. 7).

Der Ausschluss des Grundfreibetrags soll bei beschränkt Stpfl. typisierend die Progression abbilden, die bei einer Einbeziehung des Welteinkommens in die Ermittlung des progressiven Steuersatzes gelten würde, und der Grundfreibetrag als persönlicher Umstand nur im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden. Zur Rückausnahme für ArbN s. Anm. 72.

3. Rückausnahme für Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2)

72

Hintergrund der Rückausnahme: ArbN beziehen ihr Einkommen typischerweise überwiegend aus den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, so dass sich stl. Abzugsbeträge für das Existenzminimum bzw. persönliche Verhältnisse im Wohnsitzstaat nicht auswirken können. Den EU-rechtl. Vorgaben (vgl. hierzu Anm. 7 der Vorkommentierung unter www.ertragsteuerrecht.de) ist der Gesetzgeber dadurch nachgekommen, dass alle ArbN den Grundfreibetrag beanspruchen können – gleich ob ein oder kein EU-/EWR-Bezug oder andere Einkünfte im Wohnsitzstaat bestehen.

Voraussetzung für die Rückausnahme:

► *Arbeitnehmer:* Beschränkt stpfl. ArbN sind natürliche Personen gem. § 1 Abs. 4, die (auch) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

► *Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4:* Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die für eine Tätigkeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 geleistet werden (s. § 49 Anm. 732 ff.).

Rechtsfolge: Die Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei der Ermittlung der tariflichen ESt. unterbleibt.

73–79 Einstweilen frei.

80 C. Ausgeschlossene Vorschriften (Abs. 1 Satz 3)

Überblick:

► *Berücksichtigung persönlicher Umstände im Wohnsitzstaat:* Diese Abzüge sollen vom Wohnsitzstaat des beschränkt Stpfl. berücksichtigt werden, der persönliche und familiäre Umstände kennt und für die Berücksichtigung des Existenzminimums im Gegensatz zum Quellenstaat verantwortlich ist. Der weitgehende Ausschluss des Abzugs verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG (BVerfG v. 12.10.1976 – 1 BvR 2328/73, BStBl. II 1977, 190, zur Nichtabziehbarkeit der VSt.; vgl. im Einzelnen Anm. 6).

► *ArbN:* Abs. 1 Satz 4 sieht für ArbN Rückausnahmen vor. Auf diese Weise werden persönliche Verhältnisse berücksichtigt, die bei ArbN sonst auch im Wohnsitzstaat nicht berücksichtigt werden können, weil der ArbN typischerweise nur beschränkt stpfl. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht.

Nach Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwendende Vorschriften:

► *Vorschriften im Einzelnen:* Beschränkt Stpfl. können keine Begünstigung nach § 9c (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten), § 10 (Sonderausgaben), § 10a (zusätzliche Altersvorsorge), § 10c (Sonderausgaben-Pauschbetrag), § 16 Abs. 4 (Freibetrag bei Veräußerungsgewinnen), § 24b (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), § 32 (Kinder, Freibeträge für Kinder), § 32a Abs. 6 (Splitting für Verwitwete und Wiederverheiratete) sowie § 33 (Außergewöhnliche Belastungen), § 33a (Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen), § 33b (Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen) und § 35a (StErmäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) geltend machen.

► *Beurteilungszeitpunkt:* Die Abziehbarkeit von SA ist im Zeitpunkt der Leistung zu beurteilen (§ 11 Abs. 2). Der Abfluss während der beschränkten StPfl. führt zur Anwendbarkeit des Einschränkungen nach Abs. 1 Satz 3. Unerheblich ist, für welchen Zeitraum die SA geleistet werden (BFH v. 22.1.1992 – I R 55/90, BStBl. II 1992, 550).

► *Tatbestandlich ausgeschlossene Vorschriften:* Eine Vorschrift ist nicht auf beschr. Stpfl. anwendbar, wenn der Tatbestand der Norm zB unbeschr. Stpfl. verlangt. So ist zB § 4g Abs. 1 Satz 1 auf unbeschr. Stpfl. beschränkt; nur sie können einen Ausgleichsposten bilden.

Anzuwendende Vorschriften:

Nicht ausdrücklich ausgeschlossene Vorschriften sind auch für beschränkt Stpfl. anwendbar, wenn der Tatbestand erfüllt ist. Insbesondere sind folgende Vorschriften betroffen:

► *Spenden* bleiben nach § 10b abziehbar; sie sind nicht durch Abs. 1 ausgeschlossen. Die den Spendenabzug begrenzenden Höchstbeträge sind unter Zugrundelegung der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Einkünfte zu berechnen, dh. Einkünfte, für die das Abgeltungsprinzip des Abs. 2 Satz 1 eingreift, bleiben unberücksichtigt (kritisch HUNDT, DB Beil. 17/1980, 23). Ausgaben der in § 10b genannten Art sind wie bei unbeschränkt Stpfl. nicht abziehbar, wenn sie an ausländ. Empfänger geleistet werden, die nicht die Voraussetzungen des § 10b

Abs. 1 Satz 2 (Spendenempfänger in der EU/EWR) bzw. deren Belegenheitsstaaten nicht die Voraussetzung des § 10b Abs. 1 Satz 3 (Gegenseitigkeit bei Amtshilfe und Beitreibung) erfüllen.

► *Der Verlustabzug* (§ 10d) bleibt ebenfalls unberührt, wird jedoch durch die Abgeltungswirkung in Abs. 2 Satz 1 auf zu veranlagende Einkünfte und nach Abs. 1 Satz 1 auf negative Einkünfte in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften eingeschränkt (vgl. Anm. 139).

► *Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen* nach § 32d Abs. 1 (25 % Abgeltungsteuer) ist anwendbar, soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen durch den StAbzug nach § 43 nicht gem. Abs. 2 Satz 1 abgeltend besteuert wurden, sondern in eine Veranlagung einzubeziehen sind. Die Abgeltungswirkung wird in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 aufgehoben (vgl. Anm. 200). Soweit die Abgeltungswirkung für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für Einkünfte eines inländ. Betriebes aufgehoben ist, scheidet § 32d tatbestandlich aus, da vorrangige Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen (§ 32d Abs. 1 iVm. § 20 Abs. 8). Die Aufhebung der Abgeltungswirkung in den Fällen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beschränkt und ermöglicht keine Aufhebung der Abgeltungswirkung des StAbzugs für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ebenso ist das Nachforderungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm. § 39 Abs. 5a auf die Nachforderung von LSt. beschränkt. Findet dagegen eine Nachforderungsveranlagung im Rahmen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 statt, wird die Abgeltungswirkung des StAbzugs ausweislich des umfassenden Wortlauts des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auf alle Einkünfte ausgedehnt, deren StAbzug nach Abs. 2 Satz 1 abgeltend wirken kann. In diesem Fall werden auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung einbezogen und können dem besonderen Steuertarif nach § 32d Abs. 1 Satz 1 unterliegen. Gleiches gilt in den Fällen des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl., wodurch die Abgeltungswirkung des StAbzugs nach Abs. 2 Satz 1 gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 iVm. § 2 Abs. 7 Satz 3 für alle steuerabzugspflichtigen Einkünfte aufgehoben wird. Die tarifliche Steuer auf die zu veranlagenden Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt dann nach § 32d Abs. 1 ggf. 25%.

Einstweilen frei.

81–89

D. Erweiterter Abzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Abs. 1 Satz 4)

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 4

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer werden von bestimmten Abzugsverboten des Abs. 1 Satz 3 ausgenommen. Sie werden damit gegenüber anderen beschränkt StPfl. begünstigt, indem ihre persönlichen Verhältnisse in stärkerem Maße berücksichtigt werden. Dies ist dadurch begründet, dass beschränkt stPfl. ArbN typischerweise über keine ausreichenden Einkünfte im Wohnsitzstaat verfügen, um solche persönlichen Verhältnisse hinreichend berücksichtigen zu können. Weiterhin soll eine annähernde Gleichbehandlung mit den insoweit vergleichbaren unbeschränkt stPfl. ArbN erfolgen.

Grenzgänger iSd. § 1 Abs. 3 werden als unbeschränkt stPfl. behandelt und sind damit vom Tatbestand des § 50 nicht umfasst. Grenzgänger, deren Einkünfte zu

weniger als 90 % der deutschen ESt. unterliegen und die damit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 nicht erfüllen, sind dagegen grundsätzlich als beschränkt Stpfl. zu besteuern. Für sie gelten dann die Beschränkungen des § 50.

Verfassungsmäßigkeit:

► *Kein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip durch Wahlrecht nach § 1 Abs. 3:* Wenn die inländ. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit praktisch die gesamten Einkünfte des Stpfl. darstellen und somit die Berücksichtigung leistungsfähigkeitsmindernder Umstände bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat nicht möglich ist, wird ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip dadurch vermieden, dass der beschränkt Stpfl. in diesem Fall gem. § 1 Abs. 3 die Behandlung als unbeschränkt stpfl. beantragen kann und so den Beschränkungen des § 50 nicht unterliegt.

► *Vorzugsbehandlung von beschränkt stpfl. ArbN im Vergleich zu anderen beschränkt Stpfl.:* Verfassungsrechtl. bedenklich ist die Bevorzugung beschränkt stpfl. ArbN gegenüber anderen beschränkt Stpfl., weil Abs. 1 Satz 4 einen erweiterten Abzug zulässt. Die Differenzierung kann gerechtfertigt sein, weil ArbN typischerweise überwiegend Arbeitslohn beziehen und der Wohnsitzstaat damit keine wirksame Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse gewährleistet.

Vereinbarkeit mit EG-Vertrag: Der Wohnsitzstaat ist grundsätzlich für die Berücksichtigung persönlicher und familiärer Verhältnisse auch des ArbN zuständig. Deutschland kann daher zu Recht die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse der beschränkt Stpfl. gem. §§ 1 Abs. 3, 1a davon abhängig machen, dass mindestens 90 % des Welteinkommens im Quellenstaat erzielt wird und im Übrigen ein bestimmter Betrag an anderen Einkünften nicht überschritten wird (vgl. Anm. 7). Eine gemeinschaftswidrige Diskriminierung kommt nur in Betracht, wenn der Wohnsitzstaat nicht in der Lage ist, die persönlichen Verhältnisse stl. zu berücksichtigen.

91–92 Einstweilen frei.

93

II. Tatbestandsvoraussetzungen

Nur ArbN, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, können die Abzugsmöglichkeiten nach Abs. 1 Satz 4 in Anspruch nehmen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19),

- für eine Tätigkeit im Inland oder für eine inländ. Verwertung des Arbeitsergebnisses (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, vgl. § 49 Anm. 732 ff.),
- für eine Tätigkeit im inländ. öffentlichen Dienst (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, vgl. § 49 Anm. 760 ff.),
- für eine Tätigkeit als Gesellschaftsorgan oder Prokurist für eine Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, vgl. § 49 Anm. 775 ff.),
- in Form einer Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 bezüglich eines stpfl. Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d, vgl. § 49 Anm. 785 ff.),
- für eine Tätigkeit im internationalen Luftverkehr für ein Unternehmen mit inländ. Geschäftsleitung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e, vgl. § 49 Anm. 790 ff.).

Auswirkung auf andere Einkünfte: Der Abzug nach Abs. 1 Satz 4 setzt keine laufenden Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit voraus, sondern umfasst

vielmehr auch einmalige Zahlungen (vgl. FROTSCHER, § 50 Rn. 17; aA Hess. FG v. 23.9.1988, EFG 1989, 117, rkr.).

Zeitliche Einschränkung nach Halbs. 2: Die Vorschriften des Satzes 4 können nur angewandt werden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 erzielt wurden. Es kommt hierbei auf den Zeitraum an, für den die Einkünfte geleistet werden.

Einstweilen frei.

94

III. Rechtsfolge

95

Rückausnahme zu Abs. 1 Satz 3: Entgegen dem allgemeinen Abzugsverbot in Abs. 1 Satz 3 sind für beschränkt stpfl. ArbN abziehbar:

- erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nach § 9c,
- Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Abs. 3, sowie
- der SA-Pauschbetrag nach § 10c.

Keine Auswirkung bei abgeltendem Steuerabzug:

► *Sonderausgabenabzug bei der Veranlagung:* Die erweiterten Abzugsmöglichkeiten nach Abs. 1 Satz 4 gelten im Fall des LStAbzugs mit abgeltender Wirkung (Abs. 2 Satz 1) nicht. Die Besteuerung ist mit diesem abgeltenden StAbzug beendet; eine Veranlagung mit einem erweiterten SA-Abzug nach Abs. 1 Satz 4 findet nicht statt.

► *Sonderausgabenabzug beim (abgeltenden) LStAbzug:* Der ArbN kann eine Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 4 zugestandenen Abzüge auf Antrag über einen Freibetrag nach § 39d Abs. 2 (LStAbzug für beschränkt Stpfl.) erreichen. Der Freibetrag führt zu einer Minderung des LStAbzugs und damit zu einer geminderten LSt. Nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a wird in diesem Fall die Abgeltungswirkung des LStAbzugs aufgehoben.

Der WKPauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) und SA-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) sind in der LStTabelle eingearbeitet. Als eintragungsfähiger Freibetrag verbleibt die Summe aus den bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbaren WK, soweit sie den Pauschbetrag übersteigen, sowie den SA iSd. § 10b, soweit sie den SAPauschbetrag (§ 10c Abs. 1) übersteigen.

Gegebenenfalls zeitanteilige Ermäßigung: s. Abs. 1 Satz 5 und Anm. 100 ff.

Einstweilen frei.

96–99

E. Zeitanteilige Ermäßigung der Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Abs. 1 Satz 5)

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 5

100

Abs. 1 Satz 5 ergänzt Abs. 1 Satz 4 für den Fall, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht während eines vollen Kj. oder Kalendermonats zugeflossen sind. Abs. 1 Satz 4 gestattet beschränkt stpfl. ArbN die Geltendmachung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nach § 9c, der Vorsorgeaufwen-

dungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Abs. 3, sowie des SA-Pauschbetrags nach § 10c, soweit sie auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden. Von der zeitanteiligen Kürzung des Satzes 5 betroffen sind die Jahresbeträge des

- WK-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1), und des
- SA-Pauschbetrags (§ 10c).

Nicht gekürzt werden Beträge, die für alle beschränkt Stpfl. gleichermaßen gelten, zB der Höchstbetrag für den Abzug von Parteibeiträgen und Spenden (§ 10b Abs. 2).

101

II. Tatbestandsvoraussetzungen

Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die in eine Veranlagung einzubeziehen sind und damit keiner Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 unterliegen.

Nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder -monats bezogen: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kj. oder der Kalendermonat nicht vollständig mit Lohnzahlungszeiträumen belegt ist. Für den Zufluss sind die Maßstäbe der LStErhebung anzulegen. Danach ist der Zeitraum maßgebend, für den der Lohn gezahlt wird.

102

III. Rechtsfolge

Zeitanteilige Kürzung: Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 (WK-Pauschbetrag) und § 10c (SA-Pauschbetrag) sind zeitanteilig zu kürzen.

Auswirkung auf Lohnsteuerverfahren: Da solche Beträge im LStVerfahren nur zeitanteilig – zB bei Monatszahlung monatlich – berücksichtigt werden, könnte der Anspruch auf volle Berücksichtigung nur im Rahmen der EStVeranlagung verwirklicht werden. Der LStAbzug hat für beschränkt Stpfl. jedoch grundsätzlich abgeltende Wirkung, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eine EStVeranlagung erfolgt. Für die Ermäßigung erscheint es sinnvoll, wegen des Zusammenhangs mit dem LStVerfahren § 39b Abs. 2 Satz 5 sinngemäß anzuwenden, dh. Jahresbeträge sind mit $\frac{1}{12}$ pro Monat, $\frac{1}{360}$ pro Woche und $\frac{1}{360}$ pro Tag bzw. Monatsbeträge mit $\frac{1}{30}$ pro Woche oder $\frac{1}{30}$ pro Tag zu gewähren.

103–119 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 2: Abgeltungswirkung des Steuerabzugs

A. Abgeltungsprinzip (Abs. 2 Satz 1)

Schrifttum: GRAMS, Das besondere Erstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG, IStR 1997, 548; HAHN-JOECKS, Zur Problematik der Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler, Baden-Baden 1999; FÖRSTER, Die Besteuerung im Ausland ansässiger Künstler und Sportler, PISStB 2000, 57; GOSCH, Zur Anrechnung der Erstattung von Lohnsteuer bei fehlender unbeschränkter Steuerpflicht, StBp. 2000, 374; GRAMS/MOLE-

NAAR, Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler im Inland – Vereinbarkeit einer Bruttoquellenbesteuerung iH. von 25 % mit Gemeinschaftsrecht, IStR 2001, 446; BURGSTALLER/LOUKOTA, Der Steuerabzug beschränkt Steuerpflichtiger – Welche Konsequenzen hat der EuGH-Fall Gerritse?, SWI 2003, 244; DESENS, Die Besteuerung des Anteilseigners bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen – Überblick und Grundprobleme, IStR 2003, 613; ECKERT, Besteuerung von Dividenden an Steuerausländer, IStR 2003, 406; FUHRMANN, Einkommensbesteuerung ausländischer Künstler und Sportler, KÖSDI 2003, 13880; GRAMS/MOLENAAR, Ausländische Künstler: Betriebsausgabenabzug und Steuersatzbegrenzung, aber kein Grundfreibetrag, IStR 2003, 460; GRAMS/MOLENAAR, Zur Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern vor und nach der Entscheidung des EuGH v. 12.6.2003, DStR 2003, 1245; HAARMANN/FUHRMANN, Konsequenzen aus der EU-Rechtswidrigkeit der abgeltenden Abzugsbesteuerung auf Bruttobasis für beschränkt Steuerpflichtige innerhalb der Europäischen Union, IStR 2003, 558; HENSEL, Der Fall „Gerritse“: EuGH äußert sich zur Diskriminierung ausländischer Künstler, PIStB 2003, 200; HOLTHAUS, Anmerkungen zu Eckert „Besteuerung von Dividenden an Steuerausländer“, IStR 2002, 406 ff., IStR 2003, 600; REUTER/KLEIN, Erschüttert Gerrittses Trommeln die deutsche Dividendenbesteuerung?, IStR 2003, 634; SCHNITGER, Das Ende der Bruttobesteuerung beschränkt steuerpflichtiger, FR 2003, 745; VOGT, Auch für ausländische Profisportler: Steuerabzug bei Vergütung ausländischer Künstler und Sportler, SpuRt 2003, 238; CORDEWENER, Das EuGH-Urteil „Gerritse“ und seine Umsetzung durch das BMF-Schreiben v. 3.11.2003 – Steine statt Brot für die Besteuerungspraxis!, IStR 2004, 109; HENSEL, Fortsetzung des Falls „Gerritse“: Neues Veranlagungsrecht für Selbstständige?, PIStB 2004, 11; SEDEMUND, Ein Nachtrag zur Entscheidung Gerritse: Gut gemeint, aber ungesehene Folgen!, DStZ 2004, 372; BALDAUF, Besteuerung ausländischer Künstler auf dem neuesten Stand – Eine Neuregelung der Abzugsbesteuerung nach § 50a EStG erscheint unabwendbar, ZKF 2007, 169; CLOER/LAVRELASHVILI, Die Körperschaftsteuererstattung beschränkt Steuerpflichtiger darf voraussetzen, dass die Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften stehen, nicht aber, dass sie die Hälfte der Einnahmen übersteigen, EWS 2007, 357; GOSCH, Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen beschränkt steuerpflichtiger Künstler durch Erstattung, BFH-PR 2007, 252; GRAMS, Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler innerhalb der EG, IStR 2007, 408; HEGER, Erstattungsbeschränkungen in § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 2 EStG 1997 teilweise gemeinschaftsrechtswidrig, jurisPR-SteuerR 34/2007 Anm. 4; HEUERMANN, Auslegung einer Freistellungsbescheinigung – Zuflusszeitpunkt von Dividenden – Prüfung der Gemeinschaftsrechtsmäßigkeit der Erhebung einer Quellensteuer auf inländische Dividenden gebietsfremder Muttergesellschaften, StBp. 2007, 221; KEMPERMANN, Beschränkt steuerpflichtige Künstler: Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen durch Erstattung, kein Wahlrecht auf Antragsveranlagung, keine Gewährung des Grundfreibetrags, FR 2007, 842; WÜLLENKEMPER, Nachforderung von Lohnsteuer bei beschränkter Steuerpflicht und von Anfang an unrichtiger Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG, EFG 2007, 1852.

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 1

1. Bedeutung des Abs. 2 Satz 1

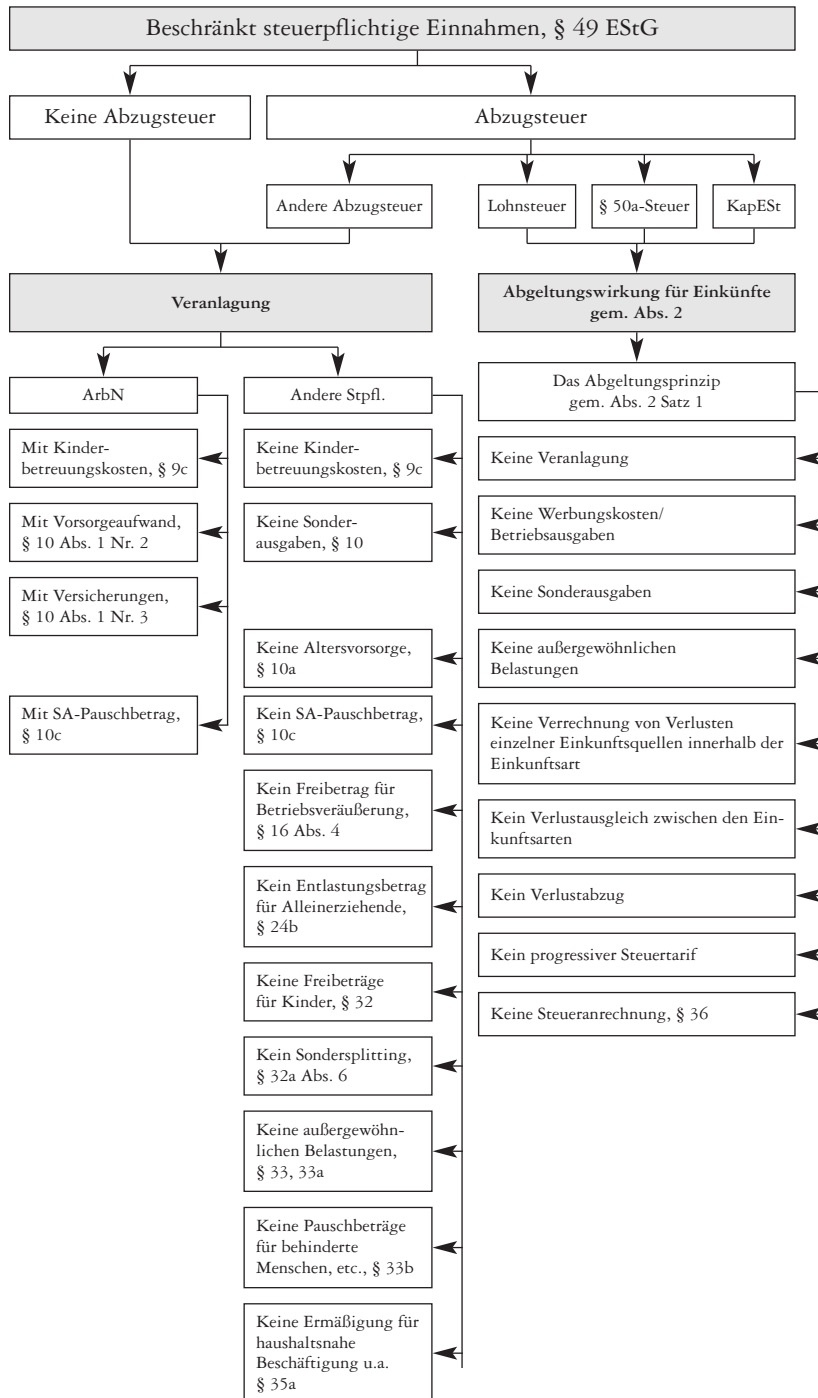
a) Bedeutung der Abgeltungswirkung

120

Abgeltung ergänzt Steuerabzug: Der StAbzug iVm. der Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 ist der zentrale Mechanismus der Besteuerung beschränkt Stpfl. Die Steuereinnahmen werden durch den Abzug an der (inländ.) Quelle gesichert, ohne dass eine spätere Durchsetzung von Steuerforderungen im Ausland notwendig wird. Das Veranlagungsverfahren ist entbehrlich, was zur Verfahrensvereinfachung beiträgt.

Die abgeltende Abzugsteuer stellt eine typisierende Bruttobesteuerung dar und kann zu Härten im Einzelfall führen. Die Einhaltung des grundgesetzlichen Gleichheitsgebots und des EU-rechtl. Diskriminierungsverbots ist stets relevant und hat zu Modifikationen und Ausnahmen des Abgeltungsprinzips geführt.

Übersicht:



Bruttobesteuerung: Da die Abzugsteuer auf Bruttoeinnahmen ohne Abzug von BA/WK erhoben wird, führt die abgeltende Wirkung in Durchbrechung des Nettoprinzips (Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit) zu einer Besteuerung auf Bruttobasis, die nicht auf persönliche Verhältnisse des Stpfl. eingeht. Die prozentuale Steuerbelastung des Nettoeinkommens steigt mit der Höhe der BA/WK: Bei hohen BA/WK kann die Steuer sogar die Einkünfte übersteigen. Abs. 1 Satz 2 (Grundtabelle auf zu versteuerndes Einkommen) ist für Einkünfte mit abgeltendem StAbzug nicht anzuwenden.

Ausnahmen von der Abgeltungswirkung: Die Abgeltungswirkung tritt nach Abs. 2 Satz 2 nicht ein

- für Einkünfte eines inländ. Betriebs nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
- für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei einem LStNachforderungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bei nachträglich festgestellter beschränkter StPfl. bzw. für alle Einkünfte bei einer Nachforderungsveranlagung,
- für alle Einkünfte im Kj. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl. nach § 2 Abs. 7 Satz 3 iVm. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
- für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Eintragungen auf der LStBescheinigung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a iVm. § 46 Abs. 2 Nr. 4,
- für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei einer Antragsveranlagung von beschränkt stpfl. ArbN mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. Satz 7),
- sowie für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag durch einen Stpfl. mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm. Satz 7).

b) Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungswirkung

121

Verfassungsrechtl. Bedenken wurden vom BFH (v. 14.2.1975 – VI R 210/72, BStBl. II 1975, 497) und vom BVerfG (v. 5.9.1975 – 1 BvR 219/75, HFR 1975, 540) im Hinblick auf die Abgeltungswirkung der LSt. nicht erhoben. Die Abgeltungswirkung des LStAbzugs wird vom BVerfG mit dem „objektsteuerartigen Charakter der ESt. bei beschränkt Stpfl.“ begründet. Dem ist zuzustimmen, da WK, SA und sonstige Abzüge durch LStFreibeträge geltend gemacht werden können und hierdurch die Veranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a mit der Aufhebung der Abgeltungswirkung erreicht werden kann. Bei Härten kann die Steuer nach § 227 AO zudem im Billigkeitswege erlassen werden (vgl. zB BFH v. 20.4.1988 – I R 219/82, BStBl. II 1990, 701).

c) Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag

122

Die Differenzierung zwischen beschränkt und unbeschränkt Stpfl. durch das Abgeltungsprinzip kann mit unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien im Wohnsitz- gegenüber dem Quellenstaat, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Verfahrensvereinfachung begründet werden. Weiterhin ist es regelmäßig Sache des Wohnsitz- und nicht des Quellenstaats, die persönliche Verhältnisse des Stpfl. zu berücksichtigen. Vgl. insoweit auch Anm. 7.

► *Von Anfang an bestehende Vereinbarkeit:*

- ▷ *Das Abzugsverfahren ist grundsätzlich zulässig*, vgl. EuGH v. 3.10.2006 – Rs. C-290/04 (FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH), EuGHE I-2006, 9461, sowie Anm. 7.

- ▷ *Zusammenhang der BA/WK mit inländ. Einnahmen:* Die Beschränkung des BA/WK-Abzugs auf mit den inländ. Einnahmen (unmittelbar) in Zusammenhang stehende Ausgaben hat EuGH v. 3.10.2006 – Rs. C-290/04 aaO im Rahmen des vereinfachten Erstattungsverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 aF als rechtmäßig erachtet (vgl. Anm. 7).
- ▶ *Hergestellte Vereinbarkeit:*
- ▷ *Keine Bruttobesteuerung:* EuGH v. 12.6.2003 – Rs. C-234/01 (Gerritse), EuGHE I-2003, 5933, hat die Bruttobesteuerung bei steuerabzugspflichtigen Einkünften nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 für gemeinschaftswidrig befunden. § 50a Abs. 3 lässt nunmehr einen Abzug unmittelbarer und nachgewiesener BA bereits im Abzugsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zu. Zudem lässt Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 für Stpfl. mit EU/EWR Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz eine Antragsveranlagung zu. Insoweit wurde den Bedenken des EuGH v. 3.10.2006 – Rs. 290/04 aaO und EuGH v. 15.2.2007 – Rs. C-345/04 (Centro Equestre da Lezíria Grande Lda), EuGHE I-2007, 1425, nachgekommen; s. hierzu auch Anm. 7.
- ▷ *Gesetzliche Umsetzung der Vorgaben des EuGH* im Hinblick auf die Nettobesteuerung auch der beschränkt Stpfl. und der Anwendung der Grundtabelle – wenn auch ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrags – nach Abs. 1 Satz 2.
- ▶ *Noch zu klärende Vereinbarkeit:*
- ▷ *Ungleiche Belastungswirkung der Kapitalertragsteuer:* Die Abgeltungswirkung des StAbzugs und die damit verbundene fehlende Anrechnungsmöglichkeit begeben europarechtl. Bedenken, die in Vertragsverletzungsverfahren zur Dividendenbesteuerung (2004/4349, 2004/4098) führten. Die Kommission hat nunmehr beschlossen, Klage vor dem EuGH zu erheben (vgl. IP/09/435 v. 19.3.2009).
- ▷ *Ausschluss der Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 3* von der Nettobesteuerung erscheint vor dem Hintergrund der europarechtl. Vorgaben bedenklich.

123–129 Einstweilen frei.

2. Geltungsbereich des Abs. 2 Satz 1

130 a) Sachlicher Geltungsbereich bei beschränkt Steuerpflichtigen

Beschränkt Einkommensteuerpflichtige: Die Abgeltungswirkung gilt nur für die genannten abzugstpfl. Einkünfte von beschränkt EStpfl., und damit für die LSt., die KapErtrSt. und für die Abzugsteuer nach § 50a. Ausgenommen sind die sicherungshalber erhobene Abzugsteuer nach § 50a Abs. 7 sowie die Bauabzugsteuer nach § 48.

Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige: Für beschränkt KStpfl. ergibt sich die Abgeltungswirkung des StAbzugs aus § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Sie ist weiter als Abs. 2, da sie neben den ausländ. auch inländ. beschränkt Stpfl. erfasst; in ihrer Rechtsfolge deckt sie sich jedoch mit Abs. 2 Satz 1. Als Spezialvorschrift geht § 32 KStG dem Abs. 2 Satz 1 vor.

131 b) Sachlicher Geltungsbereich bei erweitert beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 AStG)

Die Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 für den StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a tritt für erweitert beschränkt Stpfl. nach § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG nicht ein. Nur der LStAbzug ist für sie abgeltend (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AStG). Unterschiede bestehen bei der Antragsveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b. Während bei beschränkt Stpfl. die dem KapErtrStAbzug bzw. dem

StAbzug nach § 50a unterliegenden Einkünfte durch den Steuerabzug weiter abgegolten sind, erfolgt bei erweitert beschränkt Stpfl. eine Einbeziehung dieser Einkünfte in die Veranlagung. Für die Bestimmung der Höchststeuer nach § 2 Abs. 6 AStG kommt Abs. 2 Satz 2 insoweit Bedeutung zu, als höchstens die bei normal beschränkt Stpfl. anfallende ESt. erhoben wird.

Einstweilen frei.

132–139

3. Verhältnis des Abs. 2 Satz 1 zu anderen Vorschriften

a) Verhältnis zu den übrigen Vorschriften des § 50

140

Abs. 3: Bei abgeltendem StAbzug verbleibt kein Raum für die Berücksichtigung ausländ. Steuern nach Abs. 3. Allerdings ist Abs. 3 auf inländ. Gewinneinkünfte beschränkt, für welche die Abgeltungswirkung gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ohnehin ausgeschlossen ist.

Abs. 4 ist auch bei Einkünften, die dem StAbzug unterliegen, dem Grunde nach anwendbar (vgl. FG Rhld.-Pf. v. 10.6.1976, EFG 1976, 499, rkr.; v. 10.6.1976, EFG 1976, 501, rkr.). Schließlich sind (auch) beim abgeltenden StAbzug Minderungen aus besonderem öffentlichen Interesse denkbar.

Einstweilen frei.

141–145

b) Verhältnis zum Haftungs- und Nachforderungsverfahren

146

Grundinformation: Eine Abgeltung tritt bei einem gesetzlich vorzunehmenden StAbzug ein. Ein unterlassener LStAbzug kann daher nicht durch eine Veranlagung geheilt werden (BFH v. 4.5.1993 – I B 39/93, BFH/NV 1993, 727). Umgekehrt kann zu viel einbehaltene Steuer nur bei Ausschluss der Abgeltungswirkung in der Veranlagung geltend gemacht werden (s. Anm. 193). Das FA muss hierzu den Vergütungsschuldner bzw. ArbG, in bestimmten Fällen auch den beschränkt stpfl. Vergütungsgläubiger bzw. ArbN in Anspruch nehmen.

Haftung für Lohnsteuer:

► *ArbG:* Sein Haftungsumfang richtet sich nach § 42d Abs. 1. Ausnahmen gelten nach § 42d Abs. 2, soweit die LSt. nach § 39 Abs. 4 oder § 39a Abs. 5 vom ArbN nachzufordern ist, sowie bei einer Anzeige des ArbG nach § 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3 (nicht ausreichender Barlohn) und bei der Anzeige eines zu geringen LStAbzugs gem. § 41c Abs. 4.

► *Entleiber:* Er haftet gem. § 42d Abs. 6 Satz 1 neben dem ArbG, kann sich jedoch von der Haftung befreien, wenn die ArbNÜberlassung nach § 1 AÜG erfolgt.

Haftung für Kapitalertragsteuer: Der Vergütungsschuldner haftet für die KapErtrSt. nach § 44 Abs. 5 Satz 1, sofern er nicht nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte.

Haftung für den Steuerabzug nach § 50a: Für Vergütungen iSd. § 50a Abs. 1 haftet der Schuldner nach § 50a Abs. 5 Satz 5. In den Fällen des § 50a Abs. 1 kann die Haftung gem. § 50d Abs. 2 (Freistellungsverfahren) ausgeschlossen werden. Ein Haftungsausschluss ohne Freistellungsbescheinigung kommt nicht in Betracht.

Inanspruchnahme des beschränkt Steuerpflichtigen (Vergütungsgläubiger, Arbeitnehmer):

► *ArbN:* Er ist Schuldner der LSt. (§ 38 Abs. 2) und kann für Nachforderungen in den Fällen des § 39d Abs. 2 Satz 4 iVm. § 39a Abs. 4 und 5, bei nicht vor-

schriftsmäßigem LStAbzug (§ 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1) sowie in Fällen, in denen mit Wissen des ArbN einbehaltene LSt. nicht vorschriftsmäßig abgeführt wird (§ 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 2), in Anspruch genommen werden.

► *Vergütungsgläubiger für Kapitalerträge*: Er ist Schuldner für die KapErtrSt. gem. § 44 Abs. 1 Satz 1. Der Gläubiger der Kapitalerträge kann bei unterbliebenem Einbehalt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1), bei mit seinem Wissen unterbliebener Zahlung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) oder bei unterbliebenem Einbehalt durch ein Kreditinstitut (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3) in Anspruch genommen werden.

► *Vergütungsgläubiger für Vergütungen nach § 50a*: Er ist Steuerschuldner nach § 50a Abs. 5 Satz 4 und kann in Anspruch genommen werden, wenn der Vergütungsschuldner die Abzugsteuer nicht ordnungsgemäß einbehalten hat (§ 50a Abs. 5 Satz 5).

147–149 Einstweilen frei.

150 c) Verhältnis zum Erstattungsverfahren

Überblick: Die Erstattung von Abzugsteuer ist möglich, wenn der StAbzug ohne rechtl. Grund und damit ohne Abgeltungswirkung erfolgt ist, weil keine stpfl. Einkünfte gegeben sind oder das deutsche Besteuerungsrecht auf Grund eines DBA entfällt oder eingeschränkt ist. Bei der StErstattung ist § 50d zu beachten.

Ist der StAbzug rechtmäßig erfolgt, kommt eine StErstattung nur

- im Rahmen einer Nachforderungsveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bei fälschlicherweise vorgenommener Behandlung als unbeschränkt Stpfl.,
- bei einer Pflichtveranlagung wegen Eintragungen auf der LStBescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a oder
- bei einer Antragsveranlagung für ArbN mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. Satz 7
- oder aus Billigkeitsgründen (zB § 227 AO)

in Betracht.

Erstattungsverfahren nach § 50a und nach § 37 AO: Die Erstattung von AbzugSt. in den Fallgestaltungen des § 50d (DBA, KapErtrSt. und Lizenzen) kann ohne einen Freistellungsbescheid iSd. § 155 Abs. 1 AO begehrt werden, wenn nachträglich eine Freistellungsbescheinigung iSd. § 50d Abs. 1 Satz 3 erteilt wird. Im Übrigen ergibt sich ein Erstattungsanspruch aus § 37 Abs. 2 AO, zB bei ausländ. Konzertdirektionen, weil diese nicht nach § 49 beschränkt stpfl. waren (BFH v. 20.6.1984 – I R 283/81, BStBl. II 1984, 828). Dasselbe gilt für nach §§ 3–3b stfreie Einkünfte sowie die unterbliebene Berücksichtigung eines nach § 39d bescheinigten Freibetrags oder bei irriger Anwendung der LStTabelle.

Antrag: Der Erstattungsantrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen (s. BMF v. 1.3.1994, BStBl. I 1994, 201 Tz. 1.4.1). Der Antrag muss gem. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO innerhalb der allgemeinen Festsetzungsfrist von vier Jahren erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn, wie im DBA Schweiz (Art. 28 Abs. 3), eine kürzere Frist genannt ist (s. BMF v. 1.3.1994, BStBl. I 1994, 201 Tz. 1.4.2). Die Frist beginnt gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kj., in dem der StAbzug beim FA angemeldet wird.

Anspruchsberechtigung: Anspruchsberechtigt hinsichtlich Freistellung und Erstattung ist grundsätzlich der beschränkt Stpfl., da der StAbzug für seine

Rechnung durchgeführt wird. Nach § 39d Abs. 3 Satz 4 iVm. § 39b Abs. 6 kann auch der inländ. ArbG die Freistellung des an den beschränkt stpfl. ArbN gezahlten Arbeitslohns bei seinem BetriebsstättenFA beantragen. Der Erstattungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Abzugsteuer an das FA abgeführt wird.

Einstweilen frei.

151–159

d) Verhältnis zu Doppelbesteuerungsabkommen

160

DBA schränken die Abgeltungswirkung nicht ein. Soweit die DBA Höchstgrenzen für den StAbzug vorsehen, hat der Stpfl. Anspruch auf Erstattung der zu viel einbehaltenen Steuer.

Einstweilen frei.

161–169

II. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 1

1. „Die Einkommensteuer für Einkünfte ... bei beschränkt Steuerpflichtigen“

170

Einkünfte sind iSd. § 2 zu verstehen. Die Abgeltungswirkung gilt damit nicht nur auf die dem StAbzug unterliegenden Einnahmen, sondern für die Nettoeinkünfte iSd. § 2 Abs. 2 (Gewinn bzw. Überschuss). BA/WK sind daher von der Abgeltungswirkung mit umfasst. Dies gilt auch für negative Einkünfte, nicht jedoch negative Einnahmen (vgl. BFH v. 2.11.1977 – I R 92/75, BStBl. II 1978, 103).

Einkommensteuerpflicht: Die Einkünfte müssen stpfl. sein und dürfen weder nach nationalem Recht (§§ 3–3b) noch auf Grund eines DBA stfrei sein, auch wenn der KapErtrStAbzug und der StAbzug nach § 50a ohne Freistellungsbescheinigung unabhängig hiervon vorzunehmen ist. Bei Arbeitslohn ohne vorbehaltlose DBA-Befreiung ist der Arbeitslohn so lange lstpfl., wie keine Freistellungsbescheinigung des FA nach § 39d Abs. 3 Satz 4 iVm. § 39b Abs. 6 vorliegt (vgl. BFH v. 10.5.1989 – I R 50/85, BStBl. II 1989, 755).

Zeitpunkt: Die Abgeltungswirkung ist für den Zeitpunkt zu überprüfen, in dem die Einkünfte stl. zu erfassen sind. Für den Einnahmen-Überschuss-Rechner ist dies im Regelfall der Zeitpunkt des Zuflusses. Eine in einem vorherigen VZ vorhandene Betriebsstätte, die eine Ausnahme von der Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 begründet hätte, führt im VZ des Zuflusses nicht zum Ausschluss der Abgeltungswirkung (vgl. FG Köln v. 26.3.2003, EFG 2003, 1013, rkr.).

Einstweilen frei.

171–179

2. Einkünfte, „die dem Steuerabzug ... unterliegen“

180

Steuerabzugspflichtige Einkünfte:

► *Steuerabzugspflicht* ist Voraussetzung für die Abgeltung. Ein LStAbzug ohne Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 schließt damit die EStVeranlagung nicht aus (vgl. BFH v. 6.6.2005 – VI B 95/04, BFH/NV 2005, 1793). Wurde trotz gesetzlicher Verpflichtung der StAbzug nicht vorgenommen, hat das FA nur die Möglichkeit, die Steuer nachzufordern; die Abgeltungswirkung ist vom tatsächlichen Einbehalt unabhängig (vgl. auch FG Saarl. v. 6.6.2002 – 2 K 136/00, nv.). Die

Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 soll jedoch nach FG Nürnberg v. 28.1.1998 (EFG 1998, 951, rkr.) in Abweichung von BFH v. 23.10.1991 – I R 86/89 (BStBl. II 1992, 185) erst mit dem Abzug der Steuer nach § 50a eintreten. UE entwickelt auch hier der nur vorzunehmende StAbzug eine Abgeltungswirkung für die Einkünfte; ebenso LADEMANN/NIELAND, § 50 Rn. 89 mwN, BLÜMICH/WIED, § 50 Rn. 67.

Keine steuerabzugspfl. Einkünfte iSd. Abs. 2 Satz 1 sind die Einkünfte, von denen Bauabzugsteuer nach § 48 sowie der Steuereinbehalt nach § 50a Abs. 7 vorzunehmen sind, da beide nur sicherungshalber – quasi als Steuervorauszahlung – erfolgen.

► *Steuerabzugspflicht ohne Einnahmen*: Die Abgeltungswirkung tritt auch ein, ohne dass mangels Einnahmen ein LStAbzug tatsächlich durchgeführt werden konnte und ausschließlich BA/WK gegeben sind (zB bei Finanzierungsaufwendungen für GmbH-Anteile; vgl. FG Saarland v. 6.6.2002, aaO mwN). Damit werden auch negative Einkünfte von der Abgeltungswirkung umfasst und folgerichtig vom Verlustausgleich und dem Verlustabzug ausgeschlossen.

Rechtmäßigkeit des Steuerabzugs: Die Abgeltungswirkung tritt grundsätzlich schon bei einem nur vorzunehmenden StAbzug ein, auch wenn dieser nicht erfolgt ist (vgl. FROTSCHER, § 50 Rn. 31 mwN). Ein zu hoch vorgenommener StAbzug schließt die Erstattung bzw. Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 der zu Unrecht oder überhöht einbehaltenen Steuerbeträge nicht aus. Schließlich ergibt sich die materielle StPfl. allein aus § 49 iVm. §§ 2 und 13 ff. (vgl. BFH v. 20.6.1984 – I R 283/81, BStBl. II 1984, 828; v. 19.12.1984 – I R 31/82, BFHE 143, 416).

181–189 Einstweilen frei.

3. Einzelne steuerabzugspflichtige Einkünfte

190 a) Steuerabzug vom Arbeitslohn

Abzug nach § 38: Dem StAbzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 unterliegen ArbN für Arbeitslohn eines inländ. ArbG oder eines ausländ. ArbN-Verleihers. Beschränkt stpfl. ArbN sind nur mit inländ. Einkünften lstpfl. Inländ. Einkünfte liegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) vor

- für eine Tätigkeit im Inland oder für eine inländ. Verwertung des Arbeitsergebnisses (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, vgl. § 49 Anm. 732 ff.),
- für eine Tätigkeit im inländ. öffentlichen Dienst (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, vgl. § 49 Anm. 760 ff.),
- für eine Tätigkeit als Gesellschaftsorgan oder Prokurist für eine Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, vgl. § 49 Anm. 775 ff.),
- in Form einer Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 bezüglich eines stpfl. Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d, vgl. § 49 Anm. 785 ff.),
- für eine Tätigkeit im internationalen Luftverkehr für ein Unternehmen mit inländ. Geschäftsleitung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e, vgl. § 49 Anm. 790 ff.).

Der inländ. ArbG muss nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entweder seinen Wohnsitz (§ 8 AO) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO), seine Geschäftsleitung (§ 10 AO), seinen Sitz (§ 11 AO), eine Betriebsstätte (§ 12 AO) oder einen stän-

digen Vertreter (§ 13 AO) im Inland haben. Ansonsten ist der ArbG nicht zum LStAbzug verpflichtet, so dass die Abgeltungswirkung nicht eintritt.

Der ausländ. Arbeitnehmerverleiher ist lStpfl. mit gewerbsmäßig an Dritte im Inland überlassenen ArbN (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Pauschalierter Steuerabzug nach Abs. 4: Beim StAbzug von ausländ. Artisten gem. R 39d Abs. 4 LStR für nichtselbständig tätige ausländ. Artisten iHv. 25% handelt es sich um einen pauschalierten StAbzug vom Arbeitslohn nach Abs. 4. Da es sich trotz Pauschalierung um einen (Lohn-)StAbzug handelt, tritt Abgeltung ein.

b) Steuerabzug vom Kapitalertrag

191

Dem StAbzug vom Kapitalertrag unterliegen beschränkt Stpfl. mit den stpfl. inländ. Einkünften aus Kapitalvermögen iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 5 iVm. § 20. Diese nach § 49 stpfl. Einkünfte kommen für einen KapErttStAbzug nach § 43 in Betracht:

- *Bei Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden* iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 ist in § 43 kein StAbzug vorgesehen.
- *Bei sonstigen Kapitalforderungen* iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 erfolgt ein StAbzug nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a unterliegen der Kapitalertragsteuer Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch oder ein ausländ. Register eingetragen oder über die Sammelurkunden iSd. § 9 DepotG oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Dasselbe gilt wegen § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b für Kapitalerträge, wenn deren Schuldner ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist.

c) Steuerabzug auf Grund des § 50a

192

Der StAbzug auf Grund des § 50a umfasst die AbzugSt. für die im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1), die AbzugSt. auf Einkünfte bei Einkünften aus der inländ. Verwertung von Darbietungen iSd. Nr. 1 iVm. § 49 Abs. 1 Nr. 2–4 und 6, (§ 50a Abs. 1 Nr. 2), die AbzugSt. auf Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbes. von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zB Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren, § 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9 (§ 50a Abs. 1 Nr. 3), und die AufsichtsratsSt. (§ 50a Abs. 1 Nr. 4). Vgl. hierzu BMF v. 25.11.2010, BStBl. I 2010, 1350.

Der StAbzug nach § 50a Abs. 7 begründet wegen seines bloßen Sicherungszwecks – quasi als EStVorauszahlung – keine Abgeltungswirkung.

Gem. § 50a Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 unterbleibt der StAbzug bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem LStAbzug nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen, weil zB ein inländ. ArbG iSd. § 38 vorhanden ist. Der LStAbzug hat insoweit Vorrang.

III. Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 1: Abgeltung der Einkommensteuer

193

Rechtsfolge des StAbzugs ist (wenn sich aus Abs. 2 Satz 2 nichts anderes ergibt; s. Anm. 201 ff.), dass die ESt. als abgegolten gilt. Das bedeutet:

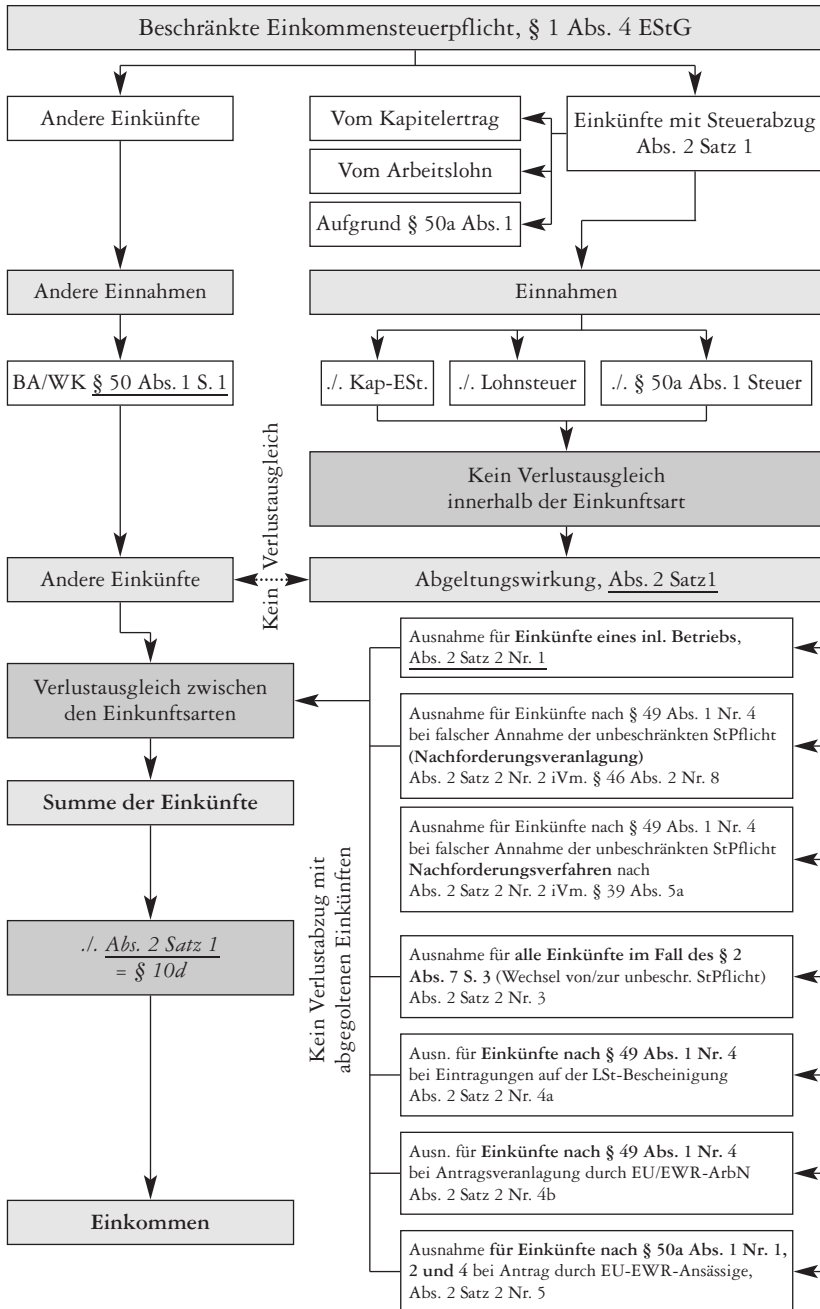
Ausschluss der Veranlagung (§ 25): Die Abgeltungswirkung schließt eine Veranlagung dieser Einkünfte aus (so bereits RFH v. 19.9.1933, RStBl. 1933, 1241; BFH v. 10.4.1975 – I R 261/72, BStBl. II 1975, 586; v. 19.1.1977 – I R 188/74, BStBl. II 1977, 847; v. 26.4.1978 – I R 97/76, BStBl. II 1978, 628; zuletzt FG München v. 28.9.2005, BeckRS 2005, 26018907, rkr., mwN). Die Vereinfachungswirkung des StAbzugs an der jeweiligen Einkunftsquelle wäre aufgehoben, wenn jede einzelne Quelle in eine Veranlagung einbezogen würde. Eine StErklärungspflicht entfällt damit ebenfalls (vgl. FG Saarl. v. 6.6.2002 – 2 K 136/00, rkr., nv.).

Ausschluss der Steueranrechnung (§ 36): Eine Anrechnung der im Wege des StAbzugs erhobenen Steuer ist nur im Rahmen einer Veranlagung möglich. Das Abgeltungsprinzip schließt die Veranlagung und damit auch die Anrechnung der Abzugsteuer aus. Die Europäische Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren zur Dividendenbesteuerung (Az. 2004/4349, 2006/4098) angestrengt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme als zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens gem. Art. 226 EGV versandt und nunmehr die Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof beschlossen (vgl. IP/09/435 v. 19.3.2009). Nach Auffassung der Kommission steht unter Berufung auf die Entscheidung des EuGH v. 14.12.2006 – Rs. C-170/05 (Denkavit), EuGHE I-2006, 11949, die höhere Besteuerung von Dividendenzahlungen ins Ausland im Widerspruch zum EG-Vertrag und zum EWR-Abkommen, da sie den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit einschränkt. Die höhere Besteuerung des beschränkt Stpfl. ist in der Abgeltungswirkung mit Ausschluss der Anrechnung verursacht. Der unbeschränkt Stpfl. kann dagegen den StAbzug auf seine Steuerschuld anrechnen (vgl. hierzu § 49 Anm. 810) und hierzu die StBefreiung nach § 3 Nr. 40 und § 8b beanspruchen.

Kein Verlustausgleich/-abzug: Die abgeltende Wirkung des StAbzugs schließt eine Berücksichtigung dieser Einkünfte beim Verlustausgleich wie auch beim Verlustabzug aus. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf negative Einnahmen/Einkünfte, die ansonsten abzugstpfl. wären. Bei Ausnahmen von der Abgeltungswirkung in Form des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (für Einkünfte eines inländ. Betriebs), Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 für alle Einkünfte im Kj. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl., für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Pflichtveranlagung bei Eintragungen auf der LStBescheinigung oder Antrag auf EStVeranlagung durch beschränkt stpfl. ArbN mit EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz) sowie für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag eines Stpfl. mit EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 greift die Verlustbeschränkung nicht ein; die Abgeltungswirkung ist insoweit aufgehoben und kann keine Beschränkung des Nettoprinzipis rechtfertigen.

Kein Abzug von Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen: Abs. 2 Satz 1 geht als Spezialregelung Abs. 1 vor. Soweit der StAbzug von den Bruttoeinnahmen vorgenommen wird (§§ 43a Abs. 2, 50a Abs. 2), entfällt mit der ausgeschlossenen Veranlagung auch der Abzug von BA, WK, SA bzw. sonstigen Abzugsbeträgen. Im Rahmen des LStAbzugs kann der beschränkt Stpfl. jedoch durch die Eintragung von Freibeträgen gem. § 39d auch außerhalb einer Veranlagung eine Berücksichtigung von WK/SA erreichen; Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a sieht in diesem Fall eine nachgelagerte Veranlagung und Aufhebung der Abgeltungswirkung vor.

Übersicht über die Auswirkungen des Abgeltungsprinzips:



Einstweilen frei.

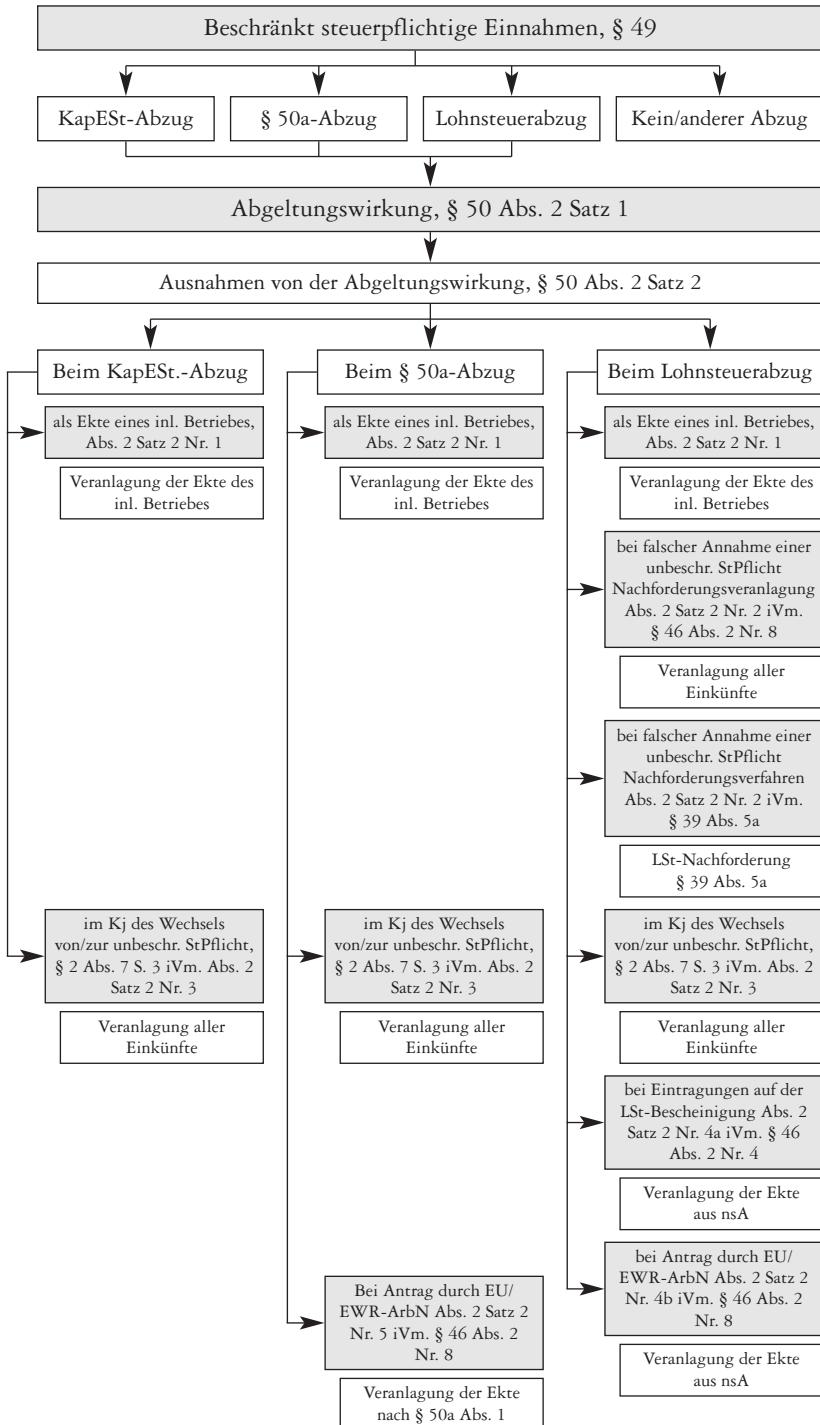
194–199

**B. Ausnahmen von der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs
(Abs. 2 Satz 2)**

200

I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2

Systematik: Abs. 2 Satz 2 hebt die Abgeltungswirkung in bestimmten Fällen auf. Dies kann in der Übersicht vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Die fünf Ausnahmen im Überblick:

- ▶ *Ausnahme für Einkünfte eines inländ. Betriebs* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – vgl. Anm. 210): Einkünfte eines inländ. Betriebs sollen wegen ihres besonderen Inlandsbezugs und der damit verbundenen Wettbewerbssituation grundsätzlich bei beschränkt und unbeschränkt StPfl. gleich besteuert und deshalb veranlagt werden. Eine Veranlagung findet für die betrieblichen Einkünfte sowieso statt, so dass nur hiermit verbundene und sonst der Abgeltung unterliegende Einkünfte mit einbezogen werden können.
- ▶ *Ausnahme zur LStNachforderung* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 – vgl. Anm. 230): Soweit im Rahmen des LStAbzugs Vorteile der unbeschränkten StPfl. (zB Splitting-Verfahren) zu Unrecht gewährt wurden, soll nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 10/1636, 64) die Möglichkeit geschaffen werden, diese Vorteile nach der Feststellung der beschränkten StPfl. rückgängig zu machen. Die Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 würde der Nachforderung entgegenstehen. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sieht hierzu insbes. das LStNachforderungsverfahren entsprechend § 39 Abs. 5a vor, wenn nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die erweiterte unbeschränkte StPfl. oder für die fiktive unbeschränkte StPfl. nicht vorliegen. Der klare Wortlaut der Vorschrift hebt die Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 für alle Einkünfte auf.
- ▶ *Ausnahme für alle Einkünfte im Kalenderjahr des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl.* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – vgl. Anm. 270): § 2 Abs. 7 Satz 3 sieht im KJ. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl. eine Veranlagung mit allen – auch nur beschränkt stpfl. – Einkünften vor. § 2 Abs. 7 Satz 3 geht dabei als speziellere Regelung dem Abgeltungsprinzip nach Abs. 2 Satz 1 vor, was in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nunmehr gesetzlich klargestellt ist.
- ▶ *Ausnahme für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Pflichtveranlagung* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a – vgl. Anm. 300): Bei einer Eintragung auf der LStBescheinigung ist – entsprechend der Regelung des § 46 Abs. 2 Nr. 4 – nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a eine Pflichtveranlagung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorzunehmen und hierzu die Abgeltungswirkung aufzuheben.
- ▶ *Ausnahme für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Antragsveranlagung* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b – vgl. Anm. 320): Der Antrag auf EStVeranlagung durch einen ArbN, der Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats ist und in einem dieser Länder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schließt die Abgeltungswirkung für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugunsten der Veranlagung aus. Die Vorschrift ist Folge des Urteils des EuGH v. 14.2.1995 – Rs. C-279/93 (Schumacker), EuGHE I-1995, 225. Die Einkünfte, die der KapErtrSt. oder der § 50a-Steuer unterliegen, werden bei dieser Veranlagung nicht in die Veranlagung einbezogen.
- ▶ *Ausnahme für Einkünfte aus § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bei Antragsveranlagung* (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 – vgl. Anm. 360): Auf Antrag eines StPfl. mit EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt werden die Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 von der Abgeltungswirkung ausgenommen und veranlagt.

201–209 Einstweilen frei.

II. Einkünfte eines inländischen Betriebs (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

210

Persönlich gilt die Ausnahme für Einkünfte eines inländ. Betriebs für beschränkt estpfl. Personen.

Für beschränkt KStpfl. enthält § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG die entsprechende Vorschrift. Für erweitert beschränkt Stpfl. schließt § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG die Anwendung des Abs. 2 Satz 1 auf den StAbzug vom Kapitalertrag sowie nach § 50a aus.

Sachlich sind ausschließlich Einkünfte erfasst, die dem StAbzug vom Kapitalertrag oder nach § 50a unterliegen und zugleich BE eines inländ. Betriebs sind.

Einstweilen frei.

211–219

2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

a) „Einkünfte“

220

Grundsatz: Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bezweckt die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen ausländ. Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern und ihren unbeschränkt stpfl. Konkurrenten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Brutto- vs. Nettosteuerung) sowie der Steuer (StAbzug vs. tarifliche ESt.). Dies wird durch die Berücksichtigung von BA (Nettoprinzip) und die Besteuerung nach der EStTabelle nach Abs. 1 Satz 2 erreicht.

„Einkünfte“: Diese „Einkünfte“ bezeichnen Einnahmen, die dem StAbzug unterliegen; nur dann und insoweit muss die Abgeltungswirkung aufgehoben werden, die der Einbeziehung in die Veranlagung sonst entgegenstehen würde.

„Betriebs-einnahmen“: Die dem StAbzug unterliegenden Einnahmen sind dann BE, wenn sie durch den Betrieb des Stpfl. veranlasst sind (vgl. § 4 Anm. 558 f.). Die Einnahmen können nur einem Betrieb zugeordnet werden, der im Zeitpunkt der stl. Erfassung auch noch bestanden hat (vgl. FG Köln v. 26.3.2003, EFG 2003, 1013, rkr.). BE liegen auch bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit nach § 18 vor.

b) Inländischer Betrieb

221

„Betrieb“: Der „Betrieb“ ist im EStG nicht definiert. Es ist von einem betriebswirtschaftlich-materiellen Betriebsbegriff iS einer organisatorischen Wirtschaftseinheit auszugehen, deren Gewinn zu stl. Zwecken ermittelt werden muss (vgl. auch Vor §§ 4–7 Anm. 90 ff.; § 4h Anm. 26).

Der Begriff des Betriebs ist der Oberbegriff für die inländ. Tätigkeit (vgl. § 4h Anm. 22; vgl. BMF v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 718 Rn. 2 ff.) und umfasst land- und forstwirtschaftliche Betriebe, eine Betriebsstätte sowie einen ständigen Vertreter. Eine Betriebsstätte soll jedoch aus Sicht der FinVerw. kein Betrieb sein (BMF v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 718 Rn. 9). Dies widerspricht dem Zusammenhang mit den stpfl. Betriebsstätteneinkünften, für die Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zur Gewinnermittlung die Abgeltungswirkung des StAbzugs aufhebt. Dies gelingt nicht, wenn eine Betriebsstätte keinen Betrieb iSd. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 begründet.

Inländischer Betrieb: Ein inländ. Betrieb liegt in folgenden Fällen vor:

- Ein inländ. land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt vor, wenn inländ. Grundstücke bewirtschaftet werden.
- Ein inländ. Gewerbebetrieb setzt im Inland eine Betriebsstätte iSd. § 12 AO oder einen ständigen Vertreter iSd. § 13 AO voraus. Dagegen begründen die Tatbestände der bloßen Darbietung iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder Veräußerung iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e und f keinen Betrieb (vgl. SCHMIDT/LOSCHOLDER XXIX. § 50 Rn. 28).
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind inländ., wenn im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird.

222 c) Einkünfte eines inländischen Betriebs

Tatsächliche Besteuerung im Inland: Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist nur auf Betriebe anzuwenden, die der inländ. Besteuerung tatsächlich unterliegen.

Ein DBA definiert den Betriebsstätten- und Vertreterbegriff häufig enger (zB Hilfsstellen, vgl. Art. 5 Abs. 4 OECD-MA). Das deutsche Besteuerungsrecht kann daher auch bei inländ. Betrieben durch DBA entfallen. Damit entfällt auch die Veranlagung der betrieblichen Einkünfte, in welche die steuerabzugspflicht. Einkünfte einbezogen werden könnten.

Zusammenhang zwischen Betriebseinnahmen und Betrieb: Es muss ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb und den abzugspflicht. Einkünften (BE) bestehen, um die Abgeltungswirkung des StAbzugs durch die Zuordnung zum inländ. Betrieb auszuschließen.

Die Einkünfte müssen ihren Ursprung, dh. ihre Veranlassung, in dem inländ. Betrieb haben (keine Attraktivkraft des inländ. Betriebs, § 49 Anm. 180). Maßgebend dafür, ob Einkünfte BE eines inländ. Betriebs sind, ist ihr wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem inländ. Betrieb (BFH v. 4.7.1990 – GrS 2-3/88, BStBl. II 1990, 817; § 4 Anm. 791; § 49 Anm. 242).

223 3. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1

Grundsatz: Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 2 ist der Ausschluss der Abgeltungswirkung des StAbzugs, so dass die dem StAbzug unterliegenden BE nach Abzug der BA in eine Veranlagung einzubeziehen sind.

Zeitpunkt: Maßgebender Zeitpunkt für den Ausschluss des Abs. 2 Satz 1 ist die Zuordnung der den abzugspflicht. Kapitalerträgen bzw. Nutzungs- und Überlassungsvergütungen zugrunde liegenden WG zum BV einer inländ. Betriebsstätte. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die Einnahmen stl. zu erfassen sind.

Veranlagung: Die Veranlagung erfolgt nach § 25, es sei denn, der Stpfl. bezieht daneben lstopf. Arbeitslohn, der in der Veranlagung einzubeziehen und nicht seinerseits nach Abs. 2 Satz 1 abgeltend besteuert ist, so dass dann grundsätzlich § 46 Abs. 2 Nr. 1 Anwendung findet. Der StAbzug hat im Rahmen der Veranlagung den Charakter einer Vorauszahlung auf die EStSchuld. Die StAbzugsbeträge sind daher auf die veranlagte ESt. anzurechnen, soweit ihre Erstattung nicht beantragt oder durchgeführt ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2).

Nebenfolgen: Die Ausnahme für Einkünfte eines inländischen Betriebes ermöglicht zudem die Anwendung von § 44a Abs. 5 (Abstandnahme von StAbzug auf Grund einer Nichtveranlagungsbescheinigung), § 44b Abs. 1 Satz 1 (Erstattung der KapErtrSt. in den nicht von § 44a Abs. 5 erfassten Fällen) sowie von § 45b Abs. 1 (Erstattung von KapErtrSt. auf Grund eines Sammelantrags).

III. Nachträgliche Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3, § 1a (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

230

Überblick: Die Anwendung von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass der Stpfl. beim LStAbzug zu Unrecht wie ein erweitert oder fiktiv unbeschränkt Stpfl. behandelt wurde. Dies führte zu einem LStAbzug, der einer unbeschränkten StPfl. entspricht (§ 39c Abs. 3 bzw. Abs. 4). Der LStAbzug ist damit in zu niedriger Höhe erfolgt. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 stellt sicher, dass das LSt nacherhoben werden kann, ohne dass die Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 entgegensteht.

Geltungsbereich des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Er gilt auch für erweitert beschränkt Stpfl., wenn sie Istpfl. Arbeitslohn beziehen. § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG schließt die Anwendung des Abs. 2 nicht generell, sondern nur für den StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a aus. Die Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 treten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 für sämtliche abzugstpfl. Einkünfte ein.

Verhältnis zu § 2 Abs. 7 Satz 3: Besteht während des Kj. sowohl unbeschränkte als auch beschränkte StPfl., sind die während der Zeit der beschränkten StPfl. erzielten Einkünfte nach den für beschränkt Stpfl. geltenden Vorschriften zu ermitteln und gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 in eine Veranlagung zur unbeschränkten StPfl. einzubeziehen. Da in die Veranlagung auch Einkünfte einbezogen werden, die dem StAbzug unterliegen, entfällt insoweit die Abgeltungswirkung schon aus diesem Grund (klarstellend nunmehr Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Auf das Nachforderungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kommt es nicht an.

Einstweilen frei.

231–239

2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

a) Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 sowie des § 1a

240

Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht für Personen mit völkerrechtlichen Vorrechten nach § 1 Abs. 2 (vgl. hierzu § 1 Anm. 150 ff.): Die erweiterte unbeschränkte StPfl. der Auslandsbediensteten nach § 1 Abs. 2 erfasst Auslandsbedienstete und deren Angehörige als unbeschränkt stpfl. Der Auslandsbedienstete, der bei einer inländ. juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt ist, soll allein wegen seiner ausl. Tätigkeitsorte nicht anders besteuert werden als sein im Inland tätiger Kollege.

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 (vgl. hierzu § 1 Anm. 230 ff.): Die fiktive unbeschränkte StPfl. nach § 1 Abs. 3 ermöglicht beschränkt Stpfl. die Besteuerung (und Veranlagung) als unbeschränkt stpfl., wenn sie den Hauptteil ihrer Einkünfte in Deutschland beziehen und sie daher mit unbeschränkt Stpfl. nach den Grundsätzen der EuGH-Rspr. vergleichbar sind. Schließlich verfügen diese Personen (fast) ausschließlich über inländ. Einkünfte, so dass die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse durch Progressionswirkung und Grundfreibetrag vom Gesetzgeber als angemessen und vom EuGH als zwingend beurteilt wurde.

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU-/EWR-Angehörigen nach

§ 1a: Die fiktive unbeschränkte (EU-)StPflcht nach § 1a trifft Sonderregelungen zur Anwendung des Splittingtarifs sowie der Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen für bestimmte unbeschränkt stpfl. EU- und EWR-Staatsbürger mit nicht unbeschränkt stpfl. Ehegatten. Fiktiv unbeschränkt stpfl. EU-/EWR-Staatsbürger sollen insbes. den Splitting-Tarif auch dann in Anspruch nehmen können, wenn der Ehegatte weder unbeschränkt noch fiktiv unbeschränkt stpfl. ist.

241 **b) Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 oder die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 bzw. § 1a**

Die erweiterte unbeschränkte StPflcht nach § 1 Abs. 2 sowie die fiktive unbeschränkte StPflcht nach § 1 Abs. 3 und § 1a bestehen nur unter bestimmten Voraussetzungen, deren Erfüllung zum Teil erst nachträglich – nämlich nach Ablauf des Kj. – festgestellt werden kann. Insbes. hängt die Behandlung einer Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als unbeschränkt stpfl. davon ab, dass die betreffende Person keine oder nur geringe ausländ. Einkünfte bezieht. Wird in diesen Fällen festgestellt, dass die Voraussetzungen – zB wegen einer nicht vorhergesehenen Sonderzahlung ausländ. Einkünfte am letzten Tag des VZ – nicht vorgelegen haben und deshalb zB das Splitting-Verfahren zu Unrecht gewährt worden ist, dann soll Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 verfahrensmäßig die Voraussetzungen für die Nacherhebung von ESt. bzw. LSt. schaffen, die nach Abs. 2 Satz 1 sonst abgeltend wäre.

242 **c) Nachträgliche Feststellung**

Feststellung: Dafür genügt, dass die fehlenden Voraussetzungen für die erweiterte oder fiktive unbeschränkte StPflcht nachträglich bekannt werden. Eine Feststellung iSd. § 157 Abs. 2 AO durch das zuständige FA ist für den Eintritt der Rechtsfolge nicht erforderlich. Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 bzw. des § 1a wird regelmäßig erst durch eine Feststellung im steuertechnischen Sinne erfolgen, insbes. im Rahmen einer vom Stpfl. beabsichtigten Veranlagung zur unbeschränkten StPflcht.

Nachträglichkeit: Das Erfordernis der Nachträglichkeit bedeutet, dass die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 bzw. des § 1a nach dem Zeitpunkt erfolgen muss, in dem erstmals eine (Lohn-)Besteuerung des Stpfl. nach den Regeln der erweiterten oder fiktiven unbeschränkten StPflcht erfolgte. Ein fehlerhafter LStAbzug, der zB durch rechtsirrtümliche Anwendung von § 1 Abs. 2, 3 oder § 1a entstanden ist, ist nur Gegenstand der LStHaftung.

243–249 Einstweilen frei.

3. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1

250 **a) Keine Abgeltungswirkung**

Für alle abzugspflichtigen Einnahmen: Die Rechtsfolge in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 schließt dem Wortlaut nach die Abgeltungswirkung des StAbzugs nach Abs. 2 Satz 1 für sämtliche abzugspflichtigen und an sich abgegoltenen Einkünfte aus. Die Vorschrift nimmt also auch abzugstpfl. Einnahmen von der Abgeltungswirkung aus, bei denen der abgeltende StAbzug nicht zu einer unzutreffenden (Lohn-)Besteuerung geführt hat. Die abzugspf. Einkünfte können dann

B. Ausnahmen v. d. Abgeltungswirkung (Satz 2) Anm. 250–260 § 50

ebenfalls in die Veranlagung (§§ 25, 46) des beschränkt Stpfl. einbezogen werden.

Wirkung für den Veranlagungszeitraum: Die Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 2 wirken auf den Beginn des VZ zurück. Sie enden mit dem Ablauf des VZ, dh. mit Ablauf des Kj.

Einstweilen frei.

251

b) Veranlagung

252

Die Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 besteht zunächst im Ausschluss der Abgeltungswirkung für abzugsplf. Einkünfte. Solche Einkunftsquellen können daher – unter Berücksichtigung von BA/WK – in eine Veranlagung einbezogen werden; die Abgeltungswirkung steht nicht (mehr) entgegen. Da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1, 8 für eine Veranlagung erfüllt werden.

Verhältnis zur Lohnsteuer-Nachforderung: Die Vorschrift sieht keine zwingende Veranlagung vor, um den zu niedrig erfolgten LStAbzug „nachzuholen“ (SCHMIDT/LOSCHELDER XXIX. § 50 Rn. 32). Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 sieht vielmehr auch ein Nachforderungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 5a vor. Daraus folgt nicht, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht in die Veranlagung einbezogen werden können (so LBP/RAMAKERS, § 50 Rn. 30, 54), und nur das Nachforderungsverfahren entsprechend § 39 Abs. 5a angewandt werden kann (vgl. Anm. 260). Der Gesetzgeber hatte keinen Anlass, die Veranlagung als Möglichkeit der Nachforderung durch Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auszuschließen.

Einkommensteuertarif: Die ESt. wird bei der Veranlagung nach Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags ermittelt, da die Rückausnahme des Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 greift.

Anrechnung des Steuerabzugs: Im Rahmen einer Veranlagung sind die Abzugsbeträge gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die ESt. anzurechnen.

Korrektur des Steuerbescheids: Eine bereits erfolgte Veranlagung ist durch Aufhebung des StBescheids zu korrigieren. Möglich ist eine Korrektur nach § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, da der Wegfall der Voraussetzungen regelmäßig eine Tatsache sein dürfte, die dem FA nachträglich bekannt wird. Die Bestandskraft des StBescheids schließt eine Nachforderung der zu wenig erhobenen Steuer auch nach § 39 Abs. 5a Satz 4 aus.

Einstweilen frei.

253–259

c) Besondere Rechtsfolge: Sinngemäße Anwendung von § 39 Abs. 5a (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2)

260

Überblick: Die Aufhebung der Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 in der Fallgestaltung des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht die Einbeziehung auch der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in eine Veranlagung, wenn zusätzlich – wie beim unbeschränkt Stpfl. auch – die Voraussetzungen des § 46 gegeben sind. Zusätzlich kann die LSt. nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 5a auch vom ArbN nachgefordert werden, ohne dass die Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 entgegensteht. Der Tatbestand des sinngemäß anzuwendenden § 39 Abs. 5a Satz 4 sieht eine LStNachforderung beim ArbN

vor, wenn dieser seiner Anzeigepflicht nach § 39 Abs. 5a Satz 1 nicht nachkommt.

Tatbestandsmerkmale des § 39 Abs. 5a:

► *Änderung der (Lohn) StPflcht:* Der Wechsel zur beschränkten StPflcht zu Beginn oder aber im Laufe des VZ macht den LStAbzug auf Basis der LSt. Karte unrichtig, § 38b.

► *Die Anzeigepflicht des ArbN nach § 39 Abs. 5a Satz 1* (vgl. § 39 Anm. 22) trifft den Stpfl. als ArbN, nicht jedoch seinen Ehegatten oder Angehörigen iSd. § 1 Abs. 2. Nur der Stpfl. erhält schließlich als ArbN die nach § 39 Abs. 5a zu entwertende LStKarte und soll durch die Anzeige der Finanzbehörde die Möglichkeit zur Entwertung geben. Diesen Wechsel zur beschränkten StPflcht muss der ArbN beim FA anzeigen und damit diesem eine Korrektur des LStAbzugs ermöglichen.

► *Folgen für den ArbG:* Den ArbG trifft insoweit weder eine Mitwirkungspflicht noch eine LStHaftung. Wird auf Grund der nachträglichen Anzeige des Wechsels der StPflcht vom FA eine Bescheinigung gem. § 39d ausgestellt, deren Eintragungen auf den Zeitpunkt des Beginns der beschränkten StPflcht zurückwirken, hat der ArbG nach § 39d Abs. 3 Satz 4 iVm. § 41c entweder den LStAbzug nachträglich zu berichtigen oder den fehlerhaften LStAbzug dem FA unverzüglich anzuzeigen.

► *Beschränkung der Rechtsfolge auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:* Die sinnmäßige Anwendung des § 39 Abs. 5a beschränkt sich zunächst auf lstopfl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und hat keine Auswirkungen etwa auf die mögliche Veranlagung anderer Einkünfte, die dem – nicht mehr abgeltenden – StAbzug in Form des Kapitalertrags oder nach § 50a unterlegen haben.

► *Rechtsfolgenverweisung auf § 39 Abs. 5a:* Die Charakterisierung als Rechtsfolgenverweisung würde eine Nachforderung der LSt. gem. § 39 Abs. 5a Satz 4 erlauben, ohne dass weitere Tatbestandsvoraussetzungen nach den Sätzen 1–3 erfüllt werden müssen. Der Wortlaut der Verweisung in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, der auf den gesamten Abs. 5a verweist, lässt diese Auslegung nicht zu. Eine einschränkende Auslegung des Verweises als bloße Rechtsfolgenverweisung auf § 39 Abs. 5a Satz 4 widerspricht dem Wortlaut (ebenso FG Düss. v. 21.8.2007, EFG 2007, 1850, aufgehoben durch BFH v. 23.9.2008 – I R 65/07, BStBl. II 2009, 666). Der Gesetzgeber hätte zudem die Nachforderungsmöglichkeit in der zentralen Fallgestaltung des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durch eine bloße Rechtsfolgenverweisung direkt auf Satz 4 des § 39 Abs. 5a erreichen können. Dies hat er jedoch nicht getan; er muss sich am Wortlaut seiner Verweise festhalten lassen.

► *Rechtsgrundverweisung auf § 39 Abs. 5a:* Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift als Rechtsgrundverweisung setzt daher voraus, dass die LStBescheinigung unrichtig war, weil der Stpfl. unrichtige Angaben gemacht hat, der Stpfl. die notwendige Anzeige unterlässt oder sich die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die (beschränkte) StPflcht geändert haben (vgl. FG Düss. v. 21.8.2007, EFG 2007, 1850, aufgehoben durch BFH v. 23.9.2008 – I R 65/07, BStBl. II 2009, 666).

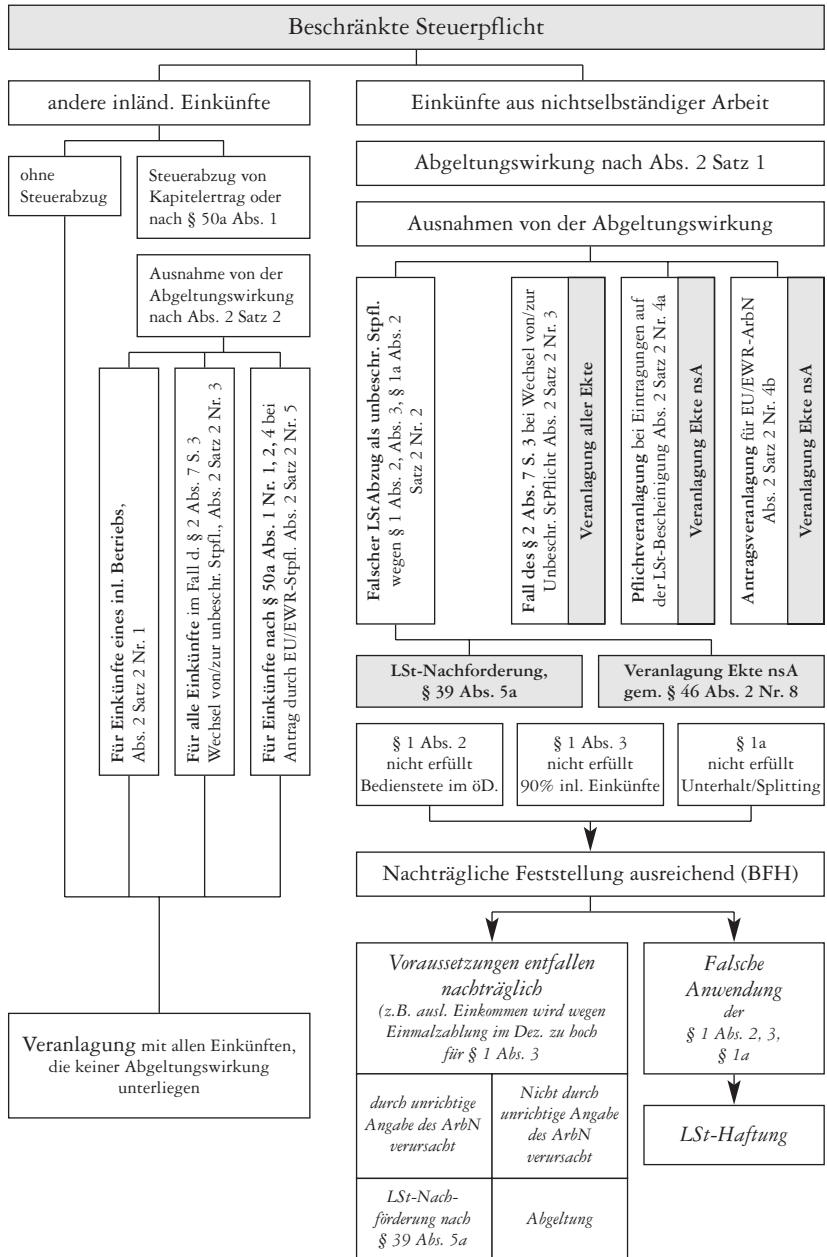
▷ *Unrichtige Angaben* des beschränkt Stpfl. zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 und § 1a beziehen sich auf eine in die Zukunft gerichtete Prognose der Einkünfte, die bei sachgerechter Schätzung nicht unrichtig ist. Dann macht der ArbN keine unrichtigen Angaben und hat auch keinen Anlass, eine Anzeige zu fertigen, die es dem FA ermöglicht, die LStKarte zu entwerten. Eine Anzeige kommt zu spät, weil die Einkünfte erst am 31.12. feststehen,

wenn alle LStAbzüge bereits erfolgt sind. Das Nachforderungsverfahren nach § 39 Abs. 5a ist somit ausgeschlossen, wenn nicht noch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse entstehen.

- ▷ *Änderung der tatsächlichen Verhältnisse* in Bezug auf die beschränkte StPflcht können bei einer beschränkten StPflcht im gesamten VZ nicht entstehen. Bei einem Wechsel von der oder zur unbeschränkten StPflcht wird nach § 2 Abs. 7 Satz 3 veranlagt; die Abgeltungswirkung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist dann ohnehin aufgehoben, so dass Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 irrelevant ist.
- ▷ *Eine (LSt-)Nachforderung* ist im Ergebnis damit gerade in den Fallgestaltungen ausgeschlossen, die der Gesetzgeber mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfassen wollte, weil ein unrichtiger LStAbzug (als unbeschränkt Stpfl.) mit Abgeltungswirkung (tatsächlich aber durchgängige beschränkte StPflcht) bestehen würde. Da das Nachforderungsverfahren entsprechend § 39 Abs. 5a nicht zur Anwendung kommen kann, läuft dieser Verweis tatsächlich weitgehend leer.

Nach Auffassung des BFH v. 23.9.2008 – I R 65/07 (BStBl. II 2009, 666) reicht allein die Erkenntnis einer falschen Anwendung der unbeschränkten StPflcht für das Nachforderungsverfahren nach § 39 Abs. 5a aus.

Systematik: Sie kann in der Übersicht wie folgt dargestellt werden:



261–269 Einstweilen frei.

IV. Fälle des § 2 Abs. 7 Satz 3 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 270

Es muss ein Fall des § 2 Abs. 7 Satz 3 vorliegen. Die Vorschrift sieht die Einbeziehung von beschränkt stpfl. Einkünften in die Veranlagung vor, wenn in einem Kj. sowohl unbeschränkte als auch beschränkte StPflcht bestand. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für EStpfl. und KStPfl. (s. § 2 Anm. 18, 30).

Einstweilen frei. 271–279

2. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1 280

Die Abgeltungswirkung ist für alle Einkünfte zugunsten der Veranlagung aufgehoben. Nur Abs. 1 Satz 1 kann für die beschränkt stpfl. Einkünfte bedeutsam sein.

Einstweilen frei. 281–299

V. Pflicht-Veranlagung eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers bei Eintragungen in der Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a)

1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 300

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 sind insbes. Einkünfte iSd. § 19 aus einer im Inland ausgeübten oder verwerteten nichtselbständigen Arbeit.

Nichtselbständig tätige Künstler ua. unterliegen der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht dem – vorrangigen – LStAbzug nach § 38 Abs. 1 unterliegen. In diesem Fall kann der Tatbestand des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a nicht erfüllt sein, weil dann auch keine Eintragung auf der LStBescheinigung denkbar ist.

Arbeitnehmer: Maßgeblich ist die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 LStDV und kann auch ArbN erfassen, die zB als Geschäftsführer nicht in den Schutzbereich von Art. 39 EGV nF (= Art. 45 AEUV) und damit der Schumacker-Entscheidung fallen.

Erweitert beschränkt Steuerpflichtige: § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG schließt die Anwendung von Abs. 2 für den StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a aus, so dass diese in die Veranlagung einzubeziehen sind. Eine Einbeziehung lStpfl. Einkünfte in die Veranlagung kommt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 in Betracht; § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG schließt die abgeltende Anwendung des Abs. 2 für lStpfl. Einkünfte nicht aus.

b) Eintragung auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 auf Grund des § 39d Abs. 2 301

Die Pflichtveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a setzt voraus, dass auf Grund des § 39d Abs. 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist.

Hiernach erteilt das BetriebsstättenFA (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) auf Antrag eine Bescheinigung über

- die Steuerklasse,
- Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit (§ 39d Abs. 2 Nr. 1),
- Sonderausgaben (§ 39d Abs. 2 Nr. 2),
- die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e oder § 10i sowie
- den Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 (§ 39d Abs. 2 Nr. 3).

302 2. Rechtsfolge: Keine Anwendung des Abs. 2 Satz 1

Die Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben, damit sie der unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 notwendigen Pflichtveranlagung nicht im Wege steht. Dagegen bleibt der StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a aufgrund der expliziten Regelung in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, die auf Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit beschränkt ist, abgeltend.

Gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a sind beschränkt stpfl. ArbN zu veranlagern, wenn aufgrund des § 39d Abs. 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist. Zur Durchführung der Veranlagung ist für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Abgeltungswirkung aufzuheben.

Die Pflichtveranlagung korrespondiert mit der Pflichtveranlagung für unbeschränkt stpfl. ArbN nach § 46 Abs. 2 Nr. 4.

303–309 Einstweilen frei.

3. Durchführung der Veranlagung in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Abs. 2 Sätze 3–6)

310 a) Durchführung der Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 4

Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 4: Die Voraussetzungen der Veranlagung ergeben sich aus Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a.

Die Pflichtveranlagung erfolgt nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. Im Einzelnen gilt:

► **Zuständigkeit für die Veranlagung:** Die Veranlagung wird hiernach nach Maßgabe der Sätze 3–6 durch das BetriebsstättenFA durchgeführt, das auch die für den LStAbzug maßgebende Bescheinigung nach § 39d erteilt hat.

Werbungskosten/Sonderausgaben:

► **Grundsatz:** WK/SA sind nach Maßgabe des Abs. 1 zu berücksichtigen. § 9a Satz 1 Nr. 1 (ArbN-Pauschbetrag), § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 10c (SA-Pauschbetrag) sind anzuwenden (vgl. Anm. 90 ff.).

► **Zeitanteilige Gewährung:** Nach Abs. 1 Sätze 4 und 5 sind die Pauschalen nach § 9a und § 10c zeitanteilig zu gewähren (vgl. Anm. 95, 100 ff.).

Verluste: Das Verbot des Verlustausgleichs/-abzugs gilt nicht für Einkünfte, die in die Veranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a einbezogen werden (vgl. Anm. 123).

Steueranrechnung: Soweit die Einkünfte in die Veranlagung einzubeziehen sind, werden die StAbzugsbeträge gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die veranlagte ESt. angerechnet, soweit nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch StAbzug vom Kapitalertrag oder nach § 50a erhobene ESt. wirkt daher weiterhin abgeltend und kann nicht auf die veranlagte ESt. angerechnet werden.

b) Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts (Abs. 2 Sätze 3–6)

311

Grundsatz (Satz 3): Die Veranlagung wird gem. Abs. 2 Sätze 3–6 durch das BetriebsstättenFA durchgeführt, das auch die für den LStAbzug maßgebende Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat. BetriebsstättenFA ist das FA, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte des ArbG befindet (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 39d Abs. 1 Satz 3). Als Betriebsstätte iSd. Vorschrift ist gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 der Betrieb oder Teil des Betriebs des ArbG anzusehen, in dem der für die Durchführung des LStAbzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. Für den Begriff der Betriebsstätte gilt somit nicht die Legaldefinition des § 12 AO.

Mehrere Betriebsstättenfinanzämter (Satz 4): Es ist gem. Abs. 2 Satz 4 das BetriebsstättenFA für die Veranlagung zuständig, in dessen Bezirk der ArbN zuletzt beschäftigt war. Die Vorschrift erfasst ArbN, die während des Kj. nacheinander bei mehreren ArbG unter Anwendung der StKlasse I beschäftigt waren.

Mehrere Arbeitgeber (Satz 5): Bezieht der ArbN nebeneinander von mehreren ArbG Arbeitslohn, wird er gem. § 38b Satz 2 Nr. 6 iVm. § 39d Abs. 1 Satz 2 in der StKlasse VI besteuert und die Zuständigkeit desjenigen BetriebsstättenFA begründet, in dessen Bezirk der ArbN zuletzt unter Anwendung der StKlasse I beschäftigt war (Abs. 2 Satz 5).

Keine Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 (Satz 6): Es ist das BetriebsstättenFA nach Abs. 2 Satz 6 zuständig, in dessen Bezirk der ArbN zuletzt beschäftigt war.

Einstweilen frei.

312–319

VI. Antrags-Veranlagung eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. Satz 7)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. Satz 7 320

Gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b können beschränkt stpfl. ArbN mit EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit eine Veranlagung beantragen, wenn sie in der EU oder dem EWR ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b schließt insoweit die Abgeltungswirkung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus und geht auf den 3. Leitsatz des Urts. des EuGH v. 14.2.1995 – Rs. C-279/93 (Schumacker), EuGHE I-1995, 225, zurück (s. Begründung zum JStG 1996, BTDrucks. 13/1558, 158). Eine Veranlagung muss hiernach auch für EU-ArbN möglich sein, die keine Veranlagung nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1a beantragen können.

Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats und Ansässigkeit bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in einem dieser Staaten (Abs. 2 Satz 7):

► *Antragsrecht:* Das Antragsrecht ist auf Staatsangehörige der EU oder des EWR beschränkt, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

► *Ausdehnung auf DBA-Vertragsstaaten:* Das persönliche Diskriminierungsverbot gem. Art. 24 Abs. 1 OECD-MA verbietet es, Staatsangehörige des Vertragsstaats einer belastenderen Besteuerung zu unterwerfen als deutsche Staatsangehörige. Das Veranlagungswahlrecht nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b ist daher uE – entgegen seinem Wortlaut – auch diesen Personen zu gewähren, wenn sie in einem EU- oder EWR-Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verfassungsmäßigkeit des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b: Verfassungsrechtl. Bedenken bestehen darin, dass Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b auf Staatsangehörige von EU- oder EWR-Staaten beschränkt ist und die Staatsangehörigkeit keinen sachlichen Unterscheidungsgrund darstellt. Die Staatsangehörigkeit eines EU-Staats ist dagegen nach Auffassung des Gesetzgebers ein sachlicher Unterscheidungsgrund, da die Freizügigkeit nur für EU-Angehörige gilt (s. Begründung zum JStG 1996, BTDrucks. 13/1558, 148; so auch FG Düss. v. 3.6.2005, EFG 2005, 1738, rkr.).

Geltungsbereich des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b:

► *Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige:* Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b gilt für sie nicht, da Körperschaften keine fremdbestimmte Arbeit verrichten und damit keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen können.

► *Erweitert beschränkt Steuerpflichtige:* § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG schließt die Anwendung von Abs. 2 für den StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a aus, so dass diese Einkünfte in die Veranlagung einzubeziehen sind. Eine Einbeziehung IStpfl. Einkünfte in die Veranlagung kommt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 in Betracht; § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG schließt die abgeltende Anwendung des Abs. 2 nicht für IStpfl. Einkünfte aus.

321–339 Einstweilen frei.

2. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b

340 a) **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4** sind insbes. Einkünfte iSd. § 19 aus einer im Inland ausgeübten oder verwerteten nichtselbständigen Arbeit. Nichtselbständig tätige Künstler ua. unterliegen der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht dem – vorrangigen – LStAbzug nach § 38 Abs. 1 unterliegen.

Arbeitnehmer: Maßgeblich ist die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 LStDV und kann auch ArbN erfassen, die zB als Geschäftsführer nicht in den Schutzbereich von Art. 39 EGV nF (= Art. 45 AEUV) und damit der Schumacker-Entscheidung fallen.

341 b) **Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer**

Die Veranlagung findet nur auf Antrag statt. Der Stpfl. hat es damit in der Hand, eine eventuelle nachteilige Veranlagung zu verhindern, zB durch die Progressionswirkung der Einkünfte mit StAbzug nach Kapitalertrag oder nach § 50a gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b.

342 c) **Beschränkung auf EU/EWR Staatsangehörige**

S. Anm. 371.

343 3. **Rechtsfolge: Ausschluss der Abgeltungswirkung**

Die Antragsveranlagung schließt die Abgeltungswirkung nach Abs. 2 Satz 1 (nur) für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus. Dagegen bleibt der StAbzug vom Kapitalertrag und nach § 50a abgeltend.

Durchführung einer besonderen Veranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. § 46 Abs. 2 Nr. 8: s. nachstehend Anm. 350.

344–349 Einstweilen frei.

4. Durchführung der Veranlagung

a) Durchführung der Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8

350

Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8: Die Veranlagung wird gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 durchgeführt.

▶ *Zuständigkeit für die Veranlagung:* Die (Antrags-)Veranlagung wird hiernach nach Maßgabe der Sätze 3–6 durch das BetriebsstättenFA durchgeführt (vgl. Anm. 351).

▶ *Der Antrag* erfolgt regelmäßig durch Abgabe einer EStErklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 Satz 1 AO).

▶ *Die Antragsfrist* in § 46 Abs. 2 Nr. 8 ist durch das JStG 2007 entfallen.

▶ *Verhältnis zur Veranlagung anderer Einkünfte:* Eine Veranlagung von Amts wegen nach § 46 wird bei einem Antrag nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b um die ansonsten abgeltend besteuerten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erweitert. Die Antrags-Veranlagung wird nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b auch dann nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 durchgeführt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer Pflichtveranlagung erfüllt sind (aA LADEMANN/NIELAND, § 50 Rn. 113).

Werbungskosten/Sonderausgaben: s. Anm. 310

Verluste: s. Anm. 310

Steueranrechnung: s. Anm. 310

b) Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts

351

Die Zuständigkeitsregelungen entsprechen denjenigen, die für die Pflichtveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a gelten; s. Anm. 311.

Einstweilen frei.

352–359

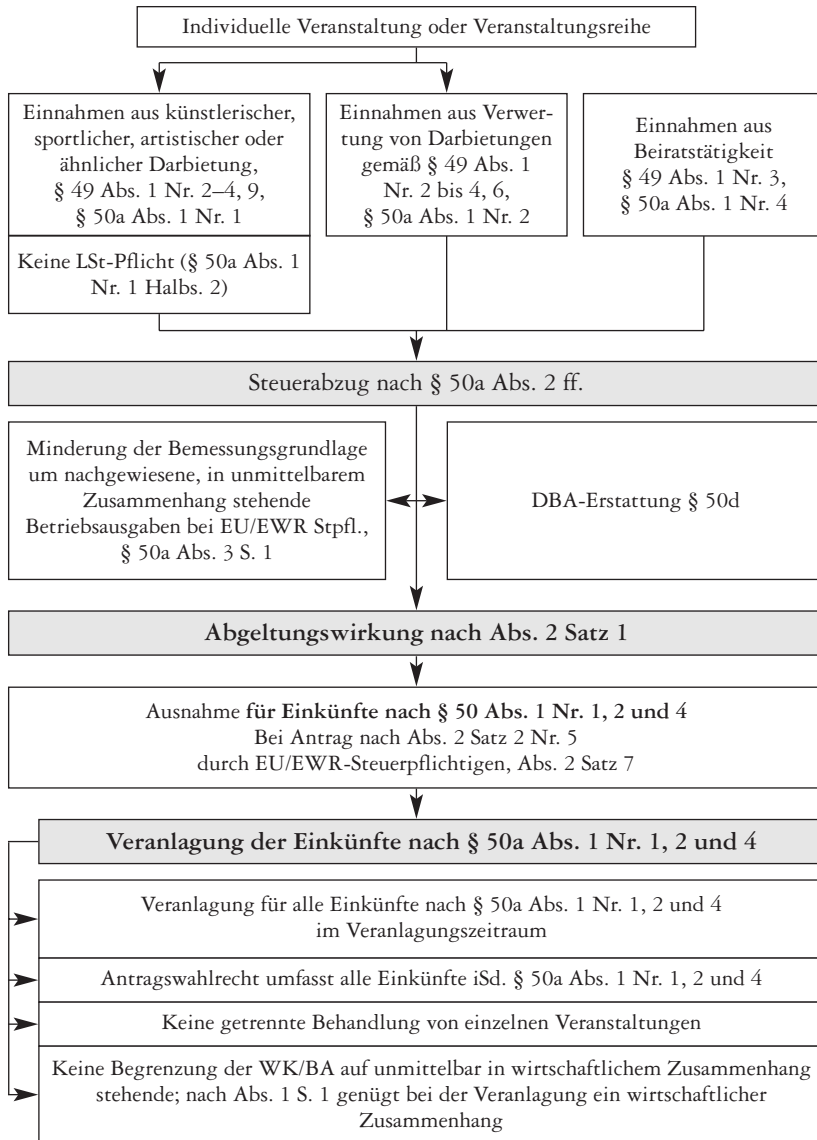
VII. Veranlagungswahlrecht für EU/EWR-Staatsangehörige bei Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm. Satz 7)

1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 5

360

Grundsatz: Die dem StAbzug unterliegenden Einnahmen der Künstler, Sportler etc. nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, die durch künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, sowie aus der Verwertung dieser Darbietungen gem. § 50a Abs. 1 Nr. 2 unterliegen ebenso wenig wie die Einkünfte aus Aufsichtsratsstätigkeit nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 der Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1, wenn die Veranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 beantragt wird (zu Einzelheiten vgl. BMF v. 25.11.2010, BStBl. I 2010, 1350 – Rn. 23). In diesem Fall ist die Abgeltungswirkung für alle Einkünfte iSd. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ausgeschlossen. Eine abgeltende Wirkung des StAbzugs verbleibt jedoch bei den Einkünften nach § 50a Abs. 1 Nr. 3, die aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten herrühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9).

In der Übersicht kann die Wirkung der Antragsveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wie folgt dargestellt werden:



Verhältnis zu den Einkünften eines inländischen Betriebs: Ein StAbzug nach § 50a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 von Einnahmen, die inl. BE sind, ist in einer Veranlagung zu erfassen und nach § 36 Abs. 2 anzurechnen. Der Stpfl. kann dennoch zuvor eine Erstattung der für die einzelne Veranstaltung einbehaltenen und abgeführten Abzugsteuer nach DBA beantragen.

Verhältnis zum Nachforderungsverfahren: Eine Nachforderung der LSt. nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 schließt eine Abgeltungswirkung auch der Abzugsteuer

nach § 50a Abs. 1 aus. Die LSt. ist nach Abs. 2 Satz 1 abgeltend, solange kein Fall nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4 vorliegt.

Verhältnis zu DBA:

► § 50d Abs. 1 Satz 2 sieht im Fall eines DBA einen Einbehalt der Abzugsteuer vor, auch wenn kein deutsches Besteuerungsrecht besteht (§ 50d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2). Dieser Erstattungsanspruch geht dem Erstattungsverfahren nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 systematisch vor (s. GRAMS, IStR 1997, 548).

► Art. 17 OECD-MA sieht bei Künstlern und Sportlern ein Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats vor. Dieses Besteuerungsrecht besteht nicht bei einer bloßen Verwertung einer künstlerischen oder sportlichen Tätigkeit (vgl. auch § 50a Anm. 77). Viele deutsche DBA sehen ein Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschs vor (s. STOCKMANN in VOGEL/LEHNER, DBA, 5. Aufl. 2008, Art. 17 Rn. 93).

Einstweilen frei.

361–369

**2. Tatbestandsvoraussetzungen für die Antragsveranlagung für EU/
EWR Staatsangehörige nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm. Satz 7**

a) Einnahmen, die „dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 unterliegen“ 370

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 4 erfolgt auf die Einnahmen einer jeden einzelnen Veranstaltung (oder Veranstaltungsreihe). Zu den abzugspfl. Einnahmen gehören alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter. Die Bemessungsgrundlage umfasst gem. § 50a Abs. 2 Satz 2 die über den stfrei erstattbaren Betrag hinausgehenden Einnahmen. Im Übrigen bleiben nach § 3 stfreie Einnahmen außer Ansatz (vgl. BFH v. 27.7.1988 – I R 28/87, BStBl. II 1989, 449, für stfreie Entlassungsabfindungen). Eine einheitliche Vergütung ist zur Ermittlung der Einnahmen iSd. § 50a Abs. 2 aufzuteilen (BFH v. 29.1.1986 – I R 22/85, BStBl. II 1986, 479; v. 29.1.1986 – I R 296/82, BStBl. II 1986, 513).

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 ist von den Einnahmen nach § 50a Abs. 2 iHv. 15 % (bei Körperschaften 15 %, vgl. §§ 8 und 31 KStG) bzw. 30% für Aufsichtsratsvergütungen vorzunehmen. § 50a Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anwendbar, wenn die Einnahmen als Arbeitslohn dem vorrangigen LStAbzug unterliegen.

Antrag: Die Veranlagung findet nur auf Antrag statt. Der Stpfl. hat es damit in der Hand, eine eventuelle nachteilige Veranlagung zu verhindern.

Zuständigkeit (Abs. 2 Satz 8): Die Zuständigkeit der FinVerw. richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Ab dem 1.1.2012 ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, das die Besteuerungsbelange der beschränkt stpfl. ArbN zentral bearbeiten soll.

**b) Beschränkung auf EU-/EWR-Staatsangehörige mit EU-/EWR-
Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt (Satz 7) 371**

Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats und Ansässigkeit bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in einem dieser Staaten (Abs. 2 Satz 7):

► **Antragsrecht:** Das Antragsrecht ist auf Staatsangehörige der EU oder des EWR beschränkt, soweit der Stpfl. im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

► **Ausdehnung auf DBA-Vertragsstaaten:** Das persönliche Diskriminierungsverbot gem. Art. 24 Abs. 1 OECD-MA verbietet es, Staatsangehörige des Vertrags-

staats einer belastenderen Besteuerung zu unterwerfen als deutsche Staatsangehörige. Das Veranlagungswahlrecht ist daher uE – entgegen seinem Wortlaut – auch diesen Personen zu gewähren, wenn sie in einem EU- oder EWR-Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

372 **3. Rechtsfolge: Ausschluss der Abgeltungswirkung**

Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 hebt die Abgeltungswirkung für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 auf. Dies bedeutet, dass nicht auf die einzelne Veranstaltung oder Aufsichtsratsstätigkeit abzustellen ist, wie dies § 50a Abs. 1 tut.

Auch § 50a Abs. 3 Satz 1 erlaubt die Geltendmachung unmittelbar verbundener Aufwendungen bereits im Abzugsverfahren, freilich verbunden mit einer Änderung der Abzugssteuersätze nach § 50a Abs. 3 Satz 4.

Dagegen bezieht Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 all diese Einkünfte des gesamten VZ in die Veranlagung ein.

Für die Veranlagung geltend die allgemeinen Vorschriften. Insbesondere erlaubt Abs. 1 Satz 1 den Abzug von WK/BA, die mit den Einkünften nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang – wie ihn § 50a Abs. 3 für die Geltendmachung von WK/BA beim StAbzug erfordert – ist nicht notwendig.

373–395 Einstweilen frei.

396 **C. Formale Regelungen zu den Ausnahmen vom Abgeltungsprinzip (Abs. 2 Sätze 3–6 und 8)**

Abs. 2 Sätze 3–6: Zuständigkeit des BetriebsstättenFA für ArbN, s. Anm. 311, 351.

Abs. 2 Satz 7: Beschränkung der Antragsveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b sowie nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 auf Stpfl. mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit und EU-/EWR-Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt, s. Anm. 371.

Abs. 2 Satz 8: Künftige Zuständigkeit des BZSt. für die Antragsveranlagung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, s. Anm. 370.

397–399 Einstweilen frei.

<p style="text-align: center;">Erläuterungen zu Abs. 3: Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern bei beschränkter Steuerpflicht</p>
--

A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 3

400

I. Überblick

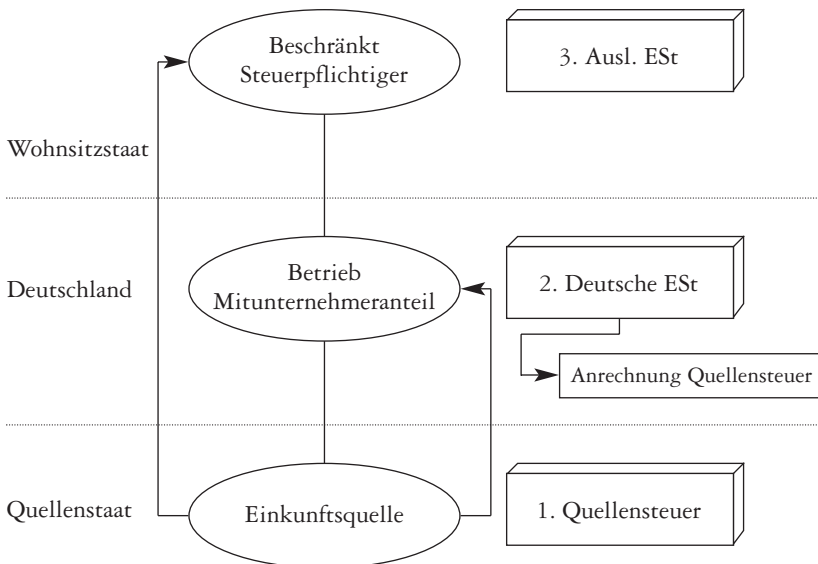
Regelung: Abs. 3 ermöglicht die Anrechnung bzw. den Abzug ausländ. Steuern bei inländ. Gewinneinkünften. Die Doppelbesteuerung soll vermieden werden, wenn ein beschränkt Stpfl. mit seinen Einkünften einerseits der deutschen Be-

steuerung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1–3 und andererseits auch einer ausländ. Quellenbesteuerung unterliegt.

Beschränkt steuerpflichtige Gesellschafter, Mitunternehmer: Die Berücksichtigung ausländ. Steuern ist für beschränkt stpfl. Gesellschafter inländ. Pers-Ges. und für inländ. Betriebsstätten von Steuerausländern relevant, die eine über das Inland hinausgehende Geschäftstätigkeit entfalten.

Beispiel: Ein beschränkt Stpfl. mit Wohnsitz in Österreich ist Gesellschafter einer deutschen KG, die Dividenden aus einer Beteiligung an einer belgischen KapGes. bezieht. Die belgische Quellensteuer wäre ohne Abs. 3 für den Österreicher in Deutschland weder anrechenbar noch abziehbar, da er für das DBA Deutschland – Belgien nicht abkommensberechtigt ist (Art. 1 Abs. 1 DBA Belgien: kein Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten) und § 34c mangels unbeschränkter StPflicht nicht direkt anwendbar ist.

Schematische Übersicht:



II. Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften

Geltungsbereich: Abs. 3 gilt für beschränkt EStpfl.; für beschränkt KStpfl. ist er entsprechend anzuwenden (§ 26 Abs. 6 Satz 1 KStG).

Verhältnis zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 stimmt in den Voraussetzungen mit Abs. 3 überein. Beide Vorschriften gelten nur für Einkünfte aus LuF, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit. Ebenfalls kein Unterschied besteht zwischen einem „Betrieb im Inland“ (Abs. 3) und einem „inländ. Betrieb“ (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1). Dass Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 auf Einkünfte abstellt (im Gegensatz zu den „Einkünften, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird“ in Abs. 3) ist vielleicht damit erklärbar, dass Abs. 2 an den Einnahmen anknüpfende Sachverhalte regelt. Inhaltlich ist auch hier kein Unterschied erkennbar.

Verhältnis zu Doppelbesteuerungsabkommen:

► *Abs. 3 ist auch anzuwenden*, wenn die Einkünfte aus einem DBA-Land stammen (R 50.2 Satz 1 EStR). § 34c Abs. 6 schränkt die Anrechnung und den Abzug für unbeschränkt Stpfl. bei Bestehen eines DBA ein, ist aber in Abs. 3 nicht für entsprechend anwendbar erklärt (nur § 34c Abs. 1–3). Abs. 3 ist daher neben Steueranrechnungsvorschriften in DBA, die beschränkt Stpfl. einschließen, anwendbar.

► *Die nach Abkommensanwendung verbleibende ausländ. Steuer* ist nach Abs. 3 in Deutschland berücksichtigungsfähig. Eine Einschränkung kann sich für beschränkt stpfl. Gesellschafter einer inländ. PersGes. ergeben, wenn ein DBA entweder die inländ. PersGes. als abkommensberechtigzte Person behandelt (zB Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 DBA Belgien) oder die Ansässigkeit der Gesellschafter am Sitzstaat der PersGes. fingiert wird (Art. 4 Abs. 4 DBA Spanien; Art. 4 Abs. 4 DBA Portugal; vgl. K. VOGEL, DBA, 5. Aufl. 2008, Art. 3). Ein solches DBA zwischen Drittstaat und Wohnsitzstaat des beschränkt Stpfl. kann zu einer Steuerreduzierung im Quellenstaat führen (zB Anwendung eines niedrigeren Quellensteuersatzes). Nur die danach verbleibende ausländ. Steuer ist in Deutschland bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 3 zu berücksichtigen (ebenso BLÜMICH/WIED, § 50 Rn. 75).

402–409 Einstweilen frei.

B. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 3

I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird (Abs. 3 Halbs. 1)

410 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit

Nur inländ. Gewinneinkünfte berechtigen zur Anrechnung bzw. dem Abzug ausländ. Steuern. Die inländ. Gewinneinkünfte iSd. § 49 können aufgrund der nicht spiegelbildlichen Definition durchaus ausländ. Einkünfte nach § 34c Abs. 1 oder 2 umfassen. Für andere als die genannten Einkunftsarten ist eine Berücksichtigung ausländ. ESt. bei beschränkter StPfl. nicht vorgesehen. Sie ist daher allenfalls über eine Maßnahme nach Abs. 4 möglich.

411 2. Unterhalten eines Betriebs im Inland für die Einkünfte

Ein inländ. „Betrieb“ muss unterhalten werden. Der Begriff „Betrieb im Inland“ ist inhaltsgleich mit dem Begriff „inländ. Betrieb“ in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (s. Anm. 221). Ein Betrieb wird durch eine Betriebsstätte iSd. § 12 AO oder die Bestellung eines ständigen Vertreters iSd. § 13 AO und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Vorhandensein einer festen Einrichtung unterhalten.

Der Betrieb muss „für“ die Einkünfte unterhalten werden, dh. sie müssen dem Betrieb wirtschaftlich zuzuordnen sein.

412–429 Einstweilen frei.

II. Keine Einkünfte aus einem ausländischen Staat, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird (Abs. 3 Halbs. 2)

430

Überblick: Der Quellenstaat darf nicht zugleich der Wohnsitzstaat sein. Dieser wäre ansonsten für die Vermeidung der Doppelbesteuerung zuständig, vgl. Begr. zum RegE (BTDrucks. 8/3648, 22). Begünstigt sind damit (nur) Einkünfte, mit denen der StPfl. auch im ausländ. Staat nur „beschränkt stpfl.“ ist, dh. zB einer Quellensteuer unterliegt.

Keine Heranziehung in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang im Quellenstaat:

► *Unbeschränkt stpfl. Einkünfte im Wohnsitzstaat:* Der StPfl. muss im Wohnsitzstaat Einkünfte erzielen, die dort in einem der unbeschränkten StPfl. ähnlichen Umfang der Steuer unterlagen (vgl. FG Rhld.-Pf. v. 21.3.1988, EFG 1988, 574, rkr.). Nur insoweit scheidet die Anrechnung bzw. der Abzug der Steuern aus.

► *Keine Heranziehung:* Die Einkünfte müssen nach den Steuervorschriften des Herkunftsstaats der Steuer unterliegen, und zwar in einem der unbeschränkten StPfl. ähnlichen Umfang. Die unbeschränkte StPfl. stellt auf das Welteinkommen und nicht auf einzelne Einkunftsquellen mit Ortsbezug ab. Wenn die fraglichen Einkünfte daher zB wegen einer Freistellung oder auf Grund einer territorialen Beschränkung des Besteuerungssystems der Besteuerung im Herkunftsstaat nicht unterliegen, ist die Tatbestandsvoraussetzung nicht erfüllt.

► *Die tatsächliche Heranziehung zur ausländ. ESt.* ist nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass eine entsprechende Besteuerung nach dem ausländ. Recht möglich ist, vgl. BFH v. 9.10.1985 – I R 271/81 (BFHE 145, 44).

► *Zu einer Steuer vom Einkommen:* Es muss sich anders als zB in § 34c Abs. 1 Satz 1 nicht um eine der deutschen ESt. entsprechende Steuer handeln (glA HUNDT, DB Beil. 17/1980, 23), zu welcher der beschränkt StPfl. im ausländ. Staat herangezogen wird.

► *Steueranrechnung im Wohnsitzstaat ist unschädlich:* Die Anrechnung bzw. der Abzug der Steuern ist nicht ausgeschlossen, wenn die ausländ. Steuer in dem Staat angerechnet wird, in dem der StPfl. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; die Ausnahme des Abs. 3 Halbs. 2 ist insoweit abschließend (vgl. FG Düss. v. 15.12.1992, EFG 1993, 447, rkr., betr. eine beschränkt stpfl. Körperschaft).

Einstweilen frei.

431

C. Rechtsfolge: Entsprechende Anwendung von § 34c Abs. 1–3

I. Entsprechend anzuwendende Vorschriften des § 34c

432

Überblick: Für die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1–3 müssen die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen wie für unbeschränkt StPfl. erfüllt sein – mit Ausnahme der unbeschränkten StPfl. (s. PILTZ, Die Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1981, 219); s. auch Anm. 430. Gem. H 50.2 EStH ist R 34c EStR im Übrigen entsprechend anzuwenden.

Steueranrechnung:

► *Die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1* erlaubt die Anrechnung der im Ausland erhobenen, der deutschen ESt. entsprechenden Steuer auf die deutsche ESt. Die ausländ. Einkünfte bestimmen sich nach § 34d. Die der deutschen ESt. entsprechende Steuer ergibt sich aus dem Verzeichnis in Anlage 8 zu den EStR (R 50.2 Satz 2). Bei Steuern der DBA-Staaten ist nach R 50.2 Satz 2 EStR von Ertragsteuern auszugehen, die der deutschen ESt. entsprechen.

► *Anrechnungsobergrenze:* Die Anrechnung kann maximal in Höhe der deutschen ESt. erfolgen, die auf die Einkünfte aus dem ausländ. Staat entfällt. Diese ist gem. § 34c Abs. 1 Satz 2 durch Aufteilung der sich bei der Veranlagung ergebenden ESt. im Verhältnis der ausländ. Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln. Einzubeziehen sind hierbei nur die Einkünfte des beschränkt Stpfl., die veranlagt werden (R 50.2 Satz 3 EStR) und damit keinem abgeltenden StAbzug (Abs. 2 Satz 1) unterliegen (glA HUNDT, DB Beil. 17/1980, 23). Die aufzuteilende deutsche ESt. ist die sich nach Abs. 1 Satz 2 ergebende veranlagte ESt. ohne Abzugsteuern unter Berücksichtigung anwendbarer StErmäßigungen.

Steuerabzug:

► *Abzug ausländ. Steuer nach § 34c Abs. 2:* Die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 2 erlaubt statt der Anrechnung auf Antrag auch einen Abzug der ausländ. Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte. Die ausländ. Steuer geht dann auch in einen Verlustabzug ein.

► *Abzug ausländ. Steuer nach § 34c Abs. 3:* Die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 3 erlaubt den Abzug der ausländ. Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte, wenn § 34c Abs. 1 oder 2 tatbestandlich nicht anwendbar sind (keine der deutschen ESt. entsprechende Steuer vom Einkommen oder/und keine ausländ. Einkünfte oder/und Erhebung der Steuer nicht in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen).

Rechtsverordnungen nach § 34c Abs. 7: § 34c Abs. 7 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) enthält die Rechtsgrundlage für ergänzende Regelungen in der EStDV. Da sich diese Ergänzungen auf § 34c Abs. 1–3 beziehen, die nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden sind, gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen auch entsprechend für beschränkt Stpfl. (glA HUNDT, DB Beil. 17/1980, 24).

433–439 Einstweilen frei.

440

II. Nicht anzuwendende Vorschriften des § 34c

Da Abs. 3 nur § 34c Abs. 1–3 für entsprechend anwendbar erklärt, bleiben für beschränkt Stpfl. nicht anwendbar:

- § 34c Abs. 5 (Erlass oder Pauschalierung der auf ausländ. Einkünfte entfallenden ESt): Für beschränkt Stpfl. besteht bei gleichen Tatbestandsvoraussetzungen jedoch eine generelle Möglichkeit für Erlass und Pauschalierung nach § 50 Abs. 4.
- § 34c Abs. 6 (Eingeschränkte Anwendbarkeit von § 34c bei Bestehen eines DBA): Da Abs. 3 den § 34c Abs. 6 (der unbeschränkt Stpfl. die Anwendung des § 34c Abs. 1–3 bei Bestehen eines DBA versagt) nicht für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. R 50.2 Satz 1 EStR), ist die Anrechnung auch bei Bestehen eines DBA nicht eingeschränkt.

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Erlass und Pauschalierung**

Schrifttum: HOLTHAUS, Befreiung von der Abzugsteuer nach § 50a EStG bei öffentlich geförderten ausländischen Kulturvereinigungen – Praxisprobleme und aktuelle Weisungslage, IStR 2003, 120; AASE, Die Privilegierung des Kulturaustauschs im nationalen und internationalen Steuerrecht, Inf. 2005, 389; ANZINGER, Steuerbefreiung der FIFA anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland durch Ministererlass – demokratisch legitimiert und volkswirtschaftlich zweckmäßig?, FR 2006, 857–869; ENDRES, Die Fußball-WM einmal aus anderer Sicht: Steuerfragen um das runde Leder, PIStB 2006, 143; BUBBLITZ, Besteuerung bei Auslandseinsätzen für private Trägerorganisationen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, IStR 2007, 77; HOLTHAUS, § 50 Abs. 7 EStG: Freistellung von der Abzugsteuer bei öffentlich geförderten Auftritten ausländischer Kulturvereinigungen und bei sportlichen oder kulturellen Großereignissen, IWB F. 3 Gr. 3, 1479; KEMPERMANN, Tanzdarbietung als Kulturaustausch kein Grund für Erlass von Einkommensteuer ausländischer Künstler, FR 2007, 919; HOLTHAUS, Steuerlaß für Champions-League & Co. – Verzicht auf Steuerabzug nach § 50a EStG und Schaffung „weißer Einkünfte“ bei deutschen Spitzensportlern, IStR 2008, 504; HOLTHAUS, Inlandsauftritte ausländischer Künstler: Steuerabzug kann im Einzelfall erlassen werden, GStB 2009, 406; HOLTHAUS, Steuerfreistellung von ausländischen Künstlern und Sportlern nach dem JStG 2009, IWB F. 3 Gr. 3, 1531; HOLTHAUS, Aktuelles zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern im öffentlich geförderten Bereich, ZKF 2010, 151, 171; HOLTHAUS, Praxisprobleme bei der ab 2009 geänderten Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler, IStR 2010, 23.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 4

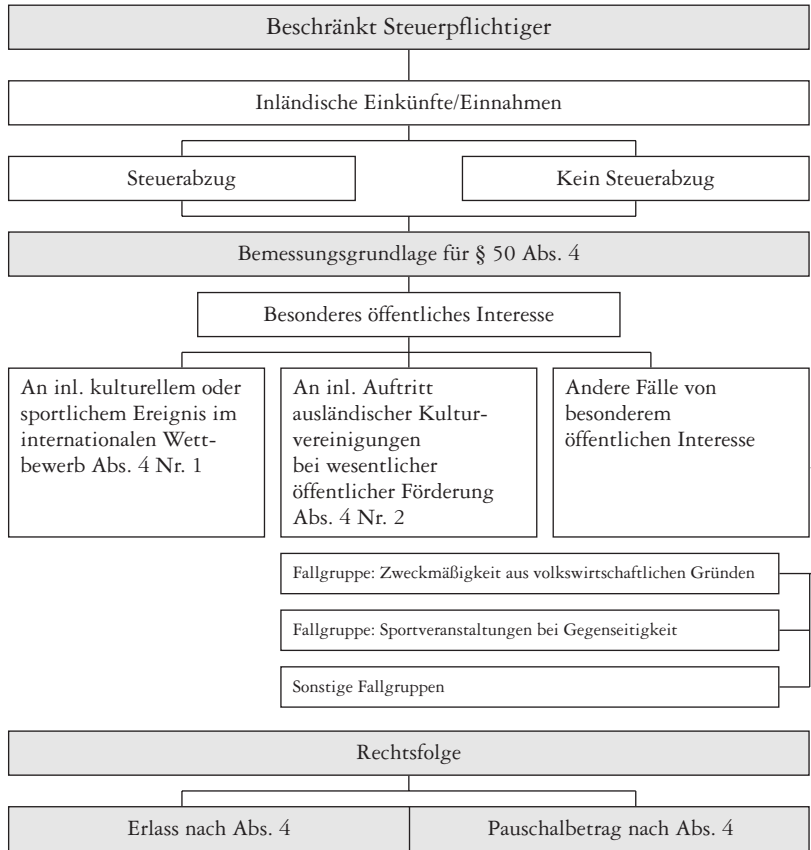
I. Überblick zu Abs. 4

450

Regelung: Die ESt. kann ganz oder zum Teil zu erlassen oder in einem Pauschbetrag festgesetzt werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Abs. 4 EStG führt den früheren Abs. 7 idF des StÄndG 1992 in „veränderter, zeitgemäßer Form“ fort (BTDrucks. 16/10189, 60). Abs. 7 aF sah eine Pauschalierung oder ein Erlass aus volkswirtschaftlichen Gründen oder bei schwieriger Berechnung vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Abs. 4 den bisherigen Tatbestand um Fälle erweitern, die aus anderen als volkswirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegen (BTDrucks. 16/10189, 60).

Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbes. im Zusammenhang mit den in Abs. 4 Nr. 1 und 2 beschriebenen Katalogfällen.

Schematische Übersicht:



Verfassungsmäßigkeit: Das BVerfG (v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75, BStBl. II 1978, 548) hat für § 34c Abs. 5 (damals § 34c Abs. 3) entschieden, dass eine Vorschrift, die eine Pauschalierung zulässt, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, hinreichend bestimmt und begrenzt und somit verfassungsgemäß ist (glA KIRCHHOF/GOSCH X. § 50 Rn. 30). Verfassungsrechtl. Bedenken dagegen (vgl. im Einzelnen LÜDICKE, Steuerermäßigung bei ausländ. Einkünften, 1985, 76–84) wurden vom BVerfG nicht geteilt.

II. Verhältnis des Abs. 4 zu anderen Vorschriften

451 **Lohnsteuerpauschalierung:** Die lStl. Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 40 (Pauschalierung der LSt. in besonderen Fällen), § 40a (Pauschalierung der LSt. für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte) und § 40b (Pauschalierung der LSt. bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen), die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37a (Pauschalierung der ESt. durch Dritte) sowie § 37b (Pauschalierung der ESt. bei Sachzuwendungen) gelten für alle Stpfl. und damit auch für beschränkt Stpfl. Die abgeltende Wirkung dieser Pauschalierungen (§ 40

Abs. 3) bedeutet für beschränkt Stpfl. keine Besonderheit, da für sie jeder LStAbzug abgeltende Wirkung hat (Abs. 2 Satz 1).

Abs. 2 Satz 1: Die gem. Abs. 4 zu erhebende ESt. hat ebenso abgeltende Wirkung nach Abs. 2 Satz 1 wie der zuvor durchzuführende StAbzug. Zuviel einbehaltene Steuer ist bei Erlass oder Pauschalierung zu erstatten (vgl. FG Rhld.-Pf. v. 10.6.1976, EFG 1976, 499, rkr.; v. 10.6.1976, EFG 1976, 501, rkr.).

§ 50a enthält pauschalierte EStSätze insbes. für Aufsichtsratsvergütungen sowie künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen und deren Verwertung. § 50a schließt die Anwendung des Abs. 4 nicht aus, sondern stellt vielmehr die Bemessungsgrundlage für einen Erlass oder eine abweichende StFestsetzung nach Abs. 4 dar.

§ 34c Abs. 5 (Erlass oder pauschale Festsetzung der ESt. für ausländ. Einkünfte) kann nur von unbeschränkt Stpfl. in Anspruch genommen werden, da Abs. 3 nur auf § 34c Abs. 1–3 verweist; s. Anm. 440.

Billigkeitsmaßnahmen nach AO:

► *Grundsatz:* Die AO-Vorschriften über Erlass und abweichende StFestsetzung gehen dagegen nicht in die Ausgangsbasis für die Maßnahme nach Abs. 4 ein, sondern sind subsidiär nach dem spezielleren Abs. 4 anzuwenden. Abs. 4 stellt nur auf ein besonderes öffentliches Interesse ab, während eine abweichende StFestsetzung (§ 163 AO) bzw. einen StErlass im Erhebungsverfahren (§ 227 AO) nur bei persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit in Betracht kommt. Abs. 4 und §§ 163, 227 AO schließen sich somit nicht gegenseitig aus (s. FG Hamb. v. 25.4.1968, EFG 1968, 576, rkr.), die Vorschriften der AO gelten subsidiär.

► *Persönliche Billigkeitsgründe:* Der objektsteuerähnliche Charakter der Besteuerungsregeln bei beschränkter StPfl. schließt die Berücksichtigung persönlicher Billigkeitsgründe nicht aus (s. FG Hamb. v. 25.4.1968 aaO). Das BVerfG (v. 12.10.1976 – 1 BvR 2328/73, BStBl. II 1977, 190) hat generell darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Typisierung bei der Besteuerung beschränkt Stpfl. im Einzelfall zu Härten führen kann. In solchen Härtefällen besteht die Möglichkeit, ggf. sogar die verfassungsmäßige Pflicht, (ggf. nach Abs. 4 geminderte) Abgaben nach den Vorschriften der AO zu erlassen. Nach FG Münster v. 20.9.1984 (EFG 1985, 248, rkr.) kommen Billigkeitsmaßnahmen nur für atypische, verhältnismäßig seltene Sonderfälle in Betracht. Solche Billigkeitsmaßnahmen kommen bei dem pauschalen StAbzug nach § 50a Abs. 1 in Betracht, wenn bei hohen BA/WK eine übermäßige Besteuerung des Überschusses eintreten würde. Keine Billigkeitsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn der Gesetzgeber für beschränkt Stpfl. bewusst bestimmte persönliche Umstände nicht berücksichtigt (s. Nds. FG v. 18.6.1975, EFG 1976, 86, rkr.: Nichtberücksichtigung von agB bei beschränkt stpfl. Pensionären stellt keine sachliche Unbilligkeit dar).

► *Sachliche Billigkeitsgründe:* Der Rechtsverlust durch Versäumen einer Ausschlussfrist stellt nach FG Hamb. v. 26.5.1975 (EFG 1975, 509, rkr.) auch bei beschränkt Stpfl. keine sachliche Unbilligkeit dar, da es auch ihnen zuzumuten sei, sich Kenntnis vom inländ. Verfahrensrecht zu verschaffen.

III. Verfahrensfragen

452

Antrag: Ein Antrag des Stpfl. ist nach dem Gesetz nicht erforderlich, aber angesichts der steuerherabsetzenden oder der vereinfachenden Wirkung die Regel. Er wird immer dann benötigt, wenn die Maßnahme nach Abs. 4 darin besteht,

einen anderenfalls notwendigen StAbzug herabzusetzen oder überhaupt nicht vorzunehmen, um eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zu erlangen (s. zB die Behandlung ausländ. Kulturvereinigungen: BMF v. 20.1.1983, BStBl. I 1983, 382). Nach BMF v. 25.11.2010, BStBl. I 2010, 1350 – Rn. 89 soll der Antrag vor Beginn des Ereignisses zu stellen sein. Diese Auffassung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift.

Ein Erlass nach Abs. 4 kann nur von den klagebefugten Mitgliedern einer Vereinigung geltend gemacht werden (BFH v. 26.5.2004 – I R 80/03, BFH/NV 2005, 26). Der Vergütungsschuldner kann eine Maßnahme nach Abs. 4 weder beantragen noch beanspruchen (vgl. BFH v. 30.5.2007 – I B 124/06, BFH/NV 2007, 1905).

Selbständiges Verfahren: Der Erlass einer Billigkeitsmaßnahme bildet ein von der StFestsetzung selbständiges Verfahren (s. BFH v. 4.2.1987 – I R 252/83, BStBl. II 1987, 682 mwN).

Entscheidung durch Verwaltungsakt: Der Erlass oder die Pauschalierung ist ein von der StFestsetzung unabhängiger, aber mit ihr möglicherweise äußerlich verbundener Verwaltungsakt (s. auch BFH v. 5.2.1965 – VI 334/63 U, BStBl. III 1965, 352; zu § 163 AO s. Anm. 477), gegen den der Rechtsbehelf des Einspruchs (§ 347 AO) gegeben ist. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, kann die gerichtliche Überprüfung sich nur darauf erstrecken, ob eine Überschreitung oder ein Fehlgebrauch des Ermessens vorliegt (§ 102 FGO). Zum Verfahren und zu den Rechtsbehelfen s. GOSCH, DSStZ 1988, 136 (139); BFH v. 20.6.1984 – I R 22/80, BStBl. II 1985, 5.

Verhältnis zum DBA-Verständigungsverfahren: Im Verständigungsverfahren können ebenfalls Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen werden. Der Kommentar zum OECD-MA regt Billigkeitserwägungen bei Verständigungsverfahren zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Abkommensauslegung und -anwendung an (vgl. MA auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen: deutsche Übersetzung der in englischer und französischer Sprache von der OECD veröffentlichten Originalausgabe [OECD-Kommentar], Art. 25 Ziff. 27). Dafür kommen Maßnahmen nach §§ 163, 227 AO in Frage. Der BFH hat einen Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit auf den Staat beschränkt, durch dessen Besteuerung die Härte verursacht wird (BFH v. 25.2.1970 – I 192/65, BStBl. II 1970, 392). In einer Verständigungsvereinbarung mit der Schweiz zur Besteuerung schweizerischer Tourneetheater (s. BMF v. 5.3.1987, BStBl. I 1987, 371) wurde zB ausdrücklich niedergelegt, dass „unbillige Besteuerungen in Einzelfällen im Verständigungsverfahren behoben werden sollen“.

453–469 Einstweilen frei.

B. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4

470

I. „Im besonderen öffentlichen Interesse“

Öffentliches Interesse: Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der die Interessen der Allgemeinheit den Individualinteressen gegenüberstellt. Den Interessen der Allgemeinheit liegt eine gesellschaftliche Einigkeit zugrunde, dass eine Maßnahme im öffentlichen Interesse ist.

► *Erweiterung über volkswirtschaftliche Gründe hinaus:* Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Abs. 4 den bisherigen Tatbestand um Fälle erweitern, die aus anderen als volkswirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegen

(BTDrucks. 16/10189, 60), da „... der Anwendungsbereich des § 50 Abs. 7 EStG bestimmte Lebenssachverhalte, in denen eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer aus anderen Gründen als volkswirtschaftlichen im öffentlichen Interesse liegt, nicht hinreichend erfasst. ... Durch die Änderung der Vorschrift soll nunmehr auch bei Vorliegen solcher Sachverhalte eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer zulässig sein“. Aus diesem Grund sind jedenfalls volkswirtschaftliche Gründe unter das öffentliche Interesse zu subsumieren. Daneben können wettbewerbs-, kultur- oder sportpolitische Gründe im besonderen öffentlichen Interesse liegen (BTDrucks. 16/10189, 60).

► *Keine wirtschaftlichen Effekte erforderlich:* Ein öffentliches Interesse setzt im Umkehrschluss keine gesamtwirtschaftlichen Effekte voraus, die für das frühere Tatbestandsmerkmal der volkswirtschaftlichen Gründe erforderlich waren (BTDrucks. 16/10189, 60).

Besonderes öffentliches Interesse: Das öffentliche Interesse muss ein „besonderes“ sein, ein Mehr gegenüber einem bloßen allgemeinen Interesse. Das Interesse bezieht sich auf die Aktivität des Stpfl. und hat den Erlass oder die pauschale Festsetzung zur Folge. Mithin muss die Aktivität „besonders“ sein und der Öffentlichkeit „besonders“ am Herzen liegen. Die Stellungnahme des BRat (BRDrucks. 318/10, 53) spricht von einem „überragenden öffentlichen Interesse“, was sicherlich die obere Grenze eines „besonderen“ öffentlichen Interesses bildet.

► *Verhältnis zu Erlass und Pauschalierung:* Das besondere öffentliche Interesse an der Veranstaltung erfordert nicht, dass die Steuermaßnahmen nach Abs. 4 für die Durchführung der Veranstaltung im geplanten Ausmaß notwendig wären (aA HOLTHAUS, IWB F. 3 Gr. 3, 1531 [1532]). Diese Voraussetzung ist dem Tatbestand des Abs. 4 nicht zu entnehmen.

► *Verhältnis zu Regelbeispielen:* Die in den – nicht abschließenden (s. Gesetzeswortlaut „insbesondere“) – Regelbeispielen abgebildeten Situationen (internationale Kultur- und Sportveranstaltung; ausländ. Kulturvereinigung) geben Anhaltspunkte für Anforderungen an andere Fallgestaltungen.

► *Besonderes Interesse bei Wettbewerb:* Abs. 4 Nr. 1 bringt zum Ausdruck, dass sich das besondere öffentliche Interesse aus einem internationalen Wettbewerb um die Veranstaltung ergeben kann.

► *Besonderes Interesse bei öffentlicher Förderung:* Abs. 4 Nr. 2 bezieht das besondere öffentliche Interesse auf die Entscheidung von hoheitlichen Vertretern, die Veranstaltung wesentlich zu fördern.

Besonderes öffentliches Interesse in Form von volkswirtschaftlichen Gründen: Da Abs. 4 den bisherigen Tatbestand erweitert, sind volkswirtschaftliche Gründe für einen Erlass oder eine pauschale Festsetzung in den Tatbestandsvoraussetzungen des besonderen öffentlichen Interesses enthalten. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist nicht definiert, ebenso wenig wie in § 34c Abs. 5.

► *Nach der Entstehungsgeschichte von Abs. 4* (Hess. FG v. 17.12.1975, EFG 1976, 452, rkr.) sind volkswirtschaftliche Gründe gegeben, wenn die Allgemeinheit von der Tätigkeit des Stpfl. durch die nachhaltige Förderung gesamtwirtschaftlicher Ziele im Inland einen über das normale Maß hinausgehenden Vorteil hat (BFH v. 7.3.2007 – I R 99/05, BFH/NV 2007, 1478; v. 7.3.2007 – I R 98/05, BStBl. II 2008, 186, in Bestätigung von FG Düss. v. 17.10.2005, EFG 2006, 350, rkr.).

► *Im Gegensatz zu § 34c Abs. 5* (s. BMF v. 10.4.1984, BStBl. I 1984, 252) hat die FinVerw. zu Abs. 4 bisher jedoch keinen Erlass veröffentlicht, der allgemein festlegt, in welchen Fällen ausreichende volkswirtschaftliche Gründe für einen Erlass oder eine Pauschalierung vorliegen.

Die für bestimmte Fallgestaltungen geltenden Verwaltungsanweisungen (zB BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 betr. die Behandlung ausländ. Kulturvereinigungen, sog. Kulturorchester-Erlass) stellen diesbezüglich keine abschließende Regelung für die Bestimmung des volkswirtschaftlichen Grundes dar (s. FinMin. NRW v. 11.2.1994, StEK AO 1977 § 227 Nr. 129).

► *Keine Berücksichtigung persönlicher oder betrieblicher Verhältnisse:* Auf die ausschließlich in der Person des Stpfl. liegenden persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse kommt es für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Grundes nicht an (BVerfG v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75, BStBl. II 1978, 548 [552]). Gesichtspunkte wie zB Illiquidität oder Existenzgefährdung des Stpfl. stellen keine volkswirtschaftlichen Gründe dar, sondern sind ggf. im Rahmen der Billigkeitsvorschriften der AO (§§ 163, 227 AO) zu berücksichtigen (s. Anm. 476 f.). Sie können aber nach Auffassung der FinVerw. uU über die Höhe des zu erlassenden Betrags entscheiden.

► *Keine Berücksichtigung von Dritten:* Abs. 4 knüpft auch nicht an Motive oder Verhältnisse eines am Steuerrechtsverhältnis nicht unmittelbar beteiligten Dritten, zB eines Käufers, an (vgl. Hess. FG v. 17.12.1975, EFG 1976, 452, rkr.).

Besonderes öffentliches Interesse bei wettbewerbs-, kultur- und sportpolitischen Aspekten: Die Gesetzesbegründung erwähnt ausdrücklich wettbewerbs-, kultur- oder sportpolitische Gründe, die – auch ohne volkswirtschaftlichen Effekt – im besonderen öffentlichen Interesse liegen können (BTDrucks. 16/10189, 60).

Nach BMF v. 23.1.1996 (BStBl. I 1996, 89 Tz. 1.4) sowie BTDrucks. 16/10189, 60 waren auch wettbewerbs-, kultur- und sportpolitische Aspekte bisher schon zu berücksichtigen, so dass ein Erlass oder eine StErmäßigung für im internationalen Wettbewerb stehende Großveranstaltungen (zB Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympische Spiele) in Betracht kommen kann. Diese Sachverhaltsgruppe ist nunmehr auch, aber nicht abschließend in Abs. 4 Nr. 1 abgebildet.

Ein besonderes öffentliches Interesse kann sich allein aus wettbewerbs-, kultur- und sportpolitische Aspekten ergeben (vgl. BTDrucks. 16/10189, 60).

Besonderes öffentliches Interesse bei kulturellen Ereignissen: Kulturelle Ereignisse können ohne internationalen Wettbewerb nicht unter Abs. 4 Nr. 1 subsumiert werden. Abs. 4 Halbs. 2 Nr. 2 scheidet aus, wenn keine wesentliche öffentliche Förderung stattfindet. Dennoch ist ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen, wenn zumindest eine abstrakte Förderungswürdigkeit besteht. An diesem Kriterium sind zB Festivals zu messen.

Die bloße Größe der Veranstaltung hat keine Auswirkung auf die abstrakte Förderungswürdigkeit und ist daher nicht relevant.

Der Ausschluss von Solisten im Rahmen des Abs. 4 Nr. 2 schließt nicht aus, dass ein besonderes öffentliches Interesse und eine abstrakte Förderwürdigkeit besteht, die eine Begünstigung außerhalb der Regelbeispiele rechtfertigt (auch HOLTHAUS, IStR 2010, 23 [29]).

Besonderes öffentliches Interesse bei länderübergreifender Gegenseitigkeit der Erlassmaßnahmen: Nach BMF v. 20.3.2008 (BStBl. I 2008, 538) ist die ESt. oder KSt. von beschränkt stpfl. Vereinen und Spielern bei inländ. Spie-

len im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe (insbes. Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball) zu erlassen, wenn der jeweilige Ansässigkeitsstaat auch auf die Steuern verzichtet, die in Deutschland ansässige Stpfl. für die in seinem Hoheitsgebiet ausgetragene Spiele zahlen müssten.

Der StErlas geht über die darbietenden Stpfl. hinaus und umfasst auch europäische Dachverbände.

Die FinVerw. hat damit den Anwendungsbereich der Vorschrift über den sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Rahmen hinaus erweitert (s. auch BFH v. 7.3.2007 – I R 99/05, BFH/NV 2007, 1478). Dabei geht das BMF davon aus, dass die Tatbestandsvoraussetzung des Abs. 4, das besondere öffentliche Interesse, gegeben ist und ohne weiteres nicht nur bei den Sportlern, sondern auch bei den Verbänden nur eine Maßnahme in Form des (vollständigen) Erlasses rechtfertigt. Die Auslegung ist zweifelhaft, soweit eine Begünstigung über den darbietenden Sportler hinaus gewährt wird. Die Auslegung ist unhaltbar, wenn und soweit sie von der entsprechenden Behandlung im anderen Staat abhängig gemacht wird; diese Voraussetzung ist im Tatbestand des Abs. 4 nicht enthalten (vgl. auch HOLTHAUS, IStR 2010, 23 [29]).

II. Erstes Regelbeispiel: Inländische Veranstaltung international bedeutsamer Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet (Abs. 4 Nr. 1)

471

Inländische Veranstaltung: Die Veranstaltung muss im Inland stattfinden.

International bedeutsam: Die Tatbestandsvoraussetzung der internationalen Ausschreibung um die Veranstaltung impliziert eine Konkurrenzsituation zwischen Staaten/Ländern und führt zugleich zur internationalen Bedeutsamkeit.

Kulturelles oder sportliches Ereignis: Die Maßnahme nach Abs. 4 bezieht sich auf das kulturelle oder sportliche Ereignis, woraus folgt, dass Einkünfte im Zusammenhang mit sportlichen oder kulturellen Darbietungen begünstigt sind, nicht jedoch Einkünfte von Teilnehmern, die keine solche Darbieten erbringen (OFD Karlsruhe v. 17.6.2008, S 230.2/4-St 142, S 230.2/5-St 142, S 230.3/9-St 142).

Wettbewerb um Ausrichtung: Ein Wettbewerb um die Ausrichtung findet insbes. bei Großveranstaltungen wie den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, aber auch bei der Bewerbung der Ruhr 2010 als Kulturhauptstadt Europas (vgl. HOLTHAUS, IStR 2010, 23; HOLTHAUS, GSTB 2009, 406 [407]) statt.

Einzelfragen

► *Preisgelder:* Im Rahmen der Fußball-WM 2006 sowie der Leichtathletik-WM 2009 wurde der Erlasantrag insoweit abgelehnt, als Preisgelder betroffen sind (OFD Karlsruhe v. 17.6.2008, S 230.2/4-St 142, S 230.2/5-St 142, S 230.3/9-St 142).

► *Begleitveranstaltungen:* Kein besonderes öffentliches Interesse ist in mittelbarem Zusammenhang zu einem förderungswürdigen Großereignis zu sehen. Abs. 4 will in eng begrenztem Rahmen besondere, im öffentlichen Interesse liegende Großereignisse unterstützen bzw. deren Ausrichtung gerade in Deutschland ermöglichen (vgl. BTDrucks. 17/2823, 20). Dies schließt die Förderung von lediglich aus Anlass der Großveranstaltung stattfindenden Veranstaltungen, um die auch kein internationaler Wettbewerb stattfindet, aus. Der Wortlaut bis zum

JStG 2010 beinhaltet alle Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem Ereignis nach Abs. 4 Halbs. 2 Nr. 2 ausgerichtet wurden und damit – entgegen dem subjektiven, aber im Wortlaut der Vorschrift nicht zum Ausdruck gekommenen und daher unbeachtlichen Willen des Gesetzgebers – auch „Begleitveranstaltungen“ (vgl. HOLTHAUS, GStB 2009, 406 [411]). Nunmehr ist der Tatbestand der Nr. 4 Halbs. 2 auf ein öffentliches Interesse an den Veranstaltungen des Abs. 1 und 2 beschränkt. Ausgeschlossen ist ein bes. öffentliches Interesse im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Nr. 1 und 2 und damit auch an Begleitveranstaltungen.

472–479 Einstweilen frei.

III. Zweites Regelbeispiel: Öffentlich wesentlich geförderter inländischer Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung (Abs. 4 Nr. 2)

480 **Inländischer Auftritt:** Die Veranstaltung muss im Inland stattfinden.

Ausländische Kulturvereinigung:

► *Begriff:* Kulturvereinigung ist jede Gruppierung, die eine künstlerische Gemeinschaftsleistung erbringt, zB auf den Gebieten Tanz, Musik, Theater. Sie sind zu unterscheiden von Solisten als Künstler, die einzeln oder in solistisch besetzten Ensembles (zB Duo, Trio, Quartett) auftreten (vgl. BFH v. 7.3.2007 – I R 98/05, BStBl. II 2008, 186). Die Rechtsform der Vereinigung spielt keine Rolle (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382, sog. Kulturochester-Erlass, Tz. 1.1 und 4). Ein Kammermusikquartett ist keine Kulturvereinigung (vgl. Nds. FG v 21.9.1999, DStRE 2000, 356, rkr.).

► *Keine Freistellung* wird gewährt für:

- Vergütungen, die ein inländ. Veranstalter unmittelbar an (alle oder einzelne) Mitglieder einer Kulturvereinigung zahlt (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 – Tz. 2),
- Künstler, die als ArbN einer in einem Niedrigsteuerland (§ 8 AStG) ansässigen Basisgesellschaft auftreten (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 – Tz. 3),
- Solisten, selbst wenn der Auftritt durch öffentliche Mittel gefördert wird (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 – Tz. 4; BTDrucks. 16/10494, 40; zur Kritik vgl. HOLTHAUS, IStR 2010, 23 [28]).

► *Einzelheiten:* Zur Definition von Auftritts-kosten, Bescheinigung der öffentlichen Förderung, teilweisen Förderung, Ausstellung der Freistellungsbescheinigung vgl. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382; zum Begriff der Förderung aus öffentlichen Mitteln s. OFD Kiel v. 11.5.1998, DB 1998, 1692; OFD Berlin v. 21.7.1998, DStR 1999, 26; OFD München v. 11.4.2000, DStR 2000, 1009. Zur örtlichen Zuständigkeit vgl. BMF v. 30.5.1995, BStBl. I 1995, 336. Zur aktuellen Weisungslage vgl. HOLTHAUS, IStR 2003, 120. Zum Jazzensemble vgl. OFD München v. 11.4.2000, DStR 2000, 1009.

Wesentliche Förderung aus öffentlichen Mitteln: Soweit der Erlass nicht bereits nach einem DBA gewährt werden muss (vgl. FG Köln v. 23.7.2003, EFG 2003, 1510, rkr.), wird die inländ. ESt. nach Abs. 4 dann erlassen, wenn der Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslands gefördert wird.

► *Die Förderung musste sich früher auf den konkreten Auftritt* einer bestimmten ausländ. Kulturvereinigung beziehen; eine „institutionelle Förderung“ des Veranstalters genügte nicht (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 – Tz. 1.2; OFD München v. 11.4.2000, DStR 2000, 1009; FG Brandenb. v. 20.6.2001, EFG 2001,

1284, rkr.). Die Unmittelbarkeit ist dem Tatbestand des Abs. 4 Nr. 2 nicht zu entnehmen und daher nicht notwendig (vgl. auch HOLTTHAUS, IStR 2010, 23).

► *Als wesentlich wird die Förderung akzeptiert*, wenn sie ein Drittel der Kosten des Inlandsauftritts deckt (s. BMF v. 20.7.1983, BStBl. I 1983, 382 – Tz. 1 und 1.2).

Einstweilen frei.

481–487

C. Rechtsfolgen des Abs. 4

I. Ausgangsbasis: „Die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen“

488

Ausgangsbasis für eine Reduzierung der Steuer nach Abs. 4 ist die Steuer, wie sie – ggf. auch nach Anwendung einer anderen Pauschalierungsvorschrift – entstanden ist. Im EStG geregelte Pauschalierungsfälle gehen dem Erlass oder der Pauschalierung gem. Abs. 4 vor; s. Anm. 451.

II. Erlass oder Pauschalierung

1. Ganzer oder teilweiser Erlass der Einkommensteuer

489

Die ESt. kann ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Abstufung lässt sich insbes. bei den volkswirtschaftlichen Gründen je nach deren Wichtigkeit vorstellen.

Der Erlass ist ein einseitiger Willensakt der FinBeh. Ein Antrag oder eine Zustimmung des Stpfl. ist nicht erforderlich (s. HHSp./v. GROLL, § 227 AO Rn. 370). Da der Stpfl. jedoch eine Herabsetzung der ESt. begehrt, wird die FinVerw. im Regelfall nur auf seinen Antrag prüfen, ob ein Erlass in Frage kommt. Durch den Erlass erlischt die Steuerschuld (§ 47 AO).

2. Festsetzung der Einkommensteuer in einem Pauschbetrag

490

Alternativ zum Erlass kann die ESt. nach Abs. 4 auch in einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Normierte Beispiele (und nicht den Abs. 4 ausschließende Sondervorschriften) sind die StAbzüge nach § 50a Abs. 1 iVm. Abs. 2 (Abgeltung). Die pauschale Steuer wird üblicherweise mit einem bestimmten Prozentsatz festgelegt (im Erlass zu § 34c Abs. 5 zB 25 %; s. BMF v. 10.4.1984, BStBl. I 1984, 252). Die pauschale ESt. kann aber auch in einem absoluten Betrag (auch 0 €) bestehen.

Die pauschale ESt. darf die an sich geschuldete ESt. nicht überschreiten (BVerfG v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75, BStBl. II 1978, 548 [553 aE]). Die Wirkung der Pauschalierung kann damit begünstigend (wohl idR in Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Gründen) sein.

3. Ermessensausübung (Kannvorschrift)

Die FinVerw. kann die ESt. nach Abs. 4 ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Es handelt sich damit um eine Ermessensentscheidung (BFH v. 5.2.1965 – VI 334/63 U, BStBl. III 1965, 352; BFH v. 7.3.2007 – I R 98/05, BStBl. II 2008,

491

186, die nach § 5 AO entsprechend dem Zweck der Ermächtigung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu treffen ist.

492 4. Zuständigkeit

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des BMF die Maßnahmen nach Abs. 4 entscheiden. Den obersten FinBeh. der Länder wurde durch das StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146) die Möglichkeit eingeräumt, die Befugnis zu Erlass und Pauschalierung anderen FinBeh., zB den FA, mit Zustimmung des BMF zu übertragen. Diese Erweiterung der Zuständigkeit sollte insbes. der Verfahrensvereinfachung dienen, indem sie den beschränkt Stpfl. ermöglichte, sämtliche Einwände gegen die StFestsetzung dem FA gegenüber geltend zu machen (s. Begr. zum StÄndG 1992, BTDrucks. 12/1108, 61). Die Entscheidung der obersten FinBeh. stellte einen Grundlagenbescheid für die StFestsetzung durch das FA dar.

Um auch weiterhin eine einheitliche Anwendung des Abs. 4 zu gewährleisten, wurde das Erfordernis der Zustimmung des BMF beibehalten (s. Begr. zum StÄndG 1992, BTDrucks. 12/1108, 61).

493–499 Einstweilen frei.

500

III. ABC der Einzelfälle der Pauschalierung und des Erlasses nach Abs. 4

Es ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Einzelfälle zu Abs. 7 aF im Anwendungsbereich des Abs. 4 fortgelten, zumal der Gesetzgeber den bisherigen Tatbestand nur erweitern und nicht einengen (s. Anm. 480) wollte.

Abfindung: Bei Amateuren (Amateurmannschaften, Amateurmusikern, Laienschauspielern) ist der StAbzug nach § 50a Abs. 1 nicht vorzunehmen, wenn ihnen ausschließlich Kosten erstattet werden bzw. wenn der Veranstalter die Kosten übernimmt (s. BMF v. 23.1.1996, BStBl. I 1996, 89 Tz. 3.2).

Arbeitnehmer: Einkünfte aus der Verwertung einer im Ausland ausgeübten nichtselbständigen Arbeit bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz, dh. die darauf entfallende ESt. wird erlassen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass von diesen Einkünften im Tätigkeitsstaat eine der deutschen ESt. entsprechende Steuer tatsächlich erhoben wird (R 39d Abs. 2 Nr. 2 LStR).

Liegen neben den Voraussetzungen der R 39d Abs. 2 Nr. 2 LStR auch die des Auslandstätigkeitserlasses (BMF v. 31.10.1983, BStBl. I 1983, 470) vor, so wird auch auf den Nachweis der ausländ. Besteuerung verzichtet (R 39d Abs. Nr. 2 Satz 2 LStR). Durch diese Regelung wird auf die bei Bestehen eines DBA regelmäßig ausgeschlossene Besteuerung im Verwertungsstaat auch im Nicht-DBA-Fall weitgehend verzichtet.

Artisten: Aus Vereinfachungsgründen kann für sie bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die LSt. gem. R 39d Abs. 4 LStR pauschaliert werden. Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des Arbeitslohns, bei Übernahme durch den ArbG 25 %.

Ausländische Steuern: Für bestimmte Einkünfte ist die Berücksichtigung ausländ. Steuern vom Einkommen nach Abs. 3 zulässig. Abs. 3 erklärt jedoch nur § 34c Abs. 1–3 für entsprechend anwendbar, nicht aber die Erlass- und Pauschalierungsvorschrift des § 34c Abs. 5. An ihre Stelle tritt die allgemeine Vorschrift

des Abs. 4. Sie gilt somit sowohl für die durch Abs. 3 erfassten als auch für die nicht erfassten Einkünfte.

Auslandskorrespondenten: Die Freistellung vom StAbzug für Bezüge wird nur noch unter bestimmten Bedingungen gewährt (s. BMF v. 13.3.1998, BStBl. I 1998, 351). Vom StAbzug kann danach nur noch in folgenden Fällen abgesehen werden:

- bei Bestehen eines DBA, das dem Wohnsitzstaat des beschränkt Stpfl. das Besteuerungsrecht zuweist,
- bei Nichtbestehen eines DBA, wenn nachgewiesen wird, dass von den Einkünften des beschränkt Stpfl. in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt worden ist, eine der deutschen ESt. entsprechende Steuer tatsächlich erhoben wird.

Der StAbzug nach § 50a Abs. 1 darf jedoch nur unterlassen werden, wenn das Freistellungs- oder Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 2 bzw. Abs. 5 durchgeführt wurde; der LStAbzug kann nur bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung (R 39b Abs. 10 iVm. R 39d Abs. 2 Nr. 1 LStR) unterbleiben (s. BMF v. 13.3.1998, BStBl. I 1998, 351, II.5 und III.b).

Wie Korrespondenten werden Personen behandelt, die zwar laufend oder gelegentlich inländ. Presseorganen Beiträge anbieten oder liefern, hauptberuflich aber eine andere als die journalistische Tätigkeit ausüben (s. BMF v. 13.3.1998 aaO, I.1).

Auslandstätigkeitserlass (BMF v. 31.10.1983, BStBl. I 1983, 470): Aus volkswirtschaftlichen Gründen (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft) wird ArbN eines inländ. ArbG die ESt. für Einkünfte aus bestimmten Auslandstätigkeiten in Nicht-DBA-Ländern (vgl. BMF v. 31.10.1983, BStBl. I 1983, 470, I. und II.) erlassen, ohne dass es darauf ankommt, ob im Tätigkeitsstaat auf diese Einkünfte eine ESt. erhoben oder gezahlt wird. Für beschränkt stpfl. ArbN ist dieser Erlass auf Abs. 4 gestützt.

Da der Auslandstätigkeitserlass nur für im Ausland ausgeübte Tätigkeiten gilt, können beschränkt stpfl. ArbN nur hinsichtlich inländ. Einkünfte aus der Verwertung ihrer Arbeit im Inland betroffen sein. Dafür ist aber bereits in R 39d Abs. 2 Nr. 2 LStR eine Erlassvorschrift enthalten, allerdings mit der Einschränkung, dass nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden muss, dass von den Einkünften im Tätigkeitsstaat eine ESt. tatsächlich erhoben wird. Damit liegt die Bedeutung des Auslandstätigkeitserlasses für beschränkt stpfl. ArbN darin, dass die Befreiung von der deutschen ESt. bei Vorliegen seiner Voraussetzungen über R 39d Abs. 2 Nr. 2 LStR hinaus auch dann gewährt wird, wenn im Tätigkeitsstaat keine ESt. erhoben bzw. gezahlt wurde (R 39d Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LStR).

Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163, 227 AO sind durch Abs. 4 nicht ausgeschlossen, greifen aber subsidiär ein.

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b für Sachzuwendungen ist auch für beschränkt Stpfl. möglich.

Gastlehrkräfte: Nach BMF v. 10.1.1994, BStBl. I 1994, 14 kann im Einzelfall eine Billigkeitsmaßnahme in Betracht kommen, zB wenn sich die begrenzte Aufenthaltsdauer im Inland etwa im Fall einer Schwangerschaft verlängert und damit die Voraussetzungen für eine StBefreiung nach DBA nicht mehr erfüllt sind. Nach BFH v. 22.7.1987 – I R 224/83 (BStBl. II 1987, 842 betr. Art. XIII DBA Großbritannien) ist zB auf die objektiv feststellbare Verweildauer abzustellen,

so dass in diesen Fällen auf die Nacherhebung der Steuer ansonsten nicht verzichtet werden kann. Vgl. im Einzelnen PROKISCH, IWB F. 3 Gr. 3, 1091 (1100 f.).

Gastspielverpflichtete Künstler bei Theaterbetrieben können einer pauschalen LSt. unterliegen (BMF v. 31.7.2002, BStBl. I 2002, 707 Tz. 4). Der ArbN kann die Durchführung des LStAbzugs nach den allgemeinen Vorschriften verlangen und somit eine Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Abzüge erreichen (BMF v. 31.7.2002 aaO Tz. 4.1). Abs. 1 Satz 4 gilt für beschränkt estpfl. ArbN, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen (Ausübung oder Verwertung im Inland oder Zahlung aus inländ. öffentlichen Kassen). Zur Abgrenzung und Definition vgl. BMF v. 5.10.1990, BStBl. I 1990, 638.

Großveranstaltungen: Für im internationalen Wettbewerb stehende Großveranstaltungen (zB Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympische Spiele) kann ein Erlass oder eine StErmäßigung in Betracht kommen (s. BMF v. 23.1.1996, BStBl. I 1996, 89 Tz. 1.4), insbes. nach Abs. 4 Halbs. 2 Nr. 1.

Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Konzerne in Deutschland (BMF v. 24.12.1999, BStBl. I 1999, 1076, geändert durch BMF v. 20.11.2000, BStBl. I 2000, 1509): Für solche Stellen (zur Beschreibung möglicher Formen und Funktionen vgl. BMF v. 24.12.1999 aaO Tz. 4.4.1) wurde zugelassen, dass der Gewinn einer gegebenenfalls begründeten Betriebsstätte nach der Kostenaufschlagsmethode unter Berücksichtigung eines dem Fremdvergleich entsprechenden Gewinnzuschlags ermittelt wird (s. BMF v. 24.12.1999 aaO Tz. 4.4.4). Dieses pauschalierende Vorgehen aus Vereinfachungsgründen ist uE auch auf andere dienstleistungsorientierte Betriebsstättenformen übertragbar.

Kulturvereinigungen: s. Anm. 480.

Künstler:

- ▶ *LStAbzug:* Bei beschränkt stpfl. Künstlern, die
 - als gastspielverpflichtete Künstler bei Theaterbetrieben,
 - als freie Mitarbeiter für den Hörfunk und Fernsehfunke oder
 - als Mitarbeiter in der Film- und Fernsehproduktion

nichtselbständig tätig sind und vom ArbG nur kurzfristig, höchstens für drei zusammenhängende Monate, beschäftigt werden, kann die LSt. pauschal erhoben werden (s. BMF v. 31.7.2002, BStBl. I 2002, 707 Tz. 4). Die pauschale LSt. beträgt 25 % der Einnahmen einschließlich der Beträge iSd. § 3 Nr. 13 und Nr. 16, wenn der Künstler die LSt. trägt. Übernimmt der ArbG die LSt. und den Solidaritätszuschlag (SolZ), beträgt die LSt. 33,95 %; sie beträgt 25,35 %, wenn der ArbG nur den SolZ übernimmt (s. BMF v. 31.7.2002 aaO). Kritisch zur Tatbestandsmäßigkeit dieser Pauschalierungsmöglichkeit und zur Abgrenzung des pauschal zu steuernden Personenkreises BAISCH/SCHÜPPEN, DStR 1996, 1545 (1547).

- ▶ *StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2:* Bei Gefahr einer Überbesteuerung bei im Vergleich zu den Einnahmen hohen BA/WK besteht die Möglichkeit der StErstattung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5. Daneben kommt die Durchführung einer Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO in Betracht (s. Anm. 451).

Lohnsteuerpauschalierung: Die §§ 40–40b sind auch bei beschränkt stpfl. ArbN anwendbar.

Pensionäre: Die Nichtberücksichtigung von agB bei beschränkt stpfl. Pensionären stellt keine sachliche Unbilligkeit dar (s. Nds. FG v. 18.6.1975, EFG 1976, 86, rkr.).

Seeschiffahrt und Luftfahrt: Pauschalierung der Einkünfte auf 5 % der Erlöse unter den Voraussetzungen von § 49 Abs. 3.

Ständiger Vertreter: Ein ständiger Vertreter im Inland führt zu inländ. Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a). Die sehr weitgehende Definition des ständigen Vertreters in § 13 Satz 1 AO als Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt, wird in R 49 Abs. 1 EStR für bestimmte typische Vertretungsverhältnisse eingeschränkt. Einkünfte eines ausländ. Unternehmens sind danach nicht der Besteuerung zu unterwerfen, wenn der ständige Vertreter

- Kommissionär oder Makler ist und die Geschäftsbeziehungen für das ausländ. Unternehmen im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit unterhält (R 49 Abs. 1 Satz 2 EStR) oder wenn er
- Handelsvertreter iSv. § 84 HGB ist, aber weder eine allgemeine Vollmacht für Vertragsverhandlungen und -abschlüsse besitzt noch über ein Warenlager des ausländ. Unternehmens verfügt, von dem er regelmäßig Bestellungen für das Unternehmen ausführt (R 49 Abs. 1 Satz 3 EStR).

Für ständige Vertreter von Schiff- und Luftfahrtunternehmen gelten diese Regelungen nicht (R 49 Abs. 2 EStR). Ohne dass auf Abs. 4 Bezug genommen wird, ist diese Selbstbindung der Verwaltung wohl darauf gestützt.

Vereinswettbewerbe von Mannschaftssportarten: Nach BMF v. 20.3.2008 (BStBl. I 2008, 538; vgl. hierzu o.V., FR 2008, 443) ist die ESt. auf Einkünfte, die beschränkt stpfl. Teilnehmer (ausländ. Vereine und deren Spieler) an inländ. Spielen im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe in Mannschaftssportarten aus diesen Spielen erzielen, gem. Abs. 4 zu erlassen, wenn der jeweilige Ansässigkeitsstaat im Gegenzug auf die Besteuerung der Einkünfte von Teilnehmern, die in Deutschland ansässig sind, im Zusammenhang mit den auf seinem Hoheitsgebiet ausgetragenen Spielen ebenfalls verzichtet. Zur Liste der Länder vgl. BMF v. 21.1.2010 (BStBl. I 2010, 49), s. Anm. 470.

Einstweilen frei.

501–549

ABC
der Sondervorschriften für die Einkünfteermittlung
und Steuerfestsetzung bei beschränkter Steuerpflicht

550

Abzugsverbote (zB § 3c, § 4 Abs. 4a, 5 und 6) sind neben Abs. 1 Satz 1 zu beachten, wenn sie nicht für beschränkt Stpfl. tatbestandlich ausgeschlossen sind (vgl. Anm. 35).

Altersentlastungsbetrag (§ 24a): Er ist für beschränkt Stpfl. nicht durch Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen und daher anwendbar.

Altersvorsorge: Beschränkt Stpfl. können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) nicht als SA abziehen, da die Anwendung von § 10a bei ihnen ausgeschlossen ist (Abs. 1 Satz 3).

Anrechnung ausländischer Steuern: Nach Abs. 3 sind für Gewinneinkünfte § 34c Abs. 1–3 entsprechend anzuwenden, wenn für sie im Inland ein Betrieb unterhalten wird. Abs. 3 gilt auch, wenn mit dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, ein DBA besteht. Abs. 3 ist nicht anwendbar auf die Einkünfte aus einem ausländ. Staat, mit denen der in Deutschland beschränkt Estpfl. dort unbeschränkt estpfl. ist; vgl. Anm. 400.

Anrechnung einbehaltener Steuern ist nur bei der Veranlagung möglich. Demzufolge scheidet sie aus, soweit der StAbzug für beschränkt Stpfl. abgeltende Wirkung hat (Abs. 2 Satz 1), vgl. Anm. 123. Im Einzelnen kommt die Anrechnung einbehaltener Steuern in Betracht:

- soweit bei der Erbringung von Bauleistungen ein StAbzug nach § 48, der nicht von der Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 erfasst ist, vorgenommen wurde;
- soweit die abzugstpfl. Einkünfte solche eines inländ. Betriebs sind und die Abgeltungswirkung ausscheidet (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1); vgl. Anm. 223;
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die erweiterte oder fiktive unbeschränkte StPflicht nicht vorliegen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2), wobei sich die Ausnahme von der Abgeltung tatbestandlich auf alle abzugstpfl. Einkünfte erstreckt; vgl. Anm. 250;
- im Kj. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPflicht und der nach § 2 Abs. 7 Satz 3 dann durchzuführenden Veranlagung auch der beschränkt stpfl. Einkünfte (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3);
- für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn eine Eintragung auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgte (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a);
- für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn ein beschränkt stpfl. ArbN mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats und Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in einem dieser Staaten eine Veranlagung beantragt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b);
- für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, wenn ein beschränkt Stpfl. ArbN mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats und Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in einem dieser Staaten eine Veranlagung für die Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 beantragt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5);
- bei Einkünften, für die der – nicht nach Abs. 2 Satz 1 abgeltend wirkende – Abzug nach § 50a Abs. 7 durch das FA angeordnet wurde (§ 50a Abs. 7 Satz 4);
- bei erweitert beschränkt Stpfl., soweit die Einkünfte nicht der LSt. unterliegen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AStG).

Anzeigepflichten: Bei Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten StPflicht haben ArbN dem FA Anzeige zu erstatten und bis 2010 die LStKarte zur Entwertung vorzulegen (§ 39 Abs. 5a). Das FA kann die zu wenig erhobene LSt. von dem ArbN nachfordern; die Abgeltungswirkung ist nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aufgehoben; vgl. Anm. 260.

Arbeitgeber: Nur inländ. ArbG sowie ArbNVerleiher iSd. § 38 sind zum LStEinbehalt verpflichtet, unabhängig davon, ob der ArbN beschränkt oder unbeschränkt estpfl. ist. Beschränkt stpfl. ArbN ohne inländ. ArbG unterliegen daher nicht dem (abgeltenden – Abs. 2 Satz 1) LStAbzug, sondern sind grundsätzlich zu veranlagern. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen ein StAbzug

nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen werden konnte, der – wie der LStAbzug – abgeltende Wirkung hat.

Arbeitnehmer: Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können beschränkt stpfl. ArbN den ArbN-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1), den SA-Pauschbetrag (§ 10c) und die Vorsorge- und Versicherungsaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3) abziehen (Abs. 1 Satz 4).

Bei der Bemessung der tariflichen ESt. von beschränkt stpfl. ArbN ist der Grundfreibetrag zu berücksichtigen (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2).

Soweit die ESt. durch StAbzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der StAbzug abgeltende Wirkung (Abs. 2 Satz 1). Das gilt nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen der erweiterten oder fiktiven unbeschränkten StPfl. nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. § 1a nicht vorgelegen haben (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Die Abgeltungswirkung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn eine Eintragung auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgte (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a) oder ein beschränkt stpfl. ArbN, der Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats ist und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung beantragt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b).

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1): Er wird auch beschränkt stpfl. ArbN gewährt, da seine Anwendung durch Abs. 1 Satz 3 nicht ausgeschlossen ist.

Arbeitnehmer-Veranlagung (§ 46): Mit ihren inländ. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden beschränkt stpfl. ArbN veranlagt, wenn kein LStAbzug vorzunehmen war, weil der Arbeitslohn zB von einem ausländ. ArbG gezahlt wurde (§ 38 Abs. 1) und/oder kein (abgeltender) StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 erfolgte.

Eine Veranlagung ist ggf. durchzuführen, wenn der LStAbzug keine abgeltende Wirkung hat, weil nachträglich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die erweiterte oder fiktive unbeschränkte StPfl. festgestellt wird (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2), weil Eintragungen auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgten (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a) oder weil der Stpfl. Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hat und eine Veranlagung beantragt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b); vgl. Anm. 320.

Arbeitnehmer-Verleiher: Auch ausländ. ArbNVerleiher sind zum Abzug von LSt. verpflichtet, soweit sie ArbN an Dritte im Inland überlassen. Für beschränkt stpfl. ArbN hat dieser LStAbzug nach Abs. 2 Satz 1 abgeltende Wirkung.

Arbeitslohn: LSt. wird bei den inländ. Einkünften iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 nur erhoben, soweit der Arbeitslohn von einem inländ. ArbG oder einem ausländ. ArbNVerleiher gezahlt wird (§ 38 Abs. 1).

Der LStAbzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abs. 2 Satz 1), es sei denn,

- es wird nachträglich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen der erweiterten oder fiktiven unbeschränkten StPfl. festgestellt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2),
- es erfolgten Eintragungen auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a) oder
- der Stpfl. ist Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats, hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten und beantragt eine Veranlagung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b).

Artisten

► *Gewerbetreibende Artisten* sind gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d beschränkt stpfl., wenn sie durch im Inland ausgeübte oder verwertete Darbietungen Einkünfte erzielen. Diese Einkünfte unterliegen dem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, der gem. Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich abgeltende Wirkung hat. In Betracht kommt jedoch die Antragsveranlagung für EU-/EWR-Staatsangehörige mit EU-/EWR-Wohnsitz nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5; vgl. Anm. 360.

► *Bei nichtselbständigen Artisten* wird die LSt. nach R 39d Abs. 4 LStR pauschaliert. Sie hat abgeltenden Charakter. Der StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 ist nicht anwendbar.

Aufbewahrung von Unterlagen im Inland setzt § 50 nicht (mehr) voraus.

Auslandsbedienstete sind unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 auch ohne Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unbeschränkt stpfl. (erweiterte unbeschränkte StPflcht). Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vor, können sie dennoch beantragen, als unbeschränkt stpfl. behandelt zu werden, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 3 erfüllt sind (fiktive unbeschränkte StPflcht). Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der erweiterten oder fiktiven unbeschränkten StPflcht nicht vorgelegen hatten, entfällt die Abgeltungswirkung des LStAbzugs nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2; vgl. Anm. 250.

Außergewöhnliche Belastungen: §§ 33, 33a und 33b sind für beschränkt Stpfl. wegen Abs. 1 Satz 3 nicht anwendbar. Die Nichtberücksichtigung von agB stellt keine sachliche Unbilligkeit dar.

Außergewöhnliche Einkünfte:

► *Progressionsminderung* (§ 34 Abs. 1): Beschränkt Stpfl. können § 34 auch in Anspruch nehmen für Veräußerungsgewinne nach § 14a Abs. 1, für Entschädigungen iSd. § 24 Nr. 1, für Nutzungsvergütungen und Zinsen iSd. § 24 Nr. 3, die für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden, für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen iSd. § 34b Abs. 1 Nr. 1.

► *Bemessung der ESt. nach einem ermäßigten Steuersatz* (§ 34 Abs. 3): Sind die besonderen Voraussetzungen erfüllt, können auch beschränkt Stpfl. die Vergünstigung des § 34 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

Bauabzugsteuer: Der StAbzug bei Bauleistungen nach § 48 ist sowohl bei unbeschränkt als auch bei beschränkt Stpfl. vorzunehmen. Er hat jedoch keine abgeltende Wirkung, da § 48 nicht in der abschließenden Aufzählung des Abs. 2 Satz 1 enthalten ist. Die StAbzugsbeträge werden nach den Regeln des § 48c angerechnet.

Behinderte Menschen: Die Pauschbeträge nach § 33b gelten nicht für beschränkt Stpfl. (Abs. 1 Satz 3).

Betriebsausgaben: Beschränkt Stpfl. können grundsätzlich die BA abziehen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften stehen (Abs. 1 Satz 1; vgl. Anm. 38). Die Berücksichtigung von WK/BA nach § 50a Abs. 3 setzt jedoch einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen voraus; vgl. Anm. 390.

Bruttoprinzip: Bei beschränkt Stpfl. erfolgt die Besteuerung bestimmter Einkünfte auf der Grundlage von Bruttoeinnahmen mit abgeltender Wirkung (vgl. Anm. 223 ff.). Dies widerspricht dem im EStRecht vorherrschenden Nettoprinzip und damit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Bruttobesteue-

nung entspricht dem objektsteuerartigen Charakter der beschränkten StPflcht (vgl. ENGELSCHALK, Die Besteuerung von Steuerausländern auf Bruttobasis, 1988, 30 [35]). Das Bruttoprinzip wird gerechtfertigt durch Gründe der Vereinfachung und Sicherstellung des StAnspruchs sowie durch bloße objektive Anknüpfungspunkte der Steuer (inländ. Einkünfte anstatt Wohnsitz, ständiger Aufenthalt).

Doppelbesteuerungsabkommen: Mit Ausnahme der Gewinnermittlung für Betriebsstätten in Art. 7 OECD-MA enthalten sie keine Regelung zur Ermittlung (sondern nur zur Zuordnung) der Einkünfte; vgl. Anm. 38.

Ehegattenbesteuerung (s. auch „Zusammenveranlagung“): Die besonderen Veranlagungsformen für Ehegatten nach §§ 26–26c sind nicht möglich, wenn ein Ehegatte beschränkt stpfl. ist. Sie setzen voraus, dass beide Ehegatten unbeschränkt stpfl. sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist jeder Ehegatte einzeln entsprechend der für ihn zutreffenden Art der StPflcht (beschränkt oder unbeschränkt) zu veranlagern.

Ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland können Ehegatten die §§ 26–26c nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie

- nach § 1 Abs. 2 erweitert unbeschränkt stpfl. sind oder
- die Voraussetzungen des § 1a erfüllen.

Einkommensteuerpauschalierung gem. § 37b: Die pauschale Erhebung von ESt. für den nicht stfreien Teil gewährter Sachprämien kommt auch bei beschränkt Stpfl. in Betracht. Gem. § 37b Abs. 3 Satz 2 iVm. § 40 Abs. 3 hat die pauschale ESt. abgeltende Wirkung.

Erlass: Nach Abs. 4 kann die ESt. ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse ist; vgl. Anm. 450.

Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2): Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der erweiterten unbeschränkten EStPflcht nicht vorgelegen haben, tritt nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 für alle Einkünfte nicht ein; vgl. Anm. 250.

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht: Seit 1996 können natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gem. § 1 Abs. 3 die Behandlung als unbeschränkt stpfl. beantragen, soweit sie inländ. Einkünfte iSd. § 49 haben, wenn ihre Einkünfte im Kj. mindestens zu 90 % der deutschen ESt. unterliegen oder die nicht der deutschen ESt. unterliegenden Einkünfte nicht den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 übersteigen. Gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist die Abgeltungswirkung des Abs. 2 Satz 1 ausgeschlossen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der fiktiven unbeschränkten EStPflcht nicht vorgelegen haben; vgl. Anm. 250.

Forstwirtschaft: Bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft sind die Steuersätze des § 34b anwendbar, da § 50 keine Einschränkung enthält.

Gesamtbetrag der Einkünfte: Er geht in die Berechnung der Höchstbeträge für nach § 10b abziehbare Spenden und für anrechenbare ausländ. Steuern ein. Er ist für diese Zwecke ohne Berücksichtigung der Einkünfte zu ermitteln, für die die ESt. durch StAbzug abgegolten ist (kritisch beim Spendenabzug HUNDT, DB Beil. 17/1980, 23).

Grenzgänger sind mangels eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland beschränkt stpfl. (BFH v. 5.2.1965 – VI 334/63 U, BStBl. III 1965, 352). Es gelten die allgemeinen Vorschriften des § 50, soweit nach den anzuwendenden DBA das Besteuerungsrecht Deutschland zusteht und keine Behandlung als unbeschränkt stpfl. (§ 1 Abs. 3) beantragt wurde.

► *ArbN mit Wohnsitz in der Schweiz*: Die AbzugSt., die in Deutschland auf Vergütungen erhoben wird, die der Grenzgänger aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, darf gem. Art. 15a Abs. 1 DBA Schweiz 4,5 % des Bruttobetrag der Vergütungen nicht übersteigen.

► *Fiktive unbeschränkte StPfl.*: Grenzgänger können nach § 1 Abs. 3 eine Behandlung als unbeschränkt stpfl. beantragen, wenn die Einkünfte im Kj. mindestens zu 90 % der deutschen ESt. unterliegen und die nicht der deutschen ESt. unterliegende Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Sind die Voraussetzungen des § 1a erfüllt, kann auch das Splitting-Verfahren in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 1 Nr. 2).

Inländischer Betrieb: Er ist im Rahmen einer LuF, einer Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs oder einer Geschäftseinrichtung einer selbständigen Arbeit möglich. Für Einkünfte eines inländ. Betriebs hat der StAbzug keine abgeltende Wirkung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1); vgl. Anm. 210.

Kapitalertragsteuer: Bei beschränkt Stpfl. hat die KapErtrSt. abgeltende Wirkung (Abs. 2 Satz 1).

Kinderbetreuungskosten (§ 9c): Keine Anwendung für beschränkt Stpfl. (Abs. 1 Satz 3), aber nach Abs. 1 Satz 4 bei ArbN.

Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6): Er wird beschränkt Stpfl. nicht gewährt (Abs. 1 Satz 3).

Kulturgüter: Aufwendungen des beschränkt Stpfl. für die Herstellung oder Erhaltung eigener schutzwürdiger Kulturgüter im Inland können unter den Voraussetzungen des § 10g wie SA abgezogen werden, da weder die Vorschrift selbst noch § 50 die Anwendung des § 10g für beschränkt Stpfl. einschränken.

Land- und Forstwirtschaft: Für die Einkunftsermittlung schreibt § 50 keine Besonderheiten vor. Sind die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 erfüllt, ist daher eine auf die inländ. Ländereien des beschränkt Stpfl. bezogene Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen durchzuführen (s. BFH v. 17.12.1997 – I R 95/96, BStBl. II 1998, 260). Veräußerungsgewinne nach § 14 unterliegen der Progressionsminderung nach § 34 Abs. 1 bzw. dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3. § 14a (Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe), § 34b (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft) und § 34e (Ermäßigung der tariflichen ESt.) gelten auch für beschränkt Stpfl., da sie durch § 50 nicht ausgeschlossen werden.

Lohnersatzleistungen: Der dafür nach § 32b vorgesehene Progressionsvorbehalt gilt nach § 32b Abs. 1 nur für unbeschränkt Stpfl.

Lohnsteuerabzug: Er hat nach Abs. 2 Satz 1 abgeltende Wirkung; vgl. Anm. 190.

Lohnsteuerjahresausgleich: Für beschränkt stpfl. ArbN kann ein LStJA durch den ArbG nicht durchgeführt werden (§ 42b Abs. 1 Satz 1).

Lohnsteuerkarte: Sie ist nur für unbeschränkt estpfl. ArbN letztmalig für 2010 auszustellen (§ 39 Abs. 1 Satz 1). Für beschränkt estpfl. ArbN ist eine Bescheinigung nach § 39d vorgesehen.

Lohnsteuerklassen gelten nach § 38b Satz 1 eigentlich nur für unbeschränkt estpfl. ArbN. Nach § 39d Abs. 1 Satz 1 werden beschränkt estpfl. ArbN in die StKlasse I eingereiht. Außerdem gilt § 38b Satz 2 Nr. 6 (§ 39d Abs. 1 Satz 2): StKlasse VI für die LSt. aus dem zweiten und jedem weiteren Dienstverhältnis.

Lohnsteuerpauschalierung gem. §§ 40–40b ist auch bei beschränkt stpfl. ArbN möglich. Ihre abgeltende Wirkung (§ 40 Abs. 3) bedeutet für beschränkt

Stpfl. keine Besonderheit, da für sie jeder LStAbzug abgeltende Wirkung hat (Abs. 2 Satz 1).

Mehrjährige Tätigkeit: Eine Progressionsminderung bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach § 34 Abs. 1 ist möglich. Beim LStAbzug erfolgt wegen § 39b Abs. 3 Satz 9 eine Besteuerung, die im Ergebnis derjenigen bei Anwendung von § 34 Abs. 1 entspricht.

Nachweis: Für die Abziehbarkeit von BA/WK enthält Abs. 1 Satz 1 keine besonderen Nachweispflichten.

Nettoprinzip (s. auch „Bruttoprinzip“): Es stellt ein tragendes Prinzip des ESt-Rechts dar und ist Ausdruck des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (vgl. BIRK, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, 1983, 20; TIPKE/LANG, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rn. 113, § 9 Rn. 42 f.). Im Bereich der beschränkten StPfl. wird es in Teilbereichen zugunsten einer Bruttobesteuerung durchbrochen, vgl. Anm. 123 ff.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung (§ 44a): Sie kann nur für Gläubiger ausgestellt werden, die bei Zufluss der Kapitalerträge unbeschränkt estpfl. sind (§ 44a Abs. 1).

Parteibeiträge und -spenden: § 10b Abs. 2 und § 34g können von beschränkt Stpfl. in Anspruch genommen werden, da § 50 keine Einschränkung enthält (vgl. Anm. 80).

Pauschalierung: Die ESt. kann bei beschränkt Stpfl. nach Abs. 4 in einem Pauschbetrag festgesetzt werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse ist; vgl. Anm. 450.

Progressionsvorbehalt (§ 32b): Er gilt nur für unbeschränkt Stpfl. sowie für erweitert beschränkt Stpfl. (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AStG).

Rücklagen für Ersatzbeschaffung, nach § 6b, nach § 6c, nach § 6d können auch von beschränkt Stpfl. gebildet werden, da weder die entsprechenden Vorschriften noch § 50 entgegenstehende Einschränkungen enthalten.

Schätzung: § 162 AO und Abs. 4 sind nebeneinander anwendbar; vgl. Anm. 451.

Sicherungsabzug gem. § 50a Abs. 7: Der StAbzug kann durch das FA zur Sicherstellung der Besteuerung angeordnet werden. Im Gegensatz zu dem gesetzlich bestimmten StAbzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach § 50a Abs. 1 hat der Sicherungsabzug keine abgeltende Wirkung (§ 50a Abs. 7 Satz 4). Die dem Sicherungsabzug unterliegenden Einkünfte sind in die Veranlagung einzubeziehen, der StAbzug ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die veranlagte ESt. anzurechnen; ein Verlustausgleich und -abzug ist möglich.

Sonderausgaben: vgl. Anm. 80, 90.

► *Alle beschränkt Estpfl.* sind vom Abzug der SA iSd. § 10 ausgeschlossen (Abs. 1 Satz 3). Die Abziehbarkeit von Spenden richtet sich mangels einer Einschränkung in § 50 allein nach § 10b. Der SA-Pauschbetrag (§ 10c) wird nicht gewährt (Abs. 1 Satz 3).

► *Beschränkt stpfl. ArbN* können nach Abs. 1 Satz 4 den SA-Pauschbetrag nach § 10c in Anspruch nehmen und SA nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 geltend machen. Soweit die tatsächlichen Spenden nach § 10b den SA-Pauschbetrag übersteigen, kann auf der für einen LStAbzug maßgebenden Bescheinigung nach § 39d ein Freibetrag eingetragen werden (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Spenden: Ihre Abziehbarkeit nach § 10b ist bei beschränkt Stpfl. nicht eingeschränkt. Beschränkt stpfl. ArbN können sie auf der Bescheinigung nach § 39d als Freibetrag eintragen lassen (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5): Nach Abs. 3 Satz 1 bemisst sich die ESt. bei beschränkt Stpfl., die veranlagt werden, nach § 32a Abs. 1. Das Splitting-Verfahren ist nicht anwendbar.

Steuerabzug: Bei beschränkt Stpfl. gilt die ESt. mit dem StAbzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach § 50a grundsätzlich als abgegolten (Abs. 2 Satz 1); vgl. Anm. 120. Das Abgeltungsprinzip gilt nicht für den StAbzug bei Bauleistungen nach § 48 und den StAbzug nach § 50a Abs. 7. Es ist weiterhin (ganz oder teilweise) durchbrochen für (vgl. Anm. 200):

- Einkünfte eines inländ. Betriebs (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), vgl. Anm. 210;
- nachträglich festgestellte beschränkte StPfl. statt erweiterter oder fiktiver unbeschränkter StPfl. iSv. § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. § 1a (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2), vgl. Anm. 230;
- beschränkt stpfl. Einkünften im Kj. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl. (§ 2 Abs. 7 Satz 3 iVm. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3); vgl. Anm. 270;
- ArbN mit Eintragungen auf der Bescheinigung iSd. § 39d Abs. 1 Satz 3 (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a); vgl. Anm. 300;
- ArbN mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und eine Veranlagung beantragt haben (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b), vgl. Anm. 320;
- beschränkt Stpfl., mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und eine Veranlagung für Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 beantragt haben (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5), vgl. Anm. 360, und
- erweitert beschränkt Stpfl. (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AStG).

Bei StAbzug ist die Abziehbarkeit von BA/WK über Abs. 1 Satz 1 hinaus ganz oder teilweise ausgeschlossen; vgl. Anm. 123.

Bei *unterlassenem Abzug* kann keine Veranlagung durchgeführt, sondern allenfalls der Schuldner bzw. der beschränkt Stpfl. in Anspruch genommen werden (s. BFH v. 26.4.1978 – I R 97/76, BStBl. II 1978, 628 [630]); vgl. Anm. 146.

Steuererklärungspflicht besteht für beschränkt Stpfl. im Hinblick auf die im abgelaufenen Kj. (= VZ) bezogenen inländ. Einkünfte, soweit für diese die ESt. nicht durch StAbzug gem. Abs. 2 Satz 1 abgegolten ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1). Auf die Höhe der Einkünfte oder des Einkommens kommt es nicht an.

Steuererstattungsverfahren: Beschränkt Stpfl., deren Einnahmen dem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 unterliegen, können nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 eine StErstattung beantragen; vgl. Anm. 320.

Steuerfreiheit: Die Vorschriften über stfreie Einnahmen (§ 3) und Zuschläge zum Arbeitslohn (§ 3b) gelten mangels einer Einschränkung in § 50 auch für beschränkt Stpfl. Entsprechend ist auch § 3c (kein Abzug von BA/WK, die mit stfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen) zu beachten; vgl. Anm. 38.

Steuerfreistellung: Sind abzugstpfl. Einnahmen auf Grund eines DBA stfrei, so ist idR eine Freistellungsbescheinigung notwendig.

Tarif: Bei beschränkt Stpfl., die veranlagt werden, bemisst sich die ESt. nach § 32a Abs. 1 (Abs. 1 Satz 2). Nur bei ArbN ist der Grundfreibetrag zu berücksichtigen; vgl. Anm. 60.

Übertragung von Pauschbeträgen nach § 33b: Die Übertragung von Pauschbeträgen für Kinder auf unbeschränkt Stpfl. (§ 33b Abs. 5) setzt voraus, dass der Pauschbetrag dem Kind selbst zusteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Kind unbeschränkt stpfl. ist (s. BFH v. 18.12.1981 – VI R 97/81, BStBl. II 1982, 256; v. 9.12.1994 – III R 16/89, BStBl. II 1995, 408).

Veranlagung: Soweit inländ. Einkünfte nicht einem abgeltenden StAbzug unterliegen (dann Abgeltung und Ausschluss der Veranlagung, vgl. Anm. 123), ist auch für beschränkt Stpfl. eine Veranlagung durchzuführen. Eine Zusammenveranlagung setzt voraus, dass beide Ehegatten unbeschränkt stpfl. sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1).

Veräußerungsgewinne: § 34 ist umfassend auf beschränkt Stpfl. anwendbar.

Verlustabzug (§ 10d): Ein Verlustabzug ist nur für Verluste möglich, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländ. Einkünften stehen; vgl. Anm. 58.

Nach Abs. 2 Satz 1 dürfen solche Verluste bei beschränkt Stpfl. nicht von Einkünften abgezogen werden, die dem StAbzug unterliegen.

Verlустаusgleich: Auch beschränkt Stpfl. können positive und negative Einkünfte ausgleichen, da auch für sie die „Summe der Einkünfte“ (§ 2 Abs. 3) zu ermitteln ist. Durch das Abgeltungsprinzip des Abs. 2 Satz 1 ist der Verlустаusgleich aber für sie dahingehend eingeschränkt, dass Einkünfte, die dem StAbzug unterliegen, nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Dies folgt aus Abs. 2 Satz 1 (Abgeltungsprinzip bei abzugstpfl. Einkünften) auch für negative Einnahmen aus (ihrer Art nach) abzugstpfl. Einkünften, vgl. Anm. 123.

Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2): Er gilt mangels einer Einschränkung in § 50 auch für beschränkt stpfl. ArbN.

Verwitwete: Die Tarifvergünstigung des § 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ist nicht anwendbar (Abs. 1 Satz 3).

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2): Die Vorsorgeaufwendungen in ihrer *tatsächlichen Höhe* sind für beschränkt EStpfl. nicht abziehbar (Abs. 1 Satz 3). Sie können nur von beschränkt stpfl. ArbN geltend gemacht werden (Abs. 1 Satz 4); vgl. Anm. 90.

► *Veranlagung:* Gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 sind im Kj. des Wechsels von der oder zur unbeschränkten StPfl. die während der beschränkten StPfl. erzielten inländ. Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten StPfl. einzubeziehen. Auf Grund der Einbeziehung von Einkünften, die dem StAbzug unterliegen, entfällt insoweit dessen abgeltende Wirkung; vgl. Anm. 270.

► *ArbN:* Anzeigepflicht bei Wechsel zur beschränkten StPfl. nach § 39 Abs. 5a. Das FA kann zu wenig erhobene LSt. nachzufordern (§ 39 Abs. 5a Satz 4); vgl. Anm. 250.

Werbungskosten: Beschränkt Stpfl. können WK insoweit abziehen, wie sie mit inländ. Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Abs. 1 Satz 1; vgl. Anm. 35).

► *Beschränkt estpfl. ArbN* können den Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 geltend machen.

► *Eintragung*: ArbN können WK, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, auf der für den LStAbzug maßgebenden Bescheinigung nach § 39d als Freibetrag eintragen lassen, soweit sie den ihnen nach Abs. 1 Satz 4 zustehenden ArbN-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) übersteigen (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Wirtschaftlicher Zusammenhang (vgl. Anm. 38): Ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländ. Einkünften ist für beschränkt Stpfl. Voraussetzung für den Abzug von BA/WK (Abs. 1 Satz 1) und den Verlustausgleich sowie -abzug nach § 10d. Es kann sich um einen mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang handeln. Ein ausschließlicher, betriebsnotwendiger, rechtl., zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang ist weder erforderlich noch ausreichend.

Wohnungsüberlassung: Die StBegünstigung nach § 10h für eine unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassene Wohnung im eigenen Haus kommt regelmäßig nicht in Betracht, da die gem. § 10h Satz 2 Nr. 2 vorausgesetzte Eigennutzung einer Wohnung in diesem Haus idR zur Begründung eines inländ. Wohnsitzes führt, so dass unbeschränkte StPflicht gegeben ist.

Zusammenveranlagung: Eine Zusammenveranlagung für Ehegatten ist nicht möglich, wenn einer der Ehegatten beschränkt stpfl. ist und nicht gem. § 1a Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt stpfl. behandelt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 1).